

**Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode**

Wortprotokoll
der 99. Sitzung des Rechtsausschusses
und
der 61. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien

**Montag, 15. Oktober 2001, 14.00 Uhr,
Berlin-Mitte, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
Invalidenstraße 44, Konferenzraum 1**

Vorsitz: Prof. Dr. Rupert Scholz, MdB
Monika Griefahn, MdB

Gemeinsame öffentliche Anhörung von Sachverständigen

zu dem

Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Doris Barnett, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Rita Grießhaber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern

- Drucksache 14/6433 -

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich darf unsere Sitzung eröffnen, die Anhörung zum Urheberrecht, eine gemeinsame Anhörung des Rechtsausschusses und des Kulturausschusses. Ich begrüße zunächst besonders herzlich Sie, meine Damen und Herren Sachverständige. Der Gegenstand ist ja außerordentlich, um es vorsichtig zu sagen, komplex und ich denke, das wird sich in diesem Hearing auch in besonderer Weise niederschlagen. Gerade das hat dazu geführt, das will ich vorausschickend sagen und gleichzeitig verbinden mit einer entsprechenden Bitte um Verständnis für das Procedere, dass Sie jetzt, wenn ich richtig zähle, zu siebzehnt da sind. Wir hätten diese Zahl siebzehn auch hoch nehmen können. Es gibt sehr viele Organisationen, die wir nicht berücksichtigen konnten. Die Bestellung der Sachverständigen bzw. der Organisationen, die hier als Sachverständige angehört werden, liegt in der Zuständigkeit der Fraktionen und die Fraktionen pflegen hier, das ist eine gut bewährte Tradition, entsprechende Prioritäten zu setzen. Dazu sind sie gezwungen, weil in der Gesetzgebung natürlich auch einigermaßen effektiv gearbeitet werden muss. Dabei gibt es dann natürlich auch bestimmte - man kann das durchaus auch so nennen - Proporzregeln. Eine Fraktion legt mehr Wert darauf, den Standpunkt aus einer bestimmten Richtung zu hören und eine andere Fraktion aus einer anderen, aber gerade deshalb pflegt dies in aller Regel austariert zu sein. Ich erwähne das deshalb, meine Damen und Herren, weil ich weiß, dass eine ganze Reihe von Vertretern von Organisationen, die genauso kompetent und genauso wichtig sind wie die, die offiziell eingeladen sind, heute hier im Publikum anwesend sind. Wir haben im Vorfeld, der eine oder andere von Ihnen weiß es, unmittelbar das gesagt, was ich eben ausgeführt habe, dass es nicht gehe, noch darüber hinaus zu laden. Aber es steht jedem Verband, jeder Organisation frei, natürlich auch noch schriftliche Stellungnahmen in das Verfahren einzureichen. Nicht in das heutige, aber in das gesamtgesetzgeberische Verfahren. Ich kann Ihnen im Namen aller Fraktionen absolut zusichern, dass solche schriftlichen Stellungnahmen genauso - nicht nur genauso gelesen, sondern auch ernst genommen werden, wie das hinsichtlich der offiziellen Stellungnahmen ist, die hier im offiziellen Hearing des Deutschen Bundestages abgegeben werden.

Jetzt zum Procedere für die Sitzung heute. Ich danke Ihnen zunächst sehr, dass Sie, die Damen und Herren Sachverständige, ja großen Teils bereits schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben. Bitte gehen Sie bei Ihren mündlichen Statements davon aus, dass diese Stellungnahmen entweder von den verantwortlichen Abgeordneten, vor allem von den Berichterstattern, entweder schon gelesen worden sind oder noch intensiv gelesen werden. Das heißt, alles das, was schriftlich eingereicht ist. Quod est in actis, est in mundo. Der schöne alte lateinische Rechtsgrundsatz gilt auch hier bei uns, da habe ich kein Urheberrecht an dem Satz. Meine Damen und Herren, für den mündlichen Anhörungsgang gehen wir folgendermaßen vor: Alphabetisch der Reihe nach, in einer ersten Runde, was die Statements angeht. Ich möchte Sie bitten, Ihre Statements auf etwa fünf Minuten zu beschränken,

sonst kommen wir zeitlich nicht durch, d.h., sich in diesen fünf Minuten wirklich auf die aus Ihrer Sicht zentralen Fragen zu konzentrieren. Ich weiß, dass das gesamte Gesetzgebungsvorhaben unendlich viele Probleme aufwirft und viele Zweifelsfragen stellt, das ist ganz unbestreitbar, aber das ist ja dann auch nachher die Arbeit der Filigran-Beratungen auf der Berichterstatterebene in den Ausschüssen bis zum Plenum des Deutschen Bundestages. Hier geht es sozusagen um Ihre zentrale Botschaft, die Sie uns zum einen oder anderen Punkt oder zum Gesetz insgesamt verdeutlichen wollen. Anschließend gehen wir dann in eine Frageunde, d.h., dass die Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag Ihnen Fragen stellen. Da haben wir auch eine bestimmte Praxis, dass jeder maximal drei Fragen an von ihm zu benennende und speziell als antwortgebend gewünschte sachverständige Persönlichkeiten stellt. Das wäre dann sozusagen der zweite Teil. Gut, dann können wir damit beginnen. Vorab möchte ich allerdings noch eine kleine Änderung in der personellen Besetzung deutlich machen. Für den Verband der Deutschen Schriftsteller in der Gewerkschaft ver.di wird anstelle von Herrn Professor Dr. Breinersdorfer ein besonders prominenter Gast unter uns sprechen, nämlich Martin Walser. Hier ist ein Wechsel vorgenommen worden; das liegt in der Freiheit eines geladenen Verbandes, einer geladenen Organisation. Gibt es vonseiten der Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag noch irgendwelche Fragen? Das ist nicht der Fall, gut, dann gehen wir medias in res. Wir fangen alphabetisch an und beginnen mit Frau Agudo.

SV Nicole Agudo: Ich spreche heute für den Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. Er vertritt die Interessen von rund 160 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Multimedia und Telekommunikation. Der vorgelegte Gesetzentwurf beinhaltet für die im VPRT organisierten privaten Sendeunternehmen weitreichende Konsequenzen. Ich möchte eine Zusammenfassung voranstellen, die kurz darlegen soll, warum der VPRT den vorgelegten Gesetzentwurf ablehnt. Die Bundesregierung hat die Gründe für die Reform nicht nachgewiesen. Der Gesetzentwurf geht pauschal von der Annahme eines strukturellen Ungleichgewichts zwischen Urheber und Werknutzer bei Vertragsschluss aus, ohne dass hierzu Untersuchungen vorgelegt wurden. Der VPRT hat, zusammen mit ARD und ZDF, in einer umfangreichen Studie über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung des Urhebervertragsrechts nachgewiesen, dass die Vergütung im Rundfunkbereich weit über dem Durchschnittseinkommen liegt. Ein Änderungsbedarf in dieser Hinsicht ist demnach nicht ersichtlich. Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung ist verfehlt. Durch diese dogmatisch veraltete Konstruktion wird die Vertragsfreiheit entwertet und eine staatliche Preiskontrolle durch Gerichte eingeführt. Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung führt zu einer nicht akzeptablen Rechts- und Planungsunsicherheit für die privaten Sendeunternehmen. Die Unter-

nehmen müssen jederzeit damit rechnen, dass Urheber ihre Vergütung auf die Angemessenheit überprüfen lassen. Da die Beurteilung der Angemessenheit im Ermessen der Gerichte steht, sind die Unternehmen gezwungen, Rücklagen zu bilden. Die Zwangsmechanismen zum Abschluss von Vergütungsregeln sind verfassungswidrig. Darüber hinaus erweist sich die Einführung von Vergütungsregeln für freiberuflich tätige Unternehmer als ordnungspolitisch verfehlt. Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Filmrechts sind in der Praxis nicht umsetzbar. Eine Rückwirkung von zwanzig Jahren würde zu einer nicht akzeptablen Rechtsunsicherheit für Werknutzer führen und ist zudem verfassungswidrig. Der Entwurf schränkt zudem die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Medienwirtschaft am internationalen Markt erheblich ein.

Ich möchte nun zu einer Vertiefung der Hauptkritikpunkte des VPRT am Regierungsentwurf kommen. Unsere Hauptkritikpunkte beziehen sich auf einige Normentwürfe, deren Einführung erhebliche praktische Konsequenzen für die Mitglieder des VPRT nachziehen würde. Diese möchte ich nachfolgend kurz ausführen: Es betrifft zum einen § 32, der die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung vorsieht und zum anderen § 36, der Unternehmen verpflichtet, mit Vereinigungen von Urhebern Vereinbarungen über gemeinsame Vergütungsregeln zu treffen. Außerdem sind weitere Änderungen im Bereich des Filmrechts zu kritisieren, ebenso wie die angestrebte Rückwirkung von zwanzig Jahren. Zum gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung: Nach § 32 des vorgelegten Gesetzesentwurfs soll der Urheber gegen jeden, der das Werk nutzt, einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung haben. Dieser Anspruch wird ihm als Ausgleich für die bei Vertragsschluss angenommene strukturelle Unterlegenheit gewährt. Diese Regelung stößt auf vielfältige Bedenken. Es obliegt grundsätzlich den Vertragsparteien, die Höhe der Gegenleistungen selbst auszuhandeln. Dies entspricht der Grundkonzeption unserer freiheitlichen Marktordnung und ist zudem durchgängiges Prinzip im Zivilrecht. Für unsere Unternehmen ist es wichtig, dass sie sich auf die vertraglich getroffenen Vereinbarungen verlassen können. Der grundsätzliche Vorrang vertraglicher Vereinbarungen muss gewahrt bleiben. Ein permanenter Korrekturananspruch, wie ihn der Regierungsentwurf vorsieht, ist nicht akzeptabel. Durch die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung wird die Privatautonomie entwertet und eine Inhaltskontrolle von Verträgen eingeführt. Dies steht im Widerspruch zur Werteordnung, die durch unser Grundgesetz vorgegeben ist. Diese Gesetzesänderung führt letztlich zu einer staatlichen Preisfestsetzung für kreative Leistungen. Der Versuch, bei Gerichten den angemessenen Preis für die Nutzung von Urheberrechten bestimmen zu lassen, ist ein aussichtsloses Unterfangen. Es ist Aufgabe des Marktes, einen angemessenen Preis für Waren oder Dienstleistungen zu bestimmen. Für die Auseinandersetzung über die Angemessenheit einer Vergütung fehlt den Richtern die notwendige Branchenkenntnis. Gerade für den Bereich des werbefinanzierten Fernsehens ist eine angemessene

sene Beteiligung nach der vorgeschlagenen Konzeption nicht zu bewerkstelligen. Werbeagenturen buchen Werbekontingente oder komplette Anbindungen an bestimmte Sendungen. Für eine werkgenaue Abrechnung fehlt die entsprechende Bezugsgröße. Der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung widerspricht zudem der Risikoverteilung, die bei Vertragsschluss getroffen wird. Regelmäßig ist es so, dass sich nach Erstellung des Werks ein Urheber keine Sorge um die Verwertbarkeit eines Werks machen muss. Es ist alleiniges Risiko des Sendeunternehmens, ob mit dem Werk ein Gewinn gemacht werden kann oder nicht. Diese Risikoverteilung muss auch bei der Vergütungsfrage angemessen berücksichtigt werden, wird aber im Regierungsentwurf gänzlich vernachlässigt.

Ich möchte nun zu § 36 kommen: Die durch Art. 9 Abs. 3 GG besonders geschützte negative Koalitionsfreiheit wird uneingeschränkt gewährt. Sie steht nicht nur der Vereinigung als solcher zu, sondern auch den einzelnen Mitgliedern der Vereinigung. Daher stellt der durch § 36 eingeführte Zwang zum Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregeln ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 GG dar. Anderenfalls würde der Gesetzgeber mit dieser Regelung die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Art. 9 Abs. 3 GG unzulässig ausfüllen. Das Mitglied genießt denselben Schutz wie die Vereinigung. In der bisherigen Diskussion sind die Tarifverträge gerade der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten von der Bundesjustizministerin lobend erwähnt worden. Tarifverträge sind aber nicht der einzig gangbare Weg zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Urhebern. In unserer Untersuchung, die wir gemeinsam mit ARD und ZDF zur Vergütungssituation im Rundfunk vorgelegt haben, haben wir bewiesen, dass die Vergütung im privaten Rundfunk mit der von ARD und ZDF korrespondiert. Gerade die Vergütung von freiberuflich tätigen Urhebern liegt über der Vergütung von angestellten Urhebern, da sie ein weitreichendes Risiko tragen. Somit haben sich in der Praxis bereits Vergütungsmodelle ausgebildet, ohne dass es eines Zwangskorsetts von gemeinsamen Vergütungsregelungen bedürfte.

Ich möchte nun kurz zu den Filmrechtsvorschriften kommen: Urheber haben grundsätzlich einen Schutz gegen Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die berechtigten persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Dieser Schutz ist für Filmwerke im Interesse einer besseren Verwertbarkeit eingeschränkt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Einschränkungen der Entstellungsverbote nach § 14 und § 83 gelockert werden. Dafür sprechen - so die Begründung - zwingende verfassungsrechtliche Gründe, die jedoch bislang noch nicht nachvollziehbar sind. Die vorgeschlagene Regelung des § 39 Abs. 3 über die Gestattungsbedürftigkeit von Änderungen an Filmwerken ist in der Praxis nicht durchführbar. Künftig soll eine Änderung an einem Werk nur zulässig sein, wenn diese im Vertrag nach Art und Ausmaß genau bezeichnet ist und sich auf beschränkte Nutzungsformen des Werkes bezieht. Diese Änderungen hätten gravierende Auswirkungen auf die Verwertbarkeit etwa

von Magazinbeiträgen. In diesem Bereich ist es üblich, dass einmal erstellte Beiträge im Rahmen vergleichbarer Magazinsendungen wiederholt werden. In diesem Prozess werden die einmal erstellten Beiträge gekürzt, verändert oder in Verbindung mit anderen Beiträgen zur Herstellung neuer Beiträge genutzt. Derartige Änderungen sind nicht im Voraus genau zu bezeichnen. Daher ist die Gesetzesänderung in der Praxis nicht umsetzbar. Die Rückwirkung von zwanzig Jahren möchte ich noch kurz ansprechen. Der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung soll auf Verträge anwendbar sein, die vor zwanzig Jahren geschlossen worden sind. Die Rückwirkung ruft eine nicht akzeptable Rechtsunsicherheit bei Medienunternehmen und auch bei Investoren hervor. Insbesondere bei bereits abgewickelten Verträgen ist zu befürchten, dass unnötige Prozesse auf Zahlung einer weitergehenden Vergütung provoziert werden. Gerade nach Vertragsbeendigung fühlt sich ein Urheber häufig nicht mehr zur Rücksichtnahme verpflichtet und wird versuchen, vermeintliche Ansprüche auf Zahlung einer angemessenen Vergütung einzuklagen. Angesichts dieser Unsicherheit, ob nicht doch ein Gericht eine vertraglich vereinbarte Vergütung als unangemessen bewerten wird, müssten Filmrechte von Urhebern neu bewertet werden. Diese Neubewertung der Assets dürfte erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen gerade auch auf Filmfonds haben und somit eine weitere Quelle zur Finanzierung deutscher Filme zum Versiegen bringen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

SV Claudia Baumhöver: Guten Tag, mein Name ist Claudia Baumhöver. Ich spreche als Vertreterin der kleinen und mittleren Verlage - also der konzernunabhängigen Verlage. Ich bitte um Entschuldigung, dass Ihnen die Unterlagen nicht schriftlich zugegangen sind, das liegt daran, dass ich gerade erst von der Frankfurter Buchmesse zurückgekommen bin. Es geht um Umverteilung, es geht um mehr Gerechtigkeit. Um das zu erreichen, muss man sich diesen gesamten Markt ansehen. Wir alle zusammen, Buchhändler, Autoren, alle Verlage, machen 18,6 Milliarden. Das ist - ökonomisch gesehen - ein Witz. Es gibt keinen einzigen Wirtschaftsjournalisten in Deutschland, der uns kontinuierlich beobachtet wie andere Märkte. Also, die „fette Kuh“, die es vermeintlich zu teilen gibt, also „ran an die Messer, Jungs“, ist in Wirklichkeit eine ziemlich magere Kuh. Wir sind insgesamt nicht größer als ALDI-Süd oder die MAN Nutzfahrzeugabteilung. Die deutsche Verlagslandschaft wird aber getragen von den kleinen und mittleren Verlagen. Wir machen gar nicht mehr aus als zwischen sieben und neun Prozent des gesamten Buchhandelsumsatzes. Autoren, und das fehlt mir in dieser Diskussion, wie Enquist, Gustafsson, Ostermaier, Rausch, Schrott oder Elfriede Gerstl, haben ihre Heimat in kleinen und mittleren Verlagen, während sich die größeren zunehmend, und damit meine ich Bertelsmann, Springer und auch den nächst größeren Konzern Holzbrinck, der sich, seitdem McKinsey letztes Jahr durch diesen Verlag gegangen ist, vorgenommen hat, kein einziges Buch mehr zu publizieren, das eine Auflage unter 3.000 hat, zu Bestseller-

Vermarktern entwickeln. Wobei man diese Großen an dieser Stelle loben muss, denn immerhin - bei Springer wissen wir, die haben im letzten Jahr 41 Millionen Mark verloren - entwickeln die sich tatsächlich im Grunde zu Mäzenen. Nur, es sagt einfach eine Menge über diesen Markt.

Ich selber stehe für einen Verlag, der Literatur auf Audiobooks und Kassetten vermarktet. Unsere Arbeit beruht auf der Überzeugung, dass es Texte gibt, die man in gesprochener Form besser vermarkten kann. Elf Prozent meiner Titel tragen die Kosten und spielen Gewinne ein. Das heißt, das sind die Titel, mit denen ich den Verlag finanziere oder umgekehrt, zehn Prozent der Titel machen achtzig Prozent meines ganzen Umsatzes aus. Das ist normal. Das geht Antje Kunstmann so, Klaus Wagenbach, Lothar Schirmer; das geht auch Michael Krüger nicht anders, oder Daniel Keel; der ist zwar Schweizer, aber der sagt, zwei Drittel seiner Produktion sind permanent in den roten Zahlen und dem geht es bei Diogenes, diesen Verlag kennen Sie alle, ja ziemlich gut. Also, was heißt verlegen? Zu Anfang jeden Programmes, und wir haben eines im Frühjahr und eines im Herbst, überlegen wir, welche Titel finanzieren uns und welche wollen wir machen. Im letzten Jahr hatten wir Glück und wir wussten, wir werden irgendwie in jedem Fall beim Sparkassendirektor durchkommen. Mit unserem Antrag auf einen Kredit haben wir die Philosophenreihe ausgebaut - O-Töne von Hannah Arendt -, wir haben die politische Reihe ausgebaut, da gibt es Texte von Erich Mielke, die er selber spricht und ich würde behaupten, dass man in den 74 Minuten mehr über das System DDR lernt als in vielen Biographien und Sendeberichten. Angefangen mit „Ratz, fatz, Rübe ab“, das sagt er im O-Ton dort. Oder wir haben 100 amerikanische Poeten im O-Ton gemacht. Sie können dort hören, wie Ezra Pound, der nach 1945 in Amerika wegen unamerikanischer Umtriebe interniert worden wäre und der es vorgezogen hat, in Badlem in London in einer Verrücktenanstalt zu sitzen, sich den Rhythmus für seine Gedichte schlägt, während er sie spricht. Als Nächstes hören Sie Elisabeth Bischoff, die hat ihn dort besucht und sie hat ein Gedicht daraus gemacht, das heißt „To the man in Badlem“. Ja, und so sicher, wie wir für die Übersetzer etwas tun müssen - zwanzig Jahre keine Gehaltserhöhung ist vollkommen unhinnehmbar - sind wir Verleger weder von edler Einfalt noch von stiller Größe. Das Prinzip Ingeborg Bachmann „Wir wollen verbraucht werden“ ist das, was das Prinzip für uns Verleger sein muss. Nur, wenn ich draußen Menschen für diese Themen interessiere und sie dann noch dazu bewege, Geld auszugeben, um das mit nach Hause zu nehmen, erreiche ich etwas für die Literatur, erreiche ich etwas für das Verbrauchtwerden. Wir stehen nämlich, meine Damen und Herren, im Wettbewerb, und zwar nicht nur untereinander - mit 80.000 Neuerscheinungen im Jahr, niemand vermag zu sagen, wer das lesen soll -, sondern mit der gesamten Unterhaltungsindustrie: Kino, Fernsehen, Pokémons, was immer es dort gibt. Wenn Professor Breinersdorfer am letzten Donnerstag sagt, es wird alles gut, wenn wir erst einmal Verwertungsgesellschaften haben, dann haben wir Zustände wie

im Theater und dann kann ich nur laut und deutlich sagen, das ist Subventionsbetrieb. Wie es um den Zustand deutscher Theater bestellt ist, können Sie im Übrigen jeden Tag im Feuilleton lesen.

Ich muss jedes Jahr, wie meine Kollegen, zweimal zur Stadtparkasse und erklären, wie ich mit dem „Mittelalter“ zum Beispiel Geld verdienen will. Dass das bei Sparkassendirektoren nicht immer einfach ist - schon Mielke will keiner kaufen -, können Sie sich vorstellen. Ich werde dort übrigens weder Marthaler, Zadek noch Peymann treffen. Würden bei uns Auszeichnungen oder Nennungen reichen, um uns zu tragen, hätte ich keine Sorge. Ich habe von den 400 Titeln, die ich in sechs Jahren veröffentlicht habe, circa 30 Prozent daran. Das langt aber nicht. Wir haben mit diesem Buchbereich, mit den kleinen und mittleren Verlagen, einen der letzten noch funktionierenden, nicht im Biotop dahin dümpelnden Kulturbereiche. Der Bereich Audiobook, den ich im Besonderen vertrete, da kenne ich mich aus, hat übrigens weder die verminderte Mehrwertsteuer noch den gebundenen Ladenpreis. Der junge Herr Wagenbach hat im Übrigen im letzten Jahr seine Bilanz veröffentlicht und dort gezeigt, dass er 4,5 Millionen Mark umgesetzt hat, und da bleiben 100.000 Mark unten drunter. Das hat er nicht gemacht, um zu jammern, sondern um die Kollegen, die im letzten Jahr unter die Fittiche der Großen geflüchtet sind - ich nenne nur Kiepenheuer, Piper und den Berlin Verlag - zu ermuntern, es doch einfach noch einmal zu versuchen. Es geht, wenn man sich engagiert. Kunst kann man nicht in Tarife gießen. Beispiele wie der DHV sind typisch in dieser Verhandlung. Ich möchte ein Beispiel geben für die angemessene Vergütung. Bevor es den DHV gegeben hat, gab es keinen Markt, das heißt, wir haben es in sieben Jahren geschafft, einen Markt für Audiobooks für Autoren, für Literatur zu schaffen. Wir alle zusammen, in unserem Gefolge gibt es andere, machen 50 Millionen Mark Umsatz. Von diesen 50 Millionen gehen jedes Jahr zehn Millionen Mark an Autoren, an Dramaturgen, an Produzenten - dies ist wie gesagt neu. 20 Prozent davon gehen vom sogenannten Händlerabgabepreis an Autoren und an Produzenten. Das ist nicht diskutabel. So wie beim Buch die Summe von zehn Prozent vom Bruttopreis nicht zu überschreiten ist. Also, diese 20 Prozent müssen für alle langen, für den Autor, den Übersetzer, den Produzenten. Ich habe aber Produktionen wie „Der Name der Rose“, da habe ich noch 63 Schauspieler, einen Komponisten und Musiker. Also muss dieser Teil demnächst nicht, wie das bis jetzt der Fall ist - die Schauspieler behandeln wir im Augenblick im Buy-Out - durch fünf oder sechs gehen; da kann man ja noch irgendwie argumentieren, dass 20 Prozent langen müssen. Ich muss es jetzt durch bis zu 80 teilen. Ich habe 3.000 Verträge, die am 2. Januar 2002 das Papier kaum noch Wert sind, auf dem sie geschrieben sind. Wir haben keine Rechts- und keine Planungssicherheit.

Thema „Rückwärtige Vergütung“: Da hat man mir gesagt, man muss ja nicht rückwärts bezahlen. Aber am 2. Januar 2002 kommen alle, die bis jetzt in meiner back list stehen. Wir

leben zum großen Teil davon, dass ich „Der Name der Rose“, dass ich alle diese großen Produktionen aufgebaut habe - jeder, der daran beteiligt ist, hat am 2. Januar 2002 einen Anspruch darauf, von mir informiert zu werden, wieviel wir in den letzten Jahren umgesetzt haben. Ich bitte Sie zu bedenken, dass ich mein Lektorat mit eineinhalb Leuten betreibe. Ich habe bereits jetzt aufgrund der schwierigen Situation zwei Leute für Rechte und Lizenzen und ich brauche fünf. Das ist ja eine Grotteske! Fünf Leute für die Verwaltung und nur eineinhalb Leute machen mit mir zusammen das Programm. Zum Thema „Augenhöhe“: Also erstens, es gibt zehn Prozent der Autoren, von denen wir leben. Dann machen wir Verleger alle Klimmzüge, weil wir sagen, die brauchen wir, die sichern uns das Geld. Da kann man eher von Klimmzügen als von Augenhöhe reden. Der zweite Teil sind Autoren, die von hochprofessionellen Agenten vertreten werden. Die schicken mir, bevor ich unterschrieben habe, eine Liste, da steht drauf: Was für Marketing - Printmedium, elektronisches Medium -, auf welcher Seite steht mein Autor in der Vorschau, welche Gelder investierst du noch darin, bevor das passiert. Die dritte Gruppe sind Leute, die gar nicht darauf angewiesen sind, das sind Professoren, die sich profilieren, das sind Künstler, Fotografen, die einen Bildband brauchen. Dann kommen wir zur vierten Gruppe, die nicht genug verdient, aber mit denen wir auch kein Geld verdienen. Und jetzt zu etwas, das, glaube ich, echt wichtig ist. Warum hauen wir emotional so aufeinander? Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt. Die Diskussion ist bis jetzt vorwiegend von Funktionären und Juristen geführt worden. Da gibt es übrigens auch eine wirklich geschliffene, eine nahezu martialische Rhetorik, die da vorherrscht. Das Nettteste, was man mir sagt, ist: „Wenn erst die Verwertungsgesellschaften da sind.“ Das ist nun wirklich ein Rückfall in die Dreißiger. Ich stehe wirklich jedes Jahr zweimal da und versuche, es weiter zu machen. Was passieren wird, ist, dass die Konzentrationsprozesse zunehmen, und die wenigen Kleinen, die wir noch sind, die die Literatur in Deutschland tragen, werden noch schneller „gemerged“. Und dass der Berlin Verlag bereits jetzt bei Bertelsmann als Sozialfall gilt und es heißt „den leisten wir uns“, zeigt die Rapidität, mit der das voranschreitet. Das ist das eine, aber wir Verleger machen auch keine gute Figur. Warum? Die Zeiten ändern sich ungeheuer schnell. Wir sind in der Regel nicht windschnittig. Einen Schlusssatz noch: „Die Dichter haben immer Recht“. Bucharin sagt das zu Stalin, als er das Gedicht vorträgt, was Stalin anprangert und dieser ihn fragt: „Taugt dieser Ossip Mandelstam etwas?“. Ich hoffe, dass die Zeit und die Geschichte in diesem Fall mit auf unserer Seite steht, denn Sie wissen alle, daraufhin ist Ossip Mandelstam nicht exekutiert, sondern nur interniert worden, gestorben ist er daran auch. Vielen Dank.

SV Martin Walser: Zwei Wortmeldungen haben mir schon bewiesen, dass ich nicht der Richtige bin. Ich wollte ja auch mit Fred Breinersdorfer zusammen auftreten, meinem Kollegen und Verbandsvorsitzenden, aber das ist geschäftsordnungsmäßig nicht möglich. Ich

wollte zu Ihrer juristisch politischen Materie nichts in der Sache beisteuern, aber ein bisschen Klimakunde, weil ich das natürlich vor allem als ein Verhältnis von Abhängigen erlebt habe. Die erste Rednerin hier hat gleich gesagt, das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Urheber und Verwerter sei nicht ausgewiesen. Zu diesem Klima kann ich ganz schnell etwas sagen. Ich habe vor 20 Jahren einmal ein Stück geschrieben - „In Goethes Hand“. Das erzählt die Geschichte von Johann Peter Eckermann, der lebenslänglich Goethes Sekretär war. Goethe war sein Arbeitgeber und Goethe ist der bestmögliche Arbeitgeber, den man sich denken kann, das werden Sie alle zugeben. Goethe hat Eckermann in Weimar nie einen Pfennig für seinen Fulltimejob als Sekretär bezahlt. Er hat ihm gesagt: „Lernen Sie Englisch und unterrichten Sie durchreisende Engländer in Deutsch. Davon können Sie leben, und dann können Sie für mich arbeiten“. Das ist ein wunderbares Arbeitsverhältnis gewesen, aber der arme Eckermann ist dann später in scheußlichster Armut zugrunde gegangen. Er hat allerdings ein Buch geschrieben - „Gespräche mit Goethe“-, das in manchen Goethe-Ausgaben als letzter Band angehängt ist. Immerhin, Nietzsche hat gesagt, es sei das einzige deutsche Prosabuch, dass es sich zweimal zu lesen lohnt. Diese strukturelle Ungleichheit - man kann das nicht erwarten vom Arbeitgeber oder von dem, von dem man abhängig ist, dass der meine Situation versteht - macht juristische Abhilfe nötig. Dazu gehört, dass ein Verleger immer dutzende oder hunderte von Autoren hat, ein Autor aber meistens nur einen Verleger, schon das gibt eine Ungleichheit; der muss juristisch abgeholfen werden.

Ich will aus meiner Erfahrung kurz zwei Beispiele nennen: Das eine ist die Entlohnung der Übersetzung. Ich habe jetzt ein Papier von Verlegern gelesen, die auch Lösungsversuche vorschlagen, d.h. also, auch von der anderen Seite hat man das Gefühl, dass da etwas getan werden müsse. Gleichzeitig steht in diesem Verlegerpapier, wenn dieser Gesetzentwurf Realität wird, dann sei die deutsche Übersetzungskultur - und die gilt international etwas - gefährdet. Das heißt aber dann doch, dass sie auf Kosten der jetzigen miesen Übersetzerentlohnungen geht, und dass die mies sind, das wissen alle, die jemals etwas damit zu tun hatten. 30, 32 Mark pro Seite, wenn man Belletristik oder Literatur übersetzt und - habe ich mir sagen lassen - bei Sachbüchern 50 bis 60 Mark pro Seite. Ich habe sehr nahe teilgenommen an einer Übersetzung der Tagebücher von Sylvia Plath, über 500 Seiten; eine Sprachgewalt im Reichtum wie Shakespeare und mit einer Daseinsschärfe wie Strindberg. Das übersetzt eine Frau, die das kann. Sie ist ein gutes Jahr voll damit beschäftigt. Der Verlag bietet ihr 20.000 DM pauschal und das nimmt sie. Natürlich sagt auch dieses Verlegerpapier, wenn man das macht, was da gemacht werden soll, dann werden soundsoviele Übersetzer noch weniger bekommen als jetzt. Das halte ich für unfreiwilligen Zynismus. Gut, dass das eine Misere ist, das wissen wir, und wir sind ein Land, in das viel hineinübersetzt wird. Wir Autoren kämen fast überhaupt nicht ins Ausland, oder ganz wenige von uns, wenn nicht Inter Nationes die Übersetzungen ins Spanische, Griechische, Holländische, Französi-

sche usw. subventionieren würde. Das machen andere Länder nicht. Gut, das ist ein Ungleichzustand und ich weiß nicht, ob der europäisch geregelt werden kann. Aber keinesfalls können die Übersetzer das auf die Dauer mit ihrer Arbeits- und Lebenskraft bezahlen.

Letztes Beispiel aus meiner Erfahrung: Ich habe ein Leben lang nicht besonders auf Verträge aufgepasst, ich bin sozusagen naturwüchsig aufgewachsen in einer Atmosphäre, in der ich mir immer gesagt habe, ich muss mir das Schreiben leisten können. Das möchte ich nicht jedem zumuten, und ich habe erst spät gemerkt, dass ich immer hingeschaut habe. Gut, meine Prozentzahlen sind besser geworden im Laufe der Zeit, aber ich muss jetzt nicht für mich sprechen. Für die Taschenbuchrechte von sechs, sieben, jetzt sogar einmal acht Prozent, mit dieser komischen Formulierung „vom um die Mehrwertsteuer verminderten Ladenpreis“ gibt es, glaube ich, auch keine rationale Begründung. Es werden ja viele Bücher inzwischen in Erstausgaben im Taschenbuch publiziert - normalerweise ist das schon zehn Prozent -, aber beim Taschenbuch ist das mit diesem Mehrwertsteuerabzug unter sechs, unter sieben, unter acht Prozent, und das wird einfach so gemacht und es passiert nichts, außer, dass der junge Autor, dem das angeboten wird, nicht genauer hinschaut oder sich das gefallen lässt oder eben nicht das Selbstbewusstsein hat, seinem Verleger da zu widersprechen. Und nur das, glaube ich, muss ein solches Gesetz zur angemessenen Vergütung bewirken, dass sich ein Bewusstsein herstellt, ich möchte sagen, ein ökonomisch gesellschaftliches Bewusstsein. Für das andere professionelle literarische Selbstbewusstsein muss jeder selber sorgen. Aber diese Ungleichheit im Start - und das war bei mir so, das weiß ich, man hätte nie gewagt, in diese Atmosphäre da hinein zu sprechen, das war immer die Sache des Verlegers, das zu statuieren und man hat es akzeptiert und man muss dann sehr lange drin gewesen sein, bis man zum ersten Mal den Mund aufmacht. Aus solchen Erfahrungen - Übersetzungen und Taschenbuch - glaube ich, hat dieses Gesetz eine Fälligkeit und könnte, na ja, das wissen Sie selber, uns helfen. Vielen Dank.

SV Thomas Brovot: Ich heiße Thomas Brovot, ich vertrete den VdÜ, den Verband der Literaturübersetzer und fühle mich eigentlich nicht als Funktionär. Ich bin praktizierender Übersetzer, ich bin aber trotzdem in dieser Sache sehr aktiv, weil sie für uns so wichtig ist. Ich denke, die ökonomische und vertragsrechtliche Situation der Übersetzer dürfte mittlerweile bekannt sein; wir haben Ihnen ja auch Informationen in verschiedener Form zukommen lassen. Es wird ja auch mittlerweile gar nicht mehr bestritten, auch von Verlegerseite nicht, dass es hier ein Missverhältnis gibt, dass wir eigentlich angemessen vergütet werden müssten, es nur leider irgendwie nicht geht. Damit es doch geht, ist für uns die Reform des Urhebervertragsrechts so wichtig. Wir unterstützen sie und werben um sie. Herr Walser hat eben schon etwas gesagt, das ich auch noch einmal kurz auf den Punkt bringen will für die, die es viel-

leicht doch nicht wissen. Also, die besten Übersetzer können sich auf den Kopf stellen, wenn ihre Arbeit gefragt ist, wenn sie kreativ und gut sind, verdienen sie kaum mehr als 2.000 DM brutto im Monat, meist ist es sehr, sehr viel weniger. Die vertragsrechtliche Situation ist so: Wir bekommen einen Formularvertrag vorgelegt, darüber wird in der Regel überhaupt nicht verhandelt. Mit diesem Formularvertrag geben wir gegen ein einmaliges Pauschalhonorar unsere sämtlichen Rechte ab, egal wieviel und wie oft dann weiter- und wiederverwertet wird. Ich kann Ihnen sagen, manche Bücher werden zig Jahre lang immer wieder weiterverwertet, neuaufgelegt - erst im Hardcover, dann im Taschenbuch, dann werden sie an einen anderen Verlag verkauft, dann wird ein Hörspiel gemacht usw. In diese ganzen Verwertungsketten fließt eine ganze Menge Geld, aber davon bekommen wir keinen Pfennig. Es ist wohl Konsens, dass daran etwas geändert werden muss.

Ich möchte gerne auf ein paar Einwände der Verwerterseite eingehen, weil ich von denen immer höre, ja ja, wir müssen es ändern, aber wir könnten es doch eigentlich ganz anders machen. Da wird zum einen immer gesagt, man bräuchte doch nur den Bestseller-Paragraphen zu verschärfen oder zu schärfen. Dazu muss ich Ihnen sagen, einmal halte ich das für nicht recht und billig, dass nur eine auffällige Spitze, die zufällig auffällt, irgendwann vergütet wird, d.h. nichts anderes als „Wir wollen so lange unangemessen vergüten, bis es auffällt.“ Das ist das eine. Das andere ist, in dem Moment, wo wir auch nur bei einem Verlag bei Verdacht auf Bestseller einmal fragen, wieviel habt Ihr davon eigentlich verkauft, sind die Verleger sauer. Das hat etwas mit Psychologie, nicht nur mit Ökonomie zu tun. Dann wird die Geschäftsbeziehung zum Übersetzer abgebrochen. Da gibt es mehrere Beispiele. Das andere sind die Prozessrisiken, die Prozesskosten - wir gewinnen am Ende eigentlich immer, nur bitte schön, wer soll das bezahlen? Also, das können wir uns überhaupt nicht leisten. Dann heißt es, „angemessen“ lasse sich nicht definieren. In unserer Branche haben wir sämtliche Parameter. Ich war jetzt auf der Buchmesse und habe mit vielen Verlagsmitarbeitern, Verlegern gesprochen. Unter uns sind wir uns einig, wenn ich mit den Leuten vernünftig rede, da sieht das ganz anders aus als die Kampagne der Verleger, „Untergang des Kulturstandorts aus Deutschland“ usw. und wir kriegten danach keine Aufträge mehr. Wir haben diese Parameter, was angemessen ist; angemessen ist nämlich das, wovon und womit beide Seiten leben können. Wir sind vernünftige Menschen, wir wissen das, und wir könnten da zusammen kommen. Ein anderer Vorschlag der Verlegerseite ist, Vergütungs- und Vertragsstandardempfehlungen würden doch ausreichen. Dazu kann ich nur sagen, diese Empfehlungen haben wir seit Jahrzehnten, es gibt einen Normvertrag, der zwischen beiden Seiten ausgehandelt wurde. Ich kann Ihnen sagen, in der Praxis hält sich kaum ein Verlag, fast gar kein Verlag an diese Empfehlungen. Wenn wir mit dem Börsenverein reden, dann heißt es immer, ja, wir haben doch einen Standard. Dann kann ich nur sagen: „Ihre Mitglieder halten sich

nicht daran.“ Es ist so, wenn im Normvertrag steht, der Verlag ist verpflichtet, steht im Formularvertrag des Verlags, der Verlag ist nicht verpflichtet usw.

Nächster Punkt: Es würde doch reichen, ein Schiedsgericht einzusetzen, um nachträglich zu überprüfen, ob die Angemessenheit gewährleistet ist. Das ist derselbe Punkt. Wir brauchen vorher Sicherheit, Rechtssicherheit und Standards. Wer als Übersetzer nach Vertragsabschluss zum Verlag geht und sagt „Könnten wir das vom Schiedsgericht überprüfen lassen?“, mit dem arbeitet dieser Verlag nie wieder zusammen, das hat sich so eingebürgert, wer nicht kuscht, wer nicht still ist, wer nicht brav unterschreibt und brav abgeliefert, wer womöglich Nachforderungen stellt, wer sich so an einen Verlag wendet, der ist draußen aus dem Geschäft. Der Piper-Verlag ist hier ein wunderbares Beispiel: Die Übersetzerin hat eine Nachforderung gestellt, der Verlag hat sofort die Zusammenarbeit aufgekündigt und die Bücher vom Markt genommen. Ich denke, wir sind in der Lage, gemeinsame Vergütungsregeln zu schaffen, weil wir vernünftige Menschen sind, weil wir miteinander reden können. Ich glaube, das können wir beide sagen, dass wir dazu in der Lage sind. Auch Vergütungsregeln zu schaffen, die sehr praxisnah sind, und die - das wissen ja nur wir, die Branchenbeteiligten - wirklich möglich sind. Nur noch ein Wort zur Vertragsfreiheit, die hier immer so hoch gehalten wird. Vertragsfreiheit ist ein hohes Gut. Dieses möchten wir auch haben. Wir haben es nämlich nicht. De facto haben wir es nicht. Noch ein ganz persönliches Wort. Ich muss immer mal wieder in anderen Branchen arbeiten, teilweise parallel, da habe ich zwei Vollzeitberufe, einen als Übersetzer und nebenher noch einen anderen, weil das Geld nicht reicht. Wenn ich ein, zwei Jahre nur übersetzt habe, habe ich solche Schulden aufgehäuft, dass ich eine Pause mache und ein, zwei Jahre in einer anderen Branche arbeite. Und in diesen anderen Branchen - ich habe bisher einmal einen Verlag gehabt, ich habe in der Baubranche gearbeitet und arbeite jetzt in der Werbung, ich bin zur Zeit auch im Zweitberuf Anzeigenleiter - stehe ich jeweils auf der Unternehmerseite. Ich kann Ihnen sagen, so etwas rechtloses, regelloses wie in dieser Urheberbranche habe ich noch nirgendwo gesehen. Ich möchte Sie wirklich herzlich bitten - es gibt einen Missstand, beide Seiten, alle sind davon überzeugt. Wenn Sie möchten, dass unser kreatives Potential zur Geltung kommen kann und wenn Sie nicht möchten, dass ein ganzer Berufszweig von der Altersvorsorge ausgeschlossen bleibt und früher oder später dem Staat auf der Tasche liegt, dann bitte ich Sie herzlich, stimmen Sie für die Reform und lassen Sie sie nicht verwässern. Für uns wäre das dieselbe Situation wie vorher, da würde sich nichts ändern. Danke.

SV Prof. Dr. Georgios Gounalakis: Vielen Dank. Meine Damen und Herren, es gibt viel zu sagen zu dem Entwurf, der vorliegt. Ich werde mich ausschließlich auf die rechtliche Bewertung der §§ 32 und 36 des Entwurfs konzentrieren. Es liegt ein Gutachten vor, an dem ich

beteiligt war. Der eine oder andere von Ihnen hat vielleicht schon hineingeschaut. Vorab zur Klarstellung, meine Damen und Herren: Die dem Gesetzesvorhaben zugrunde liegende Zielsetzung, die Urheber angemessen an den wirtschaftlichen Früchten zu beteiligen, die andere aus der Nutzung der Werke ziehen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Der Gefahr, die meine Vorredner angesprochen haben, dass Urheber nicht angemessen vergütet werden, ist zu begegnen. Der Beteiligungsgrundsatz ist verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG abgesichert, von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung im Übrigen anerkannt und auch als Gebot materieller Gerechtigkeit unbestritten. Rechtlich fragwürdig ist allerdings die konkrete Umsetzung dieses Ziels. Der vom Gesetzentwurf beschrittene Weg - Anspruch auf angemessene Vergütung, flankiert durch einen Zwang zum Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln - ruft erhebliche Bedenken hervor, und zwar in drei Bereichen: Die Regelung ist beispiellos im internationalen Vergleich und europarechtswidrig. Sie steht zweitens im Widerspruch zum übrigen deutschen Zivilrecht und greift drittens unverhältnismäßig in unterschiedliche Grundrechte und Verfassungswerte ein. Ein Blick in verschiedene ausländische Rechtsordnungen - etwa von Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und Spanien sowie außerhalb der europäischen Union, der Schweiz und den USA - zeigt: Das geplante Gesetzesvorhaben in Deutschland erweist sich im internationalen Vergleich als einzigartig. Die vorgesehenen rechtlichen Ordnungsvorgaben sind sowohl konzeptionell als auch in ihrer Tragweite beispiellos. Weder existiert in den ausländischen Rechtsordnungen ein vergleichbarer gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung, der als selbständiger Vergütungsanspruch neben die vertragliche Vergütungsabrede tritt, noch sieht das ausländische Recht sonstige auch nur annähernd vergleichbare Vorgaben vor, die zum Schutz der Urheber und Künstler die Vertragsfreiheit der Parteien bei der Vereinbarung der Vergütungshöhe beschränken. Auch, und das ist besonders evident, ist allen Vergleichsstaaten ein Zwang zum Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln fremd. Sie setzen vielmehr in Bezug auf die Vergütungshöhe generell auf die Vertragsfreiheit. Damit beachten Sie europarechtliche Vorgaben. Art. 81 EG-Vertrag verbietet nämlich den Unternehmen außerhalb der Gruppenfreistellung jegliche Art privatautonomer Wettbewerbsbeschränkung. Mit dem Zwang zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln verstößt indes das geplante deutsche Regelungsmodell gegen das europäische Kartellverbot. Die geplante Konstruktion ist nicht nur im ausländischen, sondern auch im deutschen Zivilrecht einzigartig, ihre juristisch-dogmatische Behandlung schwierig. Ich habe das hier näher ausgeführt. Lassen Sie mich einen Satz sagen. Es bleibt unklar, wie sich die Selbständigkeit des gesetzlichen gegenüber dem vertraglichen Anspruch auswirkt, wenn beide Ansprüche an unterschiedliche Personen abgetreten werden.

Besonders schwer wiegen aber die verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Zwang, gemeinsame Vergütungsregeln im Sinne des § 36 Abs. 1 Urhebergesetzentwurfs abzuschließen,

beeinträchtigt die Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit nach Art. 9 GG. Es entsteht nämlich ein erheblicher faktischer Druck, einem Verband beizutreten, für diejenigen, die nicht bereits einem Verband angehören. Dieser faktische Druck beeinträchtigt die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit, gerade keiner Koalition oder Vereinigung beitreten zu müssen. Von der Neuregelung intensiv beeinträchtigt wird weiter die Privatautonomie und das ist nicht nur ein Bonmot, sondern, wie sich zeigen wird, eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere wird nämlich deren wichtigster Bestandteil, die Vertragsfreiheit, beeinträchtigt, und zwar für beide Aspekte der Vertragsfreiheit. Die Abschlussfreiheit ist durch den für den einzelnen Werknutzer bestehenden Zwang tangiert, gemeinsame Vergütungsregeln mit den Urheberverbänden zu vereinbaren. Die Inhaltsfreiheit wird durch die permanent latente Korrekturmöglichkeit der Vergütungsvereinbarung nach § 32 betroffen und sie entzieht den Parteien weitgehend die Entscheidungsmacht, die Höhe der Vergütung individuell zu bestimmen. Mit anderen Worten, etwas, was einmal aufgrund eines Vertrages vereinbart wurde, kann jederzeit korrigiert werden, weil dieser gesetzliche Vergütungsanspruch im Raum steht. Hinzu kommt, die Vertragsfreiheit wird durch die angeordnete Rückwirkung beschränkt, d.h. durch die Erstreckung der Neuregelung auf bis zu zwanzig Jahre zurückliegende Altverträge. Zwar ist anerkannt, dass der Gesetzgeber Einschränkungen des privatautonomen Betätigungsrahmens des Einzelnen im Rechtsverkehr grundsätzlich vornehmen kann, der Gesetzentwurf muss aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich der Stärkung der Verhandlungsposition von Urhebern und Künstlern, geeignete, angemessene und erforderliche Mittel einsetzen. Genau diese Vorgabe, meine Damen und Herren, lässt das Gesetzesvorhaben vermissen. Die Regelung ist zum einen ungeeignet, die vertragliche Stellung der Urheber und Künstler tatsächlich zu verbessern und eine angemessene Entlohnung zu gewährleisten.

Die Gesetzesnovelle verlangt von den Gerichten Schwieriges, wenn nicht Unmögliches. Ein angemessener Preis für die Werke und Leistungen der Urheber und Künstler ist durch richterliche Entscheidung nicht zu ermitteln. Es fehlen rechtliche Maßstäbe, die jenseits von Angebot und Nachfrage die angemessene Vergütung inhaltlich ausfüllen könnten. Schon in früheren Jahrhunderten gab es Versuche, die Ermittlungen des angemessenen oder gerechten Preises den Gerichten zu überlassen. Diese Versuche sind sämtlich gescheitert, auch in den Vergleichsstaaten gibt es nicht einen Versuch, der in diese Richtung geht. Die Gerichte sind zur selbständigen Preisbildung nicht in der Lage. Sie sind keine Preisfestsetzungsbehörden, deshalb wird der Preis auch nicht innerhalb der AGB-Kontrolle überprüft. Und nicht umsonst stellt das Zivilrecht stattdessen immer auf die übliche Vergütung ab, etwa im Arbeitsrecht, im Dienstvertragsrecht, im Werkvertragsrecht, und was uns besonders nahe ist hier in diesem Bereich, im Verlagsrecht. Und warum? Weil die übliche Vergütung anders als die angemessene im Beweiswege leicht ermittelt werden kann. Und damit kommt man

auch zu einer schnellen gerichtlichen Entscheidung. Nicht zuletzt deshalb wird die geplante Regelung, die - ich sage es noch einmal - eine permanent latente Korrekturverpflichtung bestehender vertraglicher Abreden in sich birgt, zu erheblicher Verunsicherung der beteiligten Rechtskreise führen. Rechtsunsicherheit ist die Folge statt der Schaffung einer angemessenen Vergütung für die Kreativen. Das Regelungskonzept erzeugt Misstrauen unter den Vertragsparteien und lädt zu Rechtsstreitigkeiten geradezu ein. Und diese massive Rechtsunsicherheit, die entsteht, steht im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip, das eine klare und verlässliche Rechtsordnung verlangt, und im Übrigen steht sie auch im Widerspruch zu Art. 2. Das geplante Regelungsmodell ist zweitens unangemessen, denn die vorgesehenen Beschränkungen der Privatautonomie stehen außer Verhältnis zum bezweckten Schutz der Urheber und ausübenden Künstler. Will man die Regelung nicht schon deshalb für unzulässig erklären, muss man für die vorgesehene Einschränkung der privatautonomen Gestaltungsfreiheit zumindest überwiegende öffentliche Interessen oder aber Schutzbedürfnisse Dritter fordern, die durch sorgfältige Ermittlungen und verlässliche Prognosen belegt sind. Hieran aber fehlt es im Gesetzgebungsverfahren; wenn Sie sich die Daten anschauen, die für diesen Gesetzentwurf zugrunde gelegt wurden, so stammen sie aus dem Jahre 1975 bzw. 1989. Unabhängig davon zeigen die Daten, wie die Gesetzesbegründung auch ausdrücklich eine sehr unterschiedlich ausgeprägte Verhandlungsstärke der Urheber anerkennt.

SV Prof. Dr. Johannes Kreile: Meine sehr verehrten Damen, meine sehr geehrten Herren. Mein Name ist Johannes Kreile, und ich habe hier die Ehre, für die Filmwirtschaft zu sprechen. Gleichwohl erinnert man sich an manches Wort von Hans Sachs in den Meistersängern, der da so schön sagte: „Euch macht ihr es leicht, mir macht ihr es schwer“. Wie soll man in fünf Minuten so ein komplexes Thema wirklich abhandeln? Deswegen nur einige wenige Punkte. Die Filmwirtschaft akzeptiert grundsätzlich den Ausgangspunkt des Gesetzes, den Urhebern den angemessenen Vergütungssatz zu bezahlen. Da tut man sich umso leichter, als bereits heute im Filmbereich - anders vielleicht als in anderen Branchen, das sei ja zugestanden - die angemessene Vergütung bezahlt wird. Und dort, wo sie nicht bezahlt wird, da kann, so meinen wir, ein Ergänzungsanspruch - kein gesetzlicher Vergütungsanspruch, sondern ein Ergänzungsanspruch - den notwendigen Ausgleich schaffen. Die Frage der Angemessenheit ergibt sich in der Tat aus einer Betrachtung der Vergütungshöhe im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im branchenüblichen Umfang. Es kann nicht sein - es sei denn, der sogenannte Bestseller -, dass nachträglich Korrekturen an bestehenden Verträgen angebracht werden, nur weil man glaubt, einen Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ zu haben, und dass damit über lange Gerichtsverfahren möglicherweise die Auswertung von Filmen blockiert wird. Bereits heute gibt es im Bereich der Filmwirtschaft Tarifverträge, die neben den Rahmenbedingungen, wie insbesondere Arbeitszeit, auch einen eige-

nen Gagentarifvertrag für die wesentlichen Produktionsbereiche enthalten allerdings für die Bereiche der Regie und der Darsteller nicht, was letztlich damit zusammenhängt, dass hier Angebot und Nachfrage oder, man kann es auch anders sagen, der Marktwert eines Schauspielers die Richtgröße dessen ist, was branchenüblich ist. Das bildet sich dann auch im Wettbewerb heraus. Ein Herr Lauterbach bekommt nun einmal mehr als ein Statist. Die Produzenten sind bereit, diesen Anspruch auf angemessene Vergütung auch als alleiniger Vertragspartner ihrer jeweiligen mitwirkenden ausübenden Künstler, Urheber zu akzeptieren. Sie stellen sich sozusagen in das Zentrum der vertraglichen Regelung, sind bereit, diesen Ersatzanspruch anzuerkennen und auch auszubezahlen, aber dies setzt natürlich auch voraus, dass die Position der Produzenten dann entsprechend abgesichert wird. Denn die Produzenten sind nun einmal, man kann es so nennen, die Mittler der kreativen Leistung, sie sind nach dem Gesetz diejenigen, die die wirtschaftlich-organisatorische Leitung einer solchen Produktion haben. Wir sind der Auffassung, dass alles unterlassen werden muss, was der reibungslosen Auswertbarkeit eines solchen Films entgegensteht. Deswegen sind wir auch bereit, diesen Vergütungsanspruch als Ersatzanspruch zu übernehmen. Jede Wirkung einer urheberrechtlichen Leistung setzt den Produzenten voraus. Man kann es aber auch profaner formulieren: Ohne Produzent erblickt kein Drehbuch, keine Regieleistung und auch keine künstlerische Leistung eines Darstellers das Licht der Welt. Die Herstellung eines Films ist eine kollektive Kreativleistung und das bedeutet, dass nicht Einzelne in der Lage sein dürfen, die Auswertung des Gesamtwerkes durch individuelle Forderungen zu blockieren oder den Produzenten in eine Situation zu bringen, die eine Vermarktung des Produkts aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich macht. Deswegen sind wir auch sehr daran interessiert, dass für den filmspezifischen Bereich, insbesondere dort, wo es um den Schutz vor Entstellung oder die Mitwirkung der Betroffenen an der Gestaltung eines Produktes geht, nicht das Verbotsrecht des Urhebers die Leistung anderer Urheber und Mitwirkenden blockieren und die Auswertung damit letztlich unmöglich machen kann.

Viele gesetzliche Maßnahmen der vergangenen Jahre zielten darauf ab, die Position des deutschen Films im nationalen und im internationalen Bereich zu stärken. Ich darf hier beispielsweise an die gesamten Gespräche zum „Bündnis für den Film“ erinnern, in dem ja gerade die Stärkung des deutschen Films ein ganz zentrales Anliegen gewesen ist. Dazu zählt aber genauso das Media-Plus-Programm der Europäischen Union, das für die internationale Vernetzung in Europa ein ganz wichtiges Programm ist. Dazu zählen die bilateralen Co-Produktionsabkommen. Internationale Produktion setzt aber voraus, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland dem internationalen Standard entsprechen. Deswegen war ich so dankbar, Herr Gounalakis, dass Sie auf diesen Punkt hingewiesen haben, dass dieser Weg, der hier in manchen gesetzlichen Regelungen beschränkt werden soll, eben ein nationaler Sonderweg ist. Wir wissen alle, dass gerade der internationale Film- und Fern-

sehmarkt maßgeblich von Amerika dominiert ist und der Gesetzentwurf dem hohen Risiko, das Filmhersteller und Filmverwerter haben, Rechnung tragen muss. Es muss nämlich vermieden werden - und das lässt aus unserer Sicht der Entwurf etwas außer Acht -, dass nicht Produktionen plötzlich am Produktionsstandort Deutschland vorbeigehen, weil hier Regelungen aufgenommen worden sind, die die Auswertung des Films erschweren oder unmöglich machen, denn das Urhebergesetz anderer Länder erschwert den Herstellungsprozess nicht in dem Umfang, wie dies der Regierungsentwurf tut.

Lassen Sie mich zum Schluss noch zwei zentrale Punkte herausgreifen. Wir haben einen Alternativentwurf vorgelegt, der diese, wie wir meinen, Schwächen des Entwurfs korrigiert, aber trotzdem dem zentralen Anliegen, nämlich den Urhebern eine angemessene Vergütung zu sichern, Rechnung trägt. Aber der Regierungsentwurf erschwert auch die ohnehin schon stark eingeschränkte Übertragung der Rechte für neue, noch nicht bekannte Nutzungsarten noch einmal erheblich, da nicht nur der Urheber, sondern auch der ausübende Künstler, also beispielsweise der Schauspieler, Verbotsrechte für unbekannte Nutzungsarten geltend machen kann. Wir halten es für eine zwingende Voraussetzung für den Weg von Deutschland in die Informationsgesellschaft und die Multimediagesellschaft, dass solche innovationshemmenden Verbote der Rechtseinräumung für noch nicht bekannte Nutzungsarten aufgehoben werden müssen. Das kann man ja auch machen, weil gleichzeitig anerkannt ist, anders als in der bisherigen Rechtslage, dass dann für diese neuen Nutzungsarten dem Urheber ja auch ein angemessener Vergütungsanspruch zusteht, und die Produzenten werden den auch selbstverständlich dann entsprechend auszahlen. Und der zweite Punkt - noch einmal zurück zum Thema Urheberpersönlichkeitsrechte, weil uns das sehr bewegt. Kein Produzent und auch nicht die auftraggebenden Sendeanstalten haben ein Interesse daran, den Urheber in seinen Persönlichkeitsrechten zu beeinträchtigen. Aber Filmherstellung ist nicht nur ein kreativer Prozess, es ist manchmal auch der Kampf, nicht um die besseren Argumente, sondern um den besseren Film. Das heißt, der Regisseur muss mit seinem Produzenten um das Produkt streiten, und er darf es nicht in einer Position tun, die ihm ein Verbotsrecht einräumt unter einer behaupteten Urheberrechtspersönlichkeitsverletzung, weil dann der Produzent, der das finanzielle Risiko trägt, nicht mehr das machen kann, was eigentlich Ziel des Gesetzentwurfs ist: Kreativ zusammenarbeiten auf Augenhöhe. Man darf also auch nicht die Position der Produzenten zu Lasten der Auswertbarkeit des Films beeinträchtigen, um nicht zu sagen, behindern. Vielen Dank.

SV Stefan Meuschel: Meine Damen und Herren, für die Verwertungsgesellschaften eingeladen, darf ich doch in erster Linie für diejenigen sprechen, die in den Verwertungsgesellschaften ihre Rechte treuhänderisch übertragen haben, die selber Urheber und hier insbe-

sondere aus dem Filmbereich sind. Von den vier Punkten, die zum Gesetzentwurf eigentlich zu behandeln wären, nämlich zur Frage der Erforderlichkeit des Gesetzes, zur Frage, ob der Gesetzentwurf geeignet ist, zur Frage, ob der Gesetzentwurf angemessen ist und zur Frage, ob der Gesetzentwurf legitim ist, wird sicherlich heute, wie ich weiß, von anderer Stelle noch einiges gesagt. Ich beschränke mich also zunächst einmal, auch mit Blick auf die Uhr, auf die Frage, ob dieses Gesetz erforderlich ist. Ich will Sie nicht lange im Ungewissen lassen. Ich bejahe die Erforderlichkeit dieses Gesetzes uneingeschränkt aus folgenden Gründen: Das Deutsche Urheberrechtsgesetz, wir alle wissen es, novelliert zuletzt 1965, ist im Grunde vorbildlich, hat aber so viele dispositive Lücken, wie wir ebenfalls alle wissen, dass hier dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet sind. Das wusste der Gesetzgeber 1965 bereits. Der Gesetzgeber hat mehrfach deutlich erklärt, dass als Pendant zum Urheberrechtsgesetz ein Urhebervertragsgesetz - worüber man sich streiten kann, ob punktuell zu einzelnen Sachverhalten oder insgesamt - dringend erforderlich ist. Ich brauche Sie darüber nicht zu unterrichten, Sie wissen das mindestens so gut wie ich. Mit Ausnahme der Ära Vogel, Gutachten Ulmer, ist praktisch nichts auf diesem Gebiet geschehen. Lassen wir einmal die Novellierungen zu § 27 und zu § 20b beiseite. Immer vertraute der deutsche Gesetzgeber auf etwas, was wir an sich uneingeschränkt bejahen, nämlich auf die Selbstregulierungskräfte des Marktes, hier vertreten durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberlager mit dem entsprechenden Instrumentarium der Tarifverträge. Die sich sogar in der 89er Stellungnahme zum Urheberrecht ausdrückende Hoffnung ist an sich eine berechnete.

Wir stehen nur vor dem Problem, dass sich hier die von Martin Walser vorhin schon angesprochene Ungleichgewichtigkeit zwischen dem einzelnen Verwerter und dem einzelnen Urheber auch in der Ungleichgewichtigkeit des Arbeitgeber-, des Verwerterlagers einerseits und der Gewerkschaften andererseits widerspiegelt. Als Gewerkschafter gibt man so etwas ungern zu, aber es ist so. Wir haben in dem Bereich, von dem hier die Rede ist, nämlich von den „freien Mitarbeitern“, die ja arbeitsrechtlich diversen Status haben können, erstens einen geringen Organisationsgrad und zweitens eine geringe Durchsetzungskraft, weil sie all die Instrumentarien, derer sich eine Gewerkschaft normalerweise bedienen kann, vom Bummelstreik bis zum richtigen Streik oder was es da so alles an Instrumentarien gibt, nicht einsetzen kann. Wir haben - anders als in den USA - durch die negative Koalitionsfreiheit ja gar keine Möglichkeit, uns tatsächlich so zu organisieren, wie das beispielsweise bei der Writers Guild in Amerika der Fall ist. Dort kriegen Sie erstens keinen, beinahe hätte ich gesagt, Bleistift auf's Papier, wenn Sie nicht Mitglieder der Writers Guild sind, und zweitens ist es zulässig, dort eben nur Drehbuchautoren zu beschäftigen, die Mitglieder der Writers Guild of America sind. Ein Verfahren, das uns völlig fremd ist und dem auch, wie gesagt, die negative Koalitionsfreiheit entgegensteht. Ich will es in dem Punkt zusammenfassen: Die Gewerkschaften sind in diesem Bereich, der hier zur Debatte steht, bis an den Rand der Handlungsunfähigkeit.

higkeit schwach. Es gibt Ausnahmen. Wir haben 1974 angefangen, Tarifverhandlungen zu führen, es waren die ersten dieser Art mit dem Westdeutschen Rundfunk. Auch zum Teil im Windschatten der Novellierung des Tarifvertragsgesetzes durch die Hineinschreibung des § 12a, der ja den Personenkreis der sogenannten arbeitnehmerähnlichen Person tariffähig machte. Es muss dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder Teilen desselben zugute gehalten werden, WDR, NDR, heutiger Südwestrundfunk - dort sind Tarifverträge zustande gekommen, die tatsächlich, ich schaue nach links und werde sicherlich kein Kopfschütteln erwarten, auch funktionieren. Schon die hier nicht genannten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben sich verweigert. Was wir im Bereich des VPRT bzw. des dort zuständigen TPR, Tarifverband privater Rundfunk, an Briefen zurückbekommen haben, wenn die Anfrage kam, ob sie sich vielleicht bequemen würden, mit uns in Gespräche über urhebervertragsrechtliche Regelungen für Urheber und mitwirkende Künstler einzutreten, will ich aus Gründen der Höflichkeit hier gar nicht ausführen. Es ist hier tatsächlich der Gesetzgeber die letzte Hoffnung der Urheber und mitwirkenden Künstler in diesem Bereich, und ich wäre froh, wenn wir, so wie 1965 und eigentlich bei allen urhebervertragsrechtlichen Regelungen, die der Deutsche Bundestag verabschiedet hat, wieder eine ganz große Koalition derer zustande brächten, die es mit dem geistigen Eigentum ernst meinen. Die schlimmste Situation, ich habe den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eben gepriesen, ergibt sich dadurch, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk ja nur zum kleinsten Teil selber produziert. Mit den Auftragsproduzenten, mit den drei deutschen Filmverbänden gibt es leider zum Bereich urhebervertragsrechtlicher Regelungen ebenfalls keine Tarifverträge und ebenfalls keine Bereitschaft, solche Tarifverhandlungen zu führen. Es liegt ja heute nahe, wenn auch ich etwas literarisch feuilletonistisch enden darf, aus anderen Gründen Jean-Jacques Rousseau „Über Ursprung und Grundlagen der Ungleichheit“ zu lesen, ein heute wieder hochaktuelles Buch. Da findet sich der schöne Satz, den ich eigentlich dem Deutschen Bundestag bei diesem Gesetzgebungsverfahren mit auf den Weg geben möchte, wenn ich so etwas tun darf: „Wo sich Starke und Schwache begegnen, ist es die Freiheit, die unterdrückt, ist es das Gesetz, das befreit.“
Danke.

SV Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle: Frau Vorsitzende, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete. Besten Dank für die Einladung von ARD und ZDF, für die ich hier als Justitiar des ZDF sprechen darf. Pacta sunt servanda - dieser tragende Grundsatz unserer Rechtskultur gilt, wenn der vorliegende Entwurf zum Urhebervertragsrecht Gesetz wird, im Urheberrecht nur noch für die Verwerterseite. Für die Urheber und Mitwirkenden heißt es dann: Pacta sunt corrigenda. Jeder aus dieser Gruppe wird vom Gesetzgeber ermutigt, einen Nachschlag zu fordern, wenn er seine Vergütung für nicht angemessen erachtet, und sein Heil vor Gericht zu suchen, wenn ihm der Nachschlag verweigert

wird. Den Gerichten gibt der Gesetzgeber aber keinen verbindlichen Maßstab zur Hand, sie entscheiden allein anhand des Vorbringens der Parteien. Die gesetzliche Vermutung, dass in Tarifverträgen festgesetzte Vergütungen angemessen sind, kann anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles widerlegt werden. Tarifverträge mit freien Mitarbeitern werden dadurch entwertet, dass sich freie Mitarbeiter zu Urheberverbänden zusammenschließen und von einzelnen Unternehmen - unabhängig vom Bestehen dieser Tarifverträge - den Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregeln fordern und im Wege eines Schlichtungsverfahrens durchsetzen können. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich auszumalen, was da auf die Unternehmen der Medienwirtschaft und vor allem auf die Rundfunkanstalten, die sich den Regelungen nicht durch eine Flucht ins Ausland entziehen können, zukommt. Autoren, Regisseure, Schauspieler, freie Mitwirkende, einschließlich deren Erben, werden die Anstalten mit ihren Forderungen nach Aufbesserung ihrer Vergütungen überziehen. Gruppen freier Mitarbeiter werden sich zu Urheberverbänden zusammenschließen und die Anstalten - ungeachtet bestehender Tarifverträge - zu Verhandlungen zwingen. Dass Honorar- und Lizenzabteilungen und Justitiare und Rechtsanwälte Hochkonjunktur haben werden, mag ja noch hinzunehmen sein, nicht hinnehmbar ist aber das Maß an wirtschaftlicher und rechtlicher Unsicherheit, das durch diese praxisfremden, in ihren Folgewirkungen nicht überdachten Regelungen des Entwurfs geschaffen wird. Hier wird die Axt an bewährte Strukturen des Urheberrechts gelegt, hier wird ein Potential an Neid, Mißgunst und Unfrieden in die Anstalten getragen, das der Entwicklung der Medien ebenso schadet wie die Planungsunsicherheit in wirtschaftlicher Hinsicht, die mit dem Entwurf einhergeht.

Bedarf es überhaupt dieses flächendeckenden urheberrechtlichen Rundumschlags, von dessen Folgen ausnahmslos alle Unternehmen der Medienwirtschaft betroffen sind, um einige wenige Einzelfälle unangemessener Vergütung, die der Entwurf im Auge hat, zu kurieren? Unseres Erachtens, nein. Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, für die Rundfunkanstalten ist der Anspruch auf angemessene Vergütung der Urheber und Mitwirkenden eine bislang schon praktizierte Selbstverständlichkeit und wird auch als gesetzliches Anliegen akzeptiert. Das schon erwähnte wissenschaftliche Hummel-Gutachten hat nachgewiesen, dass jedenfalls im Rundfunkbereich angemessene Vergütungen auch tatsächlich bezahlt werden und dass dort weit überdurchschnittlich verdient wird. Dies gilt auch und gerade für das ZDF und seine umfassende tarifvertragliche Absicherung der freien Mitarbeiter, was Herr Meuschel nicht erwähnt hat. Die bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestehenden Tarifverträge für Festangestellte und für freie Mitarbeiter sind gerade von der Bundesministerin der Justiz wiederholt als vorbildlich dargestellt worden. Insoweit besteht deshalb für die Rundfunkanstalten kein Korrekturbedarf. Was schlagen ARD und ZDF ungeachtet dessen zur gesetzlichen Sicherung einer angemessenen Vergütung der Urheber und Mitwirkenden vor? Erstens: Verzicht auf den flächendeckend anwendbaren gesetzlichen Korrekturan-

spruch nach § 32 des Entwurfs, dessen Verfassungswidrigkeit durch das Gutachten von Professor Gounalakis belegt wird. Stattdessen Gewährung eines Korrekturanspruchs in berechtigten Einzelfällen. Zweitens: Verzicht auf die europa- und verfassungswidrige Einführung zwingender gemeinsamer Vergütungsregelungen in § 36 des Entwurfs. Stattdessen sollte eine Selbstregulierung in der Form freiwilliger Verbandsregeln greifen. Ich verweise zu diesen beiden Punkten auf den gemeinsamen Vorschlag der Medienwirtschaft. Drittens: Verzicht auf die verfassungswidrige Rückwirkung der Regelung des § 132 des Entwurfs. Viertens: Verzicht auf die völlig unpraktikable Beschränkung des Bearbeitungsrechts in § 39 des Entwurfs. Professor Kreile hat hierzu bereits das Nötige gesagt. Fünftens: Aufhebung des Verbots der Übertragung unbekannter Nutzungsarten nach § 31 Abs. 4 des bestehenden Urheberrechtsgesetzes. Diese gutgemeinte Vorschrift ist zentraler Hemmschuh für die Entwicklung im Bereich der neuen Medien. Sie ist in dieser Form einzigartig und beschädigt den Medienstandort Deutschland. Damit sind nur die Kernanliegen von ARD und ZDF beschrieben. Für die Anmerkungen im Detail darf ich auf unsere gemeinsame Stellungnahme verweisen, die Ihnen vorliegt und die in wesentlichen Teilen mit der Stellungnahme des Bundesrates übereinstimmt. Vielen Dank.

SV Dr. Stephan Ory: Ja, vielen Dank. Mein Name ist Stephan Ory, für den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, den BZV, der für die Möglichkeit der Stellungnahme dankt und der Ihnen schon einiges an schriftlicher Stellungnahme im Laufe der Diskussion vorgelegt hat; daher hier nur die Kernpunkte. Als erster Punkt eigentlich ein Vorwurf, den wir gelegentlich in der rechtspolitischen Diskussion hören, die wir geführt haben: Warum sind denn die Verwerter, die Verleger gegen einen Anspruch auf angemessene Vergütung, wenn sie im gleichen Atemzug sagen, dass sie doch bisher angemessen bezahlen? Das Problem liegt darin, dass die Vorstellung darüber, was Angemessenheit eigentlich sein mag, so deutlich auseinander geht - selbst in dieser Expertenrunde. Wir haben vorhin von Herrn Brovot gehört, dass angemessen das ist, wovon und womit wir leben könnten, ein Maßstab, der sicherlich der einen oder anderen Konkretisierung noch zugänglich wäre. Herr Walser hat es auf der anderen Seite etwas konkreter gefasst, indem er von der Berechnungsbasis für ein prozentuales Honorar mit oder ohne Umsatzsteuer ausgegangen ist. Also, Sie sehen, es ist eine ganze Palette von denkbaren Kriterien, über die man sich dann gegebenenfalls streitet. Und das Problem dabei besteht darin, dass § 32, der diesen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung gewähren will, völlig ohne jedes Kriterium dafür, was denn eigentlich mit Angemessenheit gemeint ist, auskommt. Wie würde ein Richter verfahren, der eine solche Sache auf den Tisch bekommt? Übrigens, das sind ja nicht nur die Fachsenate bei Oberlandesgerichten, sondern das sind bei dem individuellen Anspruch auch die Amtsrichter, die in den Beträgen die Differenzen auf den Tisch bekämen. Ein Richter hätte im Streit-

fall rechtsgestaltend tätig zu werden, § 315 BGB, das heißt, er müsste sich selbst nach billigem Ermessen einen Maßstab schaffen, was im konkreten Fall denn wohl angemessen wäre. Das billige Ermessen ist für Unternehmen, die der Anspruchsgegner sind, alles andere als im Voraus kalkulierbar. Das ist das Problem, deshalb ist man wohl, ich sage das bewusst in der Formulierung, für ein ordentliches Geld, aber gegen das Konstrukt der angemessenen Vergütung in dem Vorschlag. Nur, um es klarzumachen, völlig anders muss derzeit doch ein Richter vorgehen, bei dem ein Handwerker eine Klage auf die übliche, nicht die angemessene, sondern die übliche Vergütung etwa nach § 632 BGB einreicht; der Richter muss hier in einem solchen Fall derzeit die Branchenübung ermitteln. Das ist kein neuer Maßstab, das ist das Herausfinden des tatsächlichen Maßstabs etwa im Wege der Beweisaufnahme. Diesen Unterschied zwischen einer angemessenen rechtsgestaltenden Vergütung auf der einen und der branchenüblichen Vergütung, die wir heute kennen, auf der anderen Seite, diese Unterscheidung verwischt die politische Argumentation der Entwurfsbegründung leider, so dass das eigentliche Grundanliegen, warum man gegen dieses gesetzliche Konstrukt ist, gelegentlich nicht ganz deutlich wird.

Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 sind entgegen dem, was man gelegentlich hört, kein Instrument der freiwilligen Branchenregulierung, sondern auch hier erfolgt die Festlegung durch Gerichte, durch Oberlandesgerichte; auch hier rechtsgestaltende Tätigkeit, auch hier billiges Ermessen, alles andere als eine konkrete oder rational nachvollziehbare Kalkulationsgrundlage für die Unternehmen. Die Kollision von verschiedenen Vergütungsregeln innerhalb einer Branche oder bezogen auf ein einzelnes Unternehmen, also verschiedener Vergütungsregeln nach diesem § 36, ist nicht geregelt, ebenso wenig oder nur unzureichend die Kollision mit Tarifverträgen. So werden die Tarifverträge nach § 12a Tarifvertragsgesetz für arbeitnehmerähnliche Urheber, die es - Herr Meuschel - im Bereich der Tagespresse ja gibt, bewusst nicht vorrangig bezeichnet, sondern diese Vergütungsregeln nach § 36 sollen sogar diesen Tarifverträgen vorgehen - ein etwas schiefes Bild von der Tarifvertragsfreiheit. Alle diese Instrumente, die ich aufgezählt habe, auch § 36, haben beim einzelnen Anspruch - in § 32 - nur eins: Eine Vermutung - keine Rechtssicherheit - dass das angemessen ist. Das heißt, was immer man dort hineinschreibt, vor dem Amtsrichter, der wie in dem Beispiel von vorhin nach seinen eigenen Kriterien sucht, ist man nicht auf der sicheren Seite. Die Regelung des § 36 versucht im Grunde genommen das Modell der Tarifverträge in das Urheberrechtsgesetz hinüberzuziehen und vergisst dabei, dass man hier im Bereich von Selbständigen ist, noch nicht einmal zwangsläufig Arbeitnehmerähnlichen. Sie übersieht also, dass man nicht in der koalitionsmäßigen Betätigung des Art. 9 Abs. 3 GG ist und daher schon ein Problem mit der Normsetzungsbefugnis eines Verbandes hat. Wie kommt er eigentlich dazu, Normen zu setzen, nach denen sich andere zu richten haben? Das ist nur ausnahmsweise in der Tarifvertragssituation der Fall, nicht darüber hinaus. Und selbst wenn. Die strikten tarif-

vertraglichen Bindungen, die ja verfassungsrechtlich durchaus abgeleitet sind - und das in einem Fall, wo man gerade den Tarifvertragsparteien, auch den Gewerkschaften, mit dem Streikrecht im Tarifmodell auch noch die Position stärken will -, diese Bindungen, die § 36 hinter sich lassen will, sind trotzdem zu beachten, zum Beispiel die engen Grenzen der Allgemeinverbindlichkeit im Bereich der Tarifverträge. Die 36er Regelungen sollen über § 32 gerade auch die Außenseiter einfangen. Die Gewerkschaften haben in den tarifvertraglichen Bereichen keinen Anspruch auf Aufnahme von Tarifverhandlungen, auch mit dem verfassungsrechtlichen Hintergrund. Hier haben sie Anspruch auf Verhandlungen und nicht nur das. Denn bei Tarifverhandlungen ist eine staatliche Zwangsschlichtung nach einhelliger Rechtsmeinung unzulässig. Die Angemessenheit von Regelungen nach § 36 wird, wie vorhin gesagt, im Rahmen der Anwendung im Einzelfall bei § 32 noch einmal überprüft, sie haben nur eine Vermutung für sich und werden dann überprüft, ob sie angemessen sind. Also auch hier eine deutliche Abweichung von dem, was im Bereich der Tarifverträge gilt. Dort, wo Oberlandesgerichte als Preisfestsetzungsbehörden agieren, ist das auch deutlich entfernt von dem, was im Bereich der Tarifverträge als verfassungsrechtliche Bindungen vorhanden ist. Indem eine Regelung sich an ein Modell, das Tarifvertragsmodell anlehnt und dies in das Urhebervertragsrecht hineinschreibt, kann sich dieses Modell nicht von diesen verfassungsrechtlichen Bindungen entfernen. Das ist für uns ein ganz wichtiger Punkt.

Das Regelungskonzept der §§ 32 und 36 - das ist jetzt ein anderes Thema - will flächendeckende Preisabsprachen und damit eine kartellmäßige Wirkung herbeibringen. Die Gesetzesbegründung sieht im nationalen Recht die Vorschriften als bewusste Freistellung von wettbewerbsrechtlichen Schranken, sie übersieht dabei aber die nächste Fragestellung, wie das eigentlich mit europäischem Recht ist, Art. 81 des Vertrages. Der internationale Bezug der Urheberrechte des Handels wurde von mehreren Vorrednern schon dargestellt: Eine Freistellung auf europäischer Ebene ist nirgendwo ersichtlich, im Übrigen auch weder beantragt noch in die Wege geleitet noch irgendwo vom materiellen Recht her ersichtlich, so dass die Regelung auch mit europäischem Kartellrecht in Widerspruch steht. Abschließend, damit auch hier kein Mißverständnis entsteht, der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger ist, ich sage das noch einmal in meinen Worten, für eine ordentliche Vergütung, um das Wort „angemessen“ und den Regelungsmechanismus an der Stelle zu vermeiden. Damit - und das wird auch gezahlt - darf ich auf unseren Vorschlag verweisen. Herr Professor Eberle hat darauf hingewiesen, dass eine breite Basis für einen gemeinsamen Vorschlag von Öffentlich-Rechtlichen, privatem Rundfunk bis hin zu den Verlagen da ist. Das zeigt Ihnen, wie wichtig das ist und wie weit man da auch schon versucht hat, Ihnen eine Formulierungshilfe zu geben, wie man auf der einen Seite den Bestseller-Paragraphen zum Beispiel verbessern kann, um einen besseren Anspruch und Schutz für die Urheber zu schaffen und auf der anderen Seite die Rechtssicherheit der Unternehmen zu erhalten. In dem Vorschlag sind

durchaus auch Verbandsempfehlungen drin, um dort, wo die Sachkunde im Markt vorhanden ist, auch ein Instrument zu schaffen, aber kein zwangsweises Instrument, das ist ganz wichtig. Vielen Dank.

SV Benno H. Pöppelmann: Herr Vorsitzender, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, es ist schön, dass der Bundesverband der Zeitungsverleger für eine angemessene Vergütung plädiert, für eine ordentliche, das ist vielleicht sogar noch ein bisschen mehr, die Faktenlage ist jedenfalls eine andere. Die Tageszeitungsverleger zahlen in der Regel weit unterhalb dessen, was wir tarifvertraglich im Tarifvertrag für Arbeitnehmer vereinbart haben, sehr häufig nicht mehr als 50 Pfennig pro Zeile, sehr häufig nicht mehr als 40 Mark pro Foto. Das ist die Faktenlage und deshalb ist es auch überhaupt kein Wunder, dass die wirtschaftliche Situation der freien Urheber durchaus eine schlimme ist. Die wirtschaftliche Situation rechtfertigt unserer Auffassung nach den Gesetzentwurf. Das Tatsachenmaterial - Herr Professor Gounalakis hat vorhin gesagt, es sei von 1975 und 1989 - das Tatsachenmaterial, das vorliegt, man muss es nur zur Kenntnis nehmen, ist hoch aktuell. Das liegt auch dem Entwurf zugrunde, es ist nicht veraltet. Es gibt Daten aus dem Jahr 1999, es gibt Daten aus dem Jahr 1998, aus dem Jahr 2000 und auch ganz aktuelle Daten aus dem Jahr 2001, die belegen, dass das durchschnittliche Einkommen der freien Urheber, nicht nur der Journalisten, sondern der freien Urheber zwischen 20.000 und 40.000 DM pro Jahr schwankt, und das ist zum Teil Umsatz, nicht etwa Bruttoeinkommen. Die wirtschaftlichen Daten belegen aus unserer Sicht die Notwendigkeit des Vorhabens ohne Weiteres.

Zur Frage „Strukturelle Unterlegenheit der Urheberseite“: Es ist bedauerlicherweise so, dass wir auch diesmal nur vier Stunden haben, wir bräuchten Tage, um dieses im Einzelnen und jedesmal genau belegen zu können. Ich kann Ihnen ein Beispiel unter vielen nennen, ich bin auch bereit, über 100 Seiten oder noch mehr an Verträgen hier vorzulegen, ich habe es zum Teil schon zur Verfügung gestellt. Ich werde jetzt nur ein Beispiel nennen. Die Financial Times Deutschland verschickt seit einigen Wochen Allgemeine Geschäftsbedingungen, in denen sie sich Rechte übertragen lässt in der Art und Weise, dass sie auch berechtigt ist, Dritten die eingeräumten Rechte, die sehr umfangreich sind, zu übertragen und diese entgeltlich und unentgeltlich nutzen zu lassen. Es steht ausdrücklich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen drin, dass der Urheber dafür keinen Pfennig bekommt. Es hat eine ganze Reihe von freien Journalisten gegeben - das sind schließlich Unternehmer, die davon leben müssen, daran möchte ich einmal erinnern - die gesagt haben, wir können dies nicht unterschreiben, das macht uns unser eigenes Geschäft kaputt. Wir müssen in der Lage sein, bei dem einen oder anderen Online-Unternehmen die Rechte unterbringen zu können oder

möglicherweise noch bei einer anderen Tageszeitung oder bei einer Zeitschrift. Was war die Reaktion von Financial Times? Die Reaktion war, es wurde überhaupt nicht reagiert, jeweils nicht direkt in der Form, dass gesagt worden ist, das können wir aus diesen oder jenen Gründen nicht machen. Es wurde die Anweisung an die Redaktion erteilt, diese „Freien“ nicht mehr zu beschäftigen. Das ist die Lage der freien Urheber und ich denke, das ist ein klares Schlaglicht darauf, dass die strukturelle Unterlegenheit der Urheber besteht. Noch einmal, aus unserer Sicht geht es hier nicht um soziale Gesetzgebung für die Urheber, sondern es geht um eine wirtschaftliche Gesetzgebung auch für die Urheber, es geht nämlich auch um deren Privatautonomie, das möchte ich noch einmal ganz deutlich unterstreichen. Es kann hier nicht ausschließlich von der Privatautonomie der Verwerterseite die Rede sein und so getan werden, als gäbe es weder die Privatautonomie der Urheber noch die Eigentumsrechte der Urheber. Das schriftliche Material habe ich Ihnen vorgelegt, ich will das nicht weiter vertiefen.

Wir haben seit heute Morgen Thesen von Professor Schlink von der Humboldt-Universität in Berlin zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Gesetzes erhalten. Dieses Material liegt Ihnen vor, bisher sind es nur die Thesen, das Gutachten wird nachgeliefert werden, es war sehr wenig Zeit. Ich will kurz auf einige Punkte eingehen und zitiere hier Professor Schlink. Erstens, keine Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit. Professor Schlink sagt, der Markt der Nutzungsrechte an geistigem Eigentum ist ein Markt, der mit anderen Märkten nicht ohne Weiteres vergleichbar ist. Er stellt darauf ab, dass die Missstände bei der Urhebervergütung weder durch die für den Endverbrauchermarkt entwickelte Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam eingedämmt wurden noch durch die Erstreckung des Tarifvertragsrechts auf arbeitnehmerähnliche Urheber. Die gesetzliche Neuregelung des Urhebervertragsrechts entwickelt daher ein neues Instrumentarium, das auf die spezifischen Bedingungen des Marktes der Nutzungsrechte an geistigem Eigentum zugeschnitten ist. Dieses Instrumentarium ist kein tarifvertragliches im Sinne von Art. 9 Abs. 3 GG. Die Vereinigungen, auf die § 36 Urheberrechtsgesetzesentwurf Bezug nimmt, sind keine Koalitionen im Sinne der Koalitionsfreiheit - Anmerkung von mir. Das stellt übrigens auch, wenn ich das richtig gelesen habe, Professor Heinze fest, der dann allerdings zu dem Schluss kommt, dass es trotzdem ein Verstoß gegen das Koalitionsrecht ist; entsprechend ist die gesetzliche Regelung der §§ 32 und 36 Urhebergesetzentwurf nicht an deren Vorgaben zu messen. Professor Schlink kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässige Zwangsschlichtung vorliegt. Während bei der Regelung des Arbeitsmarktes auf die Durchsetzungsfähigkeit der Koalition vertraut werden kann, besteht der Reformbedarf im Urhebervertragsrecht gerade deshalb, weil Urheberverbänden die den Gewerkschaften eigene Konflikt- und Durchsetzungsfähigkeit fehlt. Es reicht für eine Vergütungsregulierung, die die bei den Verbänden gebündelten Marktinformationen nutzen will, nicht aus, den Urheber- und

Werknutzerverbänden die Möglichkeit der Einigung über Vergütungsregeln einzuräumen. Vielmehr musste der Gesetzgeber in der Regelung des § 36 für den vom Arbeitsmarkt verschiedenen Markt des geistigen Eigentums ein funktionales Äquivalent zur Verfügung stellen, das die Vereinigungen zu einem kooperativen Verhalten motiviert. Dieses funktionale Äquivalent ist der Druck eines Schlichtungsverfahrens. Wenn Art. 9 Abs. 3 GG ein Verbot der Zwangsschlichtung zu entnehmen wäre, so beruhte dieses allein darauf, was aus meiner Sicht auch offenbar ist, dass im Bereich von Art. 9 Abs. 3 GG die Konflikt- und Durchsetzungsfähigkeit der Koalition, deren Kooperation und einen ausreichenden sozialen Schutz gewährleistet. Wir haben eine völlig andere Lage als nach Art. 9 Abs. 3 GG. An dieser für Art. 9 Abs. 3 GG konstitutiven Voraussetzung fehlt es aber in dem nicht von Art. 9 Abs. 3 GG erfassten Markt des geistigen Eigentums.

Ein letzter Punkt: Kein Eingriff in die negative Vereinigungsfreiheit. Er spricht noch andere Punkte an, aber aufgrund der Kürze der Zeit kann ich das hier nicht alles vortragen. Kein Eingriff in die negative Vereinigungsfreiheit, auch ein mittelbarer faktischer Eingriff in die Vereinigungsfreiheit liegt nicht vor. Dass ein Werknutzer sich aus verhandlungstaktischen Überlegungen zum Beitritt zu einem Verband veranlasst sehen könnte, begründet keinen Grundrechtseingriff. Zum einen wird die unter Umständen größere Verhandlungsmacht mit einem Verlust an individuellem Einfluss auf das Verhandlungsergebnis bezahlt, so dass die Überlegung taktisch nicht zwingend ist. Zum anderen handelt es sich bei der Steigerung der Verhandlungsmacht durch Koalitionsbildung, davon reden wir hier, um ein allgemeines, rein faktisches Phänomen, das es nicht erlaubt, dem Staat die eigenverantwortliche Entscheidung zum Verbandsbeitritt als Grundrechtseingriff zuzurechnen. Soweit Professor Schlink. Herr Schimmel wird vielleicht noch Weiteres aus den Thesen von Professor Schlink vortragen. Besten Dank.

Vorsitzender: Wenn Sie so ein Gutachten haben, dann macht es natürlich mehr Sinn, das Gutachten einzureichen oder darauf zu verweisen als daraus vorzulesen.

SV Benno H. Pöppelmann: Wir haben die Thesen erst heute morgen um 10 Uhr bekommen, wir reichen sie so schnell wie möglich nach.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: Meine Damen und Herren, als Hochschullehrer und Lehrbuchautor, der seit Jahren eine Reform des Urhebervertragsrechts gefordert hat, bin ich in einer etwas unglücklichen Situation. Über vieles in dem Entwurf brauchen wir, denke ich, hier nicht zu reden, das ist auch aus meiner Sicht in Ordnung, aber im Kern ist der Entwurf leider verfehlt. Und der Kern sind die §§ 32 und 36, die angemessene Vergütung und die angemessene

nen Vergütungsregeln. Ein solcher gesetzlicher Korrekturan spruch bewirkt Rechtsunsicherheit, die zwangsläufig den Wert der Rechte, die die Urheber auf dem Markt anzubieten haben, senken muss. Was mir als Urheberrechtler ganz gegen den Strich geht, sind die kollektivistischen Tendenzen, die hier in diesem Entwurf zum Ausdruck kommen. Sie sind mit dem individuellen Urheberrecht unvereinbar. Die kollektivistischen Tendenzen zeigen sich in § 36, wo über Gewerkschaften und Verbände versucht werden soll, die angemessene Vergütung zu definieren, zum anderen zeigen sie sich daran, dass der gesetzliche Vergütungsanspruch im Voraus nur an Verwertungsgesellschaften abtretbar sein soll, so in § 32, obwohl diese, wie der Regierungsentwurf das richtig ausspricht und klar sieht, zur kollektiven Verwertung offensichtlich ungeeignet sind. Also, wenn das so laufen würde, würde aus einer individuellen, im Rahmen eines Vertrages vereinbarten vertraglichen Vergütung eine kollektive Pauschale, das ist nämlich das, was im Ergebnis bei den Verwertungsgesellschaften herauskommt. Das kann nicht im Sinne eines subjektiven individuellen Urheberrechts sein. Es ist hier schon mehrfach angesprochen worden: Was angemessen ist, lässt sich nicht, erst recht nicht flächendeckend, definieren, das haben wir schon, was den Wert körperlicher Gegenstände angeht, über die Jahrhunderte erfahren. Im Materialgüterrecht kommt hinzu, dass die Leistungen, die die Urheber und Künstler anzubieten haben, in den einzelnen Verwertungsrechten so vielfältig sind und dass auf der anderen Seite auch die Gegenleistungen der Verwerter so vielfältig sind. Das ist ja nicht nur das Honorar. Das kriegen sie nicht, auch nicht durch Verbände, in Tarife, an die man sich dann flächendeckend anlehnen könnte.

Der gesetzliche Anspruch auf die angemessene Vergütung soll sich gegen den Nutzer auf jeder Stufe richten. Das führt, jetzt zivilrechtlich gesprochen, zu ganz unerfreulichen Haftungssituationen, insbesondere zu einer Haftung eines Unterlizenznehmers für den Lizenzgeber, wenn der nämlich nicht genug gezahlt hat. Der Unterlizenznehmer müsste dann nach außen für den Urheber und Künstler für die Differenz aufkommen. Diese Haftungsketten, die sich dort ergeben werden, schaden der deutschen Medienwirtschaft ganz offensichtlich. Was ihr noch viel mehr schaden wird, was bisher überhaupt noch nicht richtig bedacht worden ist, sind die internationalen Auswirkungen. Gelten soll das Ganze für alle Nutzungen in Deutschland, nur soweit können wir hier Gesetze erlassen. Das würde dazu führen, dass deutsche Verwerter diesen Zahlungs- und insbesondere Auskunftsansprüchen - in der Praxis sehr wichtig - unterworfen sind, ausländische, die in anderen Staaten verwerten, aber nicht. Wie sich das ganze Gesetz gegen die Urheber kehren kann, die man doch schützen will, möchte ich Ihnen an einem zugegebenermaßen etwas schwierigen, aber in der Praxis wichtigen Beispiel illustrieren. Es geht um Filme, die ja zu 70-80 Prozent aus den USA kommen. Dort sind sogenannte Output-Deals üblich, die die deutschen Sendeunternehmen mit den großen US-amerikanischen Filmunternehmen abschließen und in denen sie sich dazu verpflichten, en bloc für 5, 10, 15 Jahre den Output abzunehmen. Jetzt stellen Sie sich vor, ein

amerikanischer Filmhersteller, der nach amerikanischem Recht als Urheber gilt, meint nun, für diesen Film, der besonders gut läuft, wäre die Vergütung nicht groß genug und er möchte nun einen Nachschlag bekommen. Nach deutschem Recht, möchte man zuerst meinen, ist er ja gar nicht Urheber, Urheber sind ja nur die deutschen Filmregisseure und die Personen, die nach deutschem Recht Urheber sind. Aber darauf kommt es gar nicht an, weil diese ganzen Verträge Gerichtsstandsklauseln haben, die auf Kalifornien oder New York laufen. Nach amerikanischem Recht gibt es neue Leitentscheidungen, die ganz klar sagen, der Urheber wird nach amerikanischem Recht bestimmt, das ist der Filmhersteller. Das wird dann kombiniert mit der Anwendung des deutschen Rechts - dieser Film wird dann in deutschen Fernsehanstalten ausgestrahlt und dann kann vor einem amerikanischen Gericht ein amerikanischer Filmhersteller den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung geltend machen. Es wird also gar nicht der deutsche Urheber geschützt, sondern es kommt noch mehr Wasser auf die Mühlen der amerikanischen Filmproduzenten. Das kann ja wohl nicht Sinn der Sache sein. Deswegen also ist dieser Entwurf sowohl in der Kollektivierung verfehlt als auch in der Vorstellung, wir könnten hier in Deutschland etwas ohne Rücksicht auf die international üblichen Verwertungsverhältnisse machen. Das wird schiefgehen, das wird den deutschen Medienstandort belasten.

Ich habe mich immer schon, und möchte das auch hier noch einmal tun, für eine Reform des Urhebervertragsrechts ausgesprochen. Über einige Missstände ist ja hier sehr überzeugend berichtet worden, aber ich würde doch sehr für eine systemkonforme kleine Lösung plädieren, die drei wesentliche Punkte haben würde. Wir brauchen eine scharfe AGB-Kontrolle, der bisher eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs entgegensteht. Wir könnten mit dem bisherigen Bestseller-Paragraphen 36, wenn wir da die Anforderung etwas senken würden, zu einem Nachschlag für die Urheber kommen. Wie man das formuliert, da meine ich, wird man sicherlich eine Einigung finden. Der dritte Punkt wäre, dass wir eine Ausnahme vom Kartellverbot auch für die Urhebervereinigung haben müssen, so wie wir sie ja für die Verwertungsgesellschaften haben, so dass sich auch die freien Urheber zusammentun könnten. Dass das europäische Kartellrecht Probleme macht, das sehe ich, aber über die käme man vielleicht auch hinweg. Das wäre also mein Vorschlag: Eine kleine systemkonforme Lösung, aber nicht das ganze Urheberrecht umfunktionieren von einem individuellen Freiheitsrecht, das der Vertragsfreiheit und der Vorstellung eines freien Urhebers verpflichtet ist, zu einem kollektivistischen Arbeitsrecht, das mit dem Urheberrecht nichts zu tun hat. Vielen Dank.

SV Wolfgang Schimmel: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung hier zu sprechen. Mein Vorredner hat eben die Alternative aufgezeigt, entweder die kollektivistischen Tendenzen dieses Entwurfs - das ist ein hässliches Wort - oder das

individuelle Freiheitsrecht des Urheberrechts. Mit Verlaub, Herr Professor, wer so argumentiert, gibt nichts weiter zu erkennen, als dass er von der Praxis keine Ahnung hat. Denn welche Verträge von Urhebern werden freiheitlich mit Verwertern ausgehandelt? Das Lied der Vertragsfreiheit hat vorher auch Herr Professor Eberle gesungen. Aus seiner öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gibt es ein Schreiben vom 16. Februar 2000 an einen Produzentenverband. Dieses Schreiben hat - ich kürze etwas - folgenden Wortlaut: „... haben wir die Vertragsvorlagen für Produktionsverträge um folgende Klausel ergänzt: Der Produzent verpflichtet sich zudem, mit den Standfotografen den Verzicht auf Namensnennung bei der Veröffentlichung von Fotos vertraglich zu vereinbaren. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder entsprechend unterrichten könnten. Mit freundlichen Grüßen.“ Das ist Vertragsfreiheit à la Eberle und à la Schack. Und wenn dagegen die Mehrheit der betroffenen Urheber versucht, gemeinschaftlich vernünftige Regelungen aufzustellen, kommt das polemische Argument des Kollektivismus. Mit Verlaub, so kommen wir der Sache nicht näher. Ich hätte gerne, meine Damen und Herren, mit Ihnen auch über Details dieses Entwurfs gesprochen. Aber früher hat der Volksmund gesagt: „Alles, was Spaß macht, ist entweder unmoralisch oder es macht dick.“ Heute ist es so: „Alles, was hilft, ist entweder verfassungswidrig oder es gefährdet den Standort Deutschland.“

Meine Damen und Herren, Sie reden hier mit Vertretern einer Branche, die es eigentlich seit 1983 nicht mehr gibt; unsere Kultur- und Medienwirtschaft ist 1983 nämlich schmachlich zugrunde gegangen infolge der Einführung der Künstlersozialversicherung. Da gab es Stellungnahmen, das würde die Branche erdrosseln, usw. Sie hat es überlebt. Ich nehme auch an, dass diese Branche, die ja hoch und heilig beteuert, sie würde sowieso angemessene Vergütungen zahlen, es überleben wird, wenn ihr der Gesetzgeber aufgibt, angemessene Vergütungen wirklich zu zahlen. Aber leider, meine Damen und Herren, müssen wir - das Thema wird uns aufgezwungen, wir haben die Debatte nicht angefangen - darüber reden, ob dieser Entwurf denn überhaupt so geht, er soll ja angeblich verfassungswidrig, europarechtswidrig und ähnliches sein. Ich zitiere kurz aus dem Gutachten, das uns in Thesenform heute früh erst erreicht hat - wir wollten den Gutachterkrieg nicht anfangen - und ich bitte um Nachsicht, dass ich einen Text zitiere, der Ihnen erst später schriftlich zugehen wird. Von Herrn Professor Gounalakis ist ein Text vorgetragen worden, der Ihnen bereits vorliegt. Zunächst zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: „Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen sind zweckrationale Überlegungen, die die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit eines Grundrechtseingriffs zu einem legitimen staatlichen Zweck betreffen. Lassen sich entsprechende zweckrationale Überlegungen bei individuell-konkreten Maßnahmen in empirisch überschaubaren Kontexten meist relativ verlässlich anstellen, steigen die empirischen Ungewissheiten bei der Beurteilung abstrakt-genereller Regelungen durch den Gesetzgeber. Die empirischen Grundlagen der Verhältnismäßigkeitsbeurteilung

werden umso spekulativer, je weitreichender die Veränderung ist. Um dem Gesetzgeber überhaupt eine Regelung in Handlungsfeldern zu ermöglichen, in denen empirische Unsicherheiten und Ungewissheiten bestehen und auf die prognostisch nicht voll zugegriffen werden kann, steht ihm ein verfassungsrechtlich verbürgter Einschätzungs- und Prognosespielraum zu.“ Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, lassen Sie sich diesen Entscheidungsspielraum nicht von interessierten Kreisen abschwatzen. „Die empirischen Annahmen, die der Gesetzgeber seinen zweckrationalen Überlegungen zugrunde legt, können nicht durch spekulative abweichende Einschätzungen und Prognosen infrage gestellt werden. Schon die Dauer der Reformdiskussion zum Urhebervertragsrecht macht deutlich, dass die vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Stärkung der Rechtsstellung der Urheber eine rechtlich, wirtschaftlich und kulturell komplexe Aufgabe in Angriff nimmt. Die Auswirkungen einer umfassenden und grundsätzlichen Neuordnung des Vergütungsrechts, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, in einem so komplex strukturierten Handlungsfeld lassen sich nicht eindeutig vorhersehen und können zu unterschiedlichen Einschätzungen Anlass geben. In einer solchen Situation können die Annahmen des Gesetzgebers zur Zweckrationalität der mit der Gesetzesänderung verbundenen Freiheitsbeschränkungen nur infrage gestellt werden, wenn sie sich als unhaltbar erweisen sollten“, so Professor Schlink in seinem Gutachten.

Ich brauche nicht weiter zu betonen, dass dieser Gesetzentwurf einen legitimen Zweck verfolgt, darüber sind sich alle hier im Raum vertretenen Organisationen offensichtlich einig, auch die Gutachter bestätigen das, die von der Gegenseite aufgegeben worden sind. Über die Geeignetheit kann man diskutieren, allerdings dürfte auch hier außer Zweifel stehen, das bestätigt wenigstens der Gutachter Dörr, dass der Gesetzentwurf geeignet ist, eine verbesserte vertragsrechtliche Stellung der Urheber sicherzustellen. Heftige Debatten gibt es um die Frage der Erforderlichkeit. Hier allerdings wird man auch berücksichtigen müssen, ich referiere jetzt frei, um abzukürzen, dass dieser Entwurf den Endpunkt - hoffentlich den Endpunkt - einer drei Jahrzehnte langen Diskussion darstellt und dass sich die Wirkungen durchaus unterschiedlich gewichten lassen. Man wird in Rechnung stellen müssen, dass eine Regelung, die allen Interessen in gleicher Weise in vollem Umfang entgegenkommt, zurzeit nicht zur Verfügung steht. Von daher ist der Gesetzgeber in keiner Weise gehalten, diese von den Verwertern jetzt ins Spiel gebrachte kleine Lösung oder die noch kleinere Lösung, die halbe Abschaffung des Urheberrechtsgesetzes, wie von Professor Eberle vorgeschlagen, zu berücksichtigen. Die Regelung ist, so der Gutachter Professor Schlink, auch angemessen. Dahinter steht eine verfassungsrechtlich nicht angreifbare Prognose des Gesetzgebers, die nicht dadurch konterkariert werden kann, dass ein Sachverständiger zu spekulativen wirtschaftlichen Annahmen kommt und letztendlich daraus schlussfolgert, insgesamt sei die Medienbranche durch diesen Vergütungsanspruch und durch die Regelungsmöglichkeiten gefährdet. Es liegt auch keine Beeinträchtigung des Rechtsstaatsprinzips vor.

Wer so argumentiert, stilisiert letztendlich den Gesetzentwurf hoch und macht diese hoch stilisierte Lesart des Gesetzentwurfs zum Maßstab der verfassungsrechtlichen Bewertung. Die Unbestimmtheit des Begriffs „Angemessenheit“ wird nur dann zum Problem, wenn man, wie hier wiederholt geschehen - im Entwurf steht das nicht - die Angemessenheit der Vergütung gleichsetzt mit einer gerechten Vergütung oder mit dem so genannten *justum pretium*. Darauf kommt es jedoch nicht an. Es geht nicht um eine genau zu berechnende Vergütung, sondern um einen Rahmen, der einzuhalten ist. Dieser Rahmen ist anhand der vorliegenden Regelwerke, anhand der vorliegenden im redlichen Konsens praktizierten Branchenübungen durchaus definierbar und es kann vernünftigerweise niemand davon ausgehen, dass die Justiz damit überfordert wäre. Eine letzte Bemerkung: *Pacta sunt servanda*. Schöner Spruch, haben wir alle einmal gelernt. Es sind in Zukunft nicht alle Urheberverträge „*corrigenda*“, zu korrigieren sind die Verträge, die unangemessen schlechte Vergütungskonditionen vorsehen. Da sehe ich nun kein Problem und ich bin einigermaßen zuversichtlich, dass beim ZDF keinerlei Korrekturbedarf bestehen wird. Vielen Dank, meine Damen und Herren.

SV Prof. Dr. Gerhard Schricker: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Als Mitverfasser des Professorenentwurfs sehe ich natürlich mit Genugtuung, dass der jetzt vorliegende Entwurf im Wesentlichen den Professorenentwurf übernommen und sogar noch einige Verbesserungen eingefügt hat. Vielleicht ist es doch so, dass der lange geträumte Traum vom gerechten Urhebervertragsrecht, den die Urheberrechtler geträumt haben, nun in Erfüllung geht. Ich möchte meine fünf Minuten verwenden, um auf den Begriff der angemessenen Vergütung einzugehen. Er wird ja vielfach angegriffen; unscharf, unpräzise, unpraktikabel, ja, sogar verfassungswidrig soll er sein. Es entsteht der Eindruck, als sei das ein neuer Begriff unseres Urheberrechts. Das ist nicht der Fall. Der Begriff steht schon im Gesetz drin. Ich habe mir einmal die Mühe gemacht, zu zählen, wie oft er im Gesetz drin steht. 19 Mal. Und wenn man die Verweisungen mitrechnet, sind es 30 Mal. Also, in 30 Fällen muss sich der Richter schon jetzt überlegen, was eine angemessene Vergütung ist. Das haben die Gerichte bisher immer gemacht, ohne dass hier grundsätzliche Schwierigkeiten entstanden wären. Die angemessene Vergütung steht auch im Verlagsgesetz. Dort heißt es in § 22 im zweiten Satz: „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.“ Nicht eine übliche Vergütung, wie Herr Professor Gounalakis gemeint hat, das war wohl Wunschdenken oder er hat einen anderen Gesetzestext. Es ist die angemessene Vergütung. Die steht seit 1901 im Verlagsgesetz und wird angewendet.

Die angemessene Vergütung wird auch auf europäischer Ebene gefordert. In der neuen Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft heißt es im Erwägungsgrund 10, also in der Einleitung der Richtlinie, ich zitiere: „Wenn Urheber und ausübende Künstler weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen, müssen sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten“. Es ist ja auch keineswegs so, dass man im Ausland nicht ähnliche Wege beschreiten würde, auch hier stimme ich Herrn Professor Gounalakis nicht zu. Wir haben darüber Untersuchungen im Max-Planck-Institut gemacht und hier zeigt sich, dass es seit langem in Frankreich das Beteiligungsprinzip gibt. Es gibt seit neuestem in Italien für die Verwertung von Filmwerken einen unverzichtbaren Anspruch der Filmurheber auf eine angemessene Vergütung für bestimmte Verwertungsformen. Es gibt im griechischen Recht eine Regelung über Mindestvergütungen im Verlagsbereich, zehn Prozent vom Ladenpreis bei Verkauf von 1.000 Exemplaren, für Wiederholungssendungen im Hörfunk und Fernsehen für die erste Wiederholung 50 Prozent, für die folgenden 20 Prozent usw. Das heißt also, dieses gesetzgeberische Anliegen, dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren, wird heute durchaus auch im Ausland verfolgt. Ich darf als Letztes noch auf das Beispiel des Arbeitnehmererfindergesetzes verweisen. Auch dort ist es so: Wenn der Arbeitgeber die Erfindung des Arbeitnehmers in Anspruch nimmt, schuldet er eine angemessene Vergütung. Es sind wiederum diese Worte. Diese Regel ist in Tausenden von Fällen angewendet worden. Ihre Anwendung wird durch Vergütungsrichtlinien und die Tätigkeit einer Schiedsstelle unterstützt. Das ist funktional dasselbe, wie wir es hier vorsehen. Nur dass die Vergütungsrichtlinien dort staatlich sind, wir sehen privatautonome Vergütungsrichtlinien vor.

Nun hätte ich - ich fürchte fast, meine Zeit reicht nicht mehr dafür - noch ein praktisches Beispiel, wie sich das mit der angemessenen Vergütung ungefähr rechnet. Ich gehe zurück auf eine BGH-Entscheidung, BGH in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (GRUR) 1991, Seite 901. Das ist eine Entscheidung, die sich mit der Anwendung des Bestseller-Paragraphen befasst, der ja im Grunde genommen dieselbe Aufgabe hat, nur eben in Extremfällen, aber man wird ähnlich verfahren. Hier ist es folgendermaßen gewesen: Die Urheberin hat zwei Horoskop-Kalender verfasst, die waren jeweils 4.000 Seiten stark. Sie hat sich zwei Jahre für jeden Kalender genommen und bekam für den ersten 30.000 Mark Pauschalhonorar, für den zweiten 40.000 Mark, also insgesamt 70.000 Mark. Diese beiden Kalender haben sich in der Höhe von einer Million Stück verkauft, der Kalender kostete zehn Mark, zehn Millionen DM sind eingenommen worden. Nun kommt die Urheberin und sagt, ich bekomme hier, wenn man es umrechnet, 0,7 Prozent des wirtschaftlichen Ertrages der Verwertung meines Werkes, das finde ich nicht gut, das ist ein grobes Missverhältnis. Das Landgericht hat nicht geholfen, der BGH sagt, ja, da muss man Sachverständige fragen. Das ist auch geschehen und zwar hat man nach der üblichen Vergütung gefragt und

der Sachverständige hat gesagt, fünf Prozent sind nicht unüblich, drei Prozent sind branchenunüblich, 0,7 Prozent ist zu wenig. Das ist also der Ansatzpunkt. Der BGH sagt hier, nur 0,7 Prozent - das deutet auf ein grobes Missverhältnis hin. Dann wird zurückverwiesen an die erste Instanz und es muss geprüft werden. Der Verlag kann nun vortragen, ob es Gesichtspunkte dafür gibt, dass man hier beim Urheber Abstriche macht, der Urheber kann Gesichtspunkte vortragen, die für ein höheres Honorar sprechen. Nun, genauso wird es gehen, wenn wir § 32 anwenden. Was wird der Richter tun? Er wird ein Sachverständigengutachten einholen und er wird über die redliche Übung der Branche - steht auch in der Begründung drin - Auskunft einholen. Dann können beide Parteien Gesichtspunkte vortragen, die dafür sprechen, dass man höher geht oder dass man weniger hoch geht. Wenn die Gesichtspunkte nicht überzeugen, wird man im Zweifel bei der Branchenübung bleiben, das heißt, unsere Urheberin bekommt fünf Prozent, das sind nicht 70.000, sondern 500.000 Mark.

Schlussbemerkung: Dieser Fall zeigt, wie auch viele andere Fälle, mit denen man konfrontiert wird, dass geistige kulturelle Leistungen in unserer Gesellschaft gering geschätzt werden. Von einem Produkt, das von zwei Menschen oder von zwei Organisationen hervorgebracht wird, der Urheberin, die für die geistige Substanz sorgt und dem Verleger, der Satz, Druck, Vertrieb, Binden usw. schafft, bekommt der Urheber 0,7 Prozent und der Verleger 99,3 Prozent. Selbst wenn es anders wäre, selbst wenn es, wie Herr Walser gesagt hat, fünf, sechs oder sieben Prozent oder noch mehr wären, so muss man doch sagen, dass wir eine neue Bewertung der geistigen kulturellen Leistungen brauchen. Das ist nicht mit einem Schlag zu schaffen, aber dieser Gesetzentwurf könnte vielleicht dazu beitragen. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich überzogen habe.

SV Gabriele Schulze-Spahr: Sehr verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bedanke mich für Ihre Einladung und die Möglichkeit, die Argumente des Deutschen Musikverleger-Verbandes zum Gesetzentwurf vortragen zu können. Mein Name ist Gabriele Schulze-Spahr, ich bin Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Musikverleger-Verbandes, der seit über 170 Jahren unsere Branche vertritt. Heute gehören dem DMV über 500 Unternehmen an, die die gesamte Palette der Musik von Rock, Pop, Jazz und Klassik anbieten. Wir haben in den bisher geführten Diskussionen immer betont, dass wir grundsätzlich die Initiative zu diesem Gesetzentwurf begrüßen, da durch die vorgesehenen Regelungen die Position der Urheber und damit der Kulturstandort Deutschland gestärkt wird. Auf der anderen Seite haben wir einige wenige Bedenken gegen die geplanten Regelungen, weil die unseren Berufsstand massiv gefährden. Unser Hauptproblem ist die Regelung, dass Verlagsverträge nach Ablauf von dreißig Jahren von den Urhebern bzw. deren Nachkommen aufgekündigt werden können. Die Musikver-

lagsbranche ist nämlich u.a. dadurch gekennzeichnet, dass einige wenige erfolgreiche Werke die Mehrheit der kulturell zwar bedeutenden, wirtschaftlich jedoch wenig einträglichen Werke mit finanzieren müssen.

Für den Bereich der sogenannten E-Musik seien hier beispielsweise die Werke von Richard Strauss beim Peters Verlag, von Sibelius bei Breitkopf & Härtel, übrigens dem ältesten Musikverlag der Welt, und von Carl Orff im Schott-Verlag genannt. Häuser, die zum Teil schon seit 1719 als Partner der Urheber da waren. Von jeher gab es eine Ambivalenz zwischen den Musikverlegern und ihren Autoren. Verleger haben gewissermaßen als Mäzene junge Autoren wie Mozart, Beethoven und Schumann gefördert. Nicht ohne Grund schreibt Beethoven an seinen Neffen im Jahre 1819: Geh zu Scheffel, das ist zurzeit der beste Verlag. Wenn aber das vorgesehene 30-jährige Kündigungsrecht Gesetz wird, wird es den Verlagen nicht mehr möglich sein, Kreative zu fördern. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Urheber durch die Kündigungsmöglichkeit eher geschwächt als gestärkt wird. Das gilt nicht nur für die E-Musik. Ohne die Musikverlage hätte es diese Noten von Schumann, Schubert und Bach hier nicht gegeben, jeweils aus den genannten Verlagen Breitkopf & Härtel, Schott und Peters. Das gilt allerdings auch für die U-Musik. Ohne die Musikverlage hätte vielleicht ein Bert Kaempfert nie „Strangers in the Night“ geschrieben, Rolf Zykowski nie seine Kinderlieder oder die Band Rammstein ihre Rocksongs. Es ist für den Verleger zu Beginn der Zusammenarbeit mit seinem Komponisten nicht immer absehbar, wann sich seine Investitionen rentiert haben. Er weiß also nicht, ob er wirklich die Früchte seiner Investition erntet. Die Einführung dieses Kündigungsrechts von 30 Jahren würde außerdem die Möglichkeit des sogenannten „Rosinenpickens“ möglich machen, das heißt, das Herausbrechen einzelner Erfolgstitel aus dem Verlagskatalog. Die Urheber werden mit hohen Summen weggelockt, der - ich muss es leider wieder sagen - Standort Deutschland geschwächt. Meine Damen und Herren, ich appelliere an die Mitglieder des Bundestages und an die Bundesregierung, die Besonderheiten der Musikverlagsbranche zu berücksichtigen und das Kündigungsrecht nach 30 Jahren aus dem Entwurf zu streichen oder zumindest eine Bereichsausnahme für Werke der Musik aufzunehmen. Die jetzige Berücksichtigung der Gesamtumstände, die wir sehr wohl als Schritt in unsere Richtung würdigen, führt zu vielen Interpretationen und wird zu einer Prozesswelle und Belastung der Gerichte führen. Ich darf mit zwei Zitaten aus dem Justizministerium und von der Bundesjustizministerin schließen: „Die Bundesrepublik lebt besonders von den Kreativen“ und „Die Kreativität soll eine Zukunft haben.“ Bitte unterstützen Sie uns dabei. Vielen Dank.

SV Dr. Christian Sprang: Frau Vorsitzende, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Mein Name ist Christian Sprang. Ich bin der Justitiar des Börsenver-

eins des Deutschen Buchhandels. Ich darf mich herzlich für die Einladung bedanken und zugleich entschuldigen, dass Sie mit mir Vorlieb nehmen müssen, da wegen der Frankfurter Buchmesse kein Verleger abkömmlich war. Ich möchte mich auf vier ergänzende Punkte zu den schriftlichen Unterlagen beschränken. Erstens: Immer wieder wird Verwunderung darüber geäußert, warum sich die deutschen Buchverleger so massiv im Kampf gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung engagieren. So hat Professor Nordemann, einer der Mitverfasser des Professorenentwurfs, in einem Börsenblattartikel hervorgehoben, dass 98 Prozent der Verträge im Buchverlagsbereich doch anerkanntermaßen völlig in Ordnung seien. Auch Sie, die Mitglieder des Kulturausschusses, haben mit derselben Begründung bei unserer gemeinsamen Sitzung am vergangenen Freitag auf der Buchmesse Ihr Erstaunen über die Aufregung der Verleger über den Gesetzentwurf kundgetan. Meine Damen und Herren, aber das ist doch gerade der Grund für die Empörung in den Verlagen; übrigens, wie Sie gesehen haben, nicht nur in der deutschen, sondern in der internationalen Verlagsbranche. Der Gesetzentwurf will eben nicht nur die Rechtslage für die zwei Prozent der maroden Verträge verbessern, sondern 100 Prozent der von Verlagen geschlossenen Verträge die Verbindlichkeiten entziehen. Statt Regelungen für den winzigen Teil von Unternehmen der Branche, die unseriöse Geschäftspraktiken anwenden, zu treffen, sollen alle Verlage in Sippenhaft genommen werden. Damit würde das Gesetz aber übrigens auch 98 Prozent der Autoren in der Buchbranche schaden und höchstens zwei Prozent nutzen.

Zweitens: Da der Kern des Gesetzentwurfs ein ideologischer ist, stößt man bei der Diskussion mit einer Befürwortung der Neuregelung immer wieder auf Dogmen, die nicht hinterfragt werden dürfen. Für jemanden, der täglich in der Verlagspraxis steckt, ist es beispielsweise schmerzlich, sich von Professoren oder Politikern anhören zu müssen, in der Buchbranche bestünde zwischen Autoren und Verlagen ein strukturelles Ungleichgewicht, weswegen der Gesetzgeber zur Herstellung gleicher Augenhöhe tätig werden müsse. Es mag sein, dass Günter Grass oder auch Martin Walser am Beginn ihrer Laufbahn einmal Verlegern dankbar waren, gedruckt zu werden. Heute müsste auch der renommierteste Verleger erhebliche Klimmzüge machen, um mit ihnen auf gleiche Augenhöhe zu kommen. Neuerdings begegnet man vermehrt einem weiteren Dogma, das dem Praktiker Tränen in die Augen treibt. Die redlichen Verleger sollten dem Gesetzgeber für die vorgeschlagene Regelung doch dankbar sein. Schließlich verhindere diese, dass unredliche Wettbewerber sich durch die Ausbeutung von Autoren Vorteile verschaffen könnten. Meine Damen und Herren, in einem derart hochkompetitiven Bereich wie der Buchbranche hat nur der Verlag langfristig eine Chance, dem es gelingt, die besten Autoren zu finden und an sich zu binden. Dafür ist die Zahlung angemessener oder sogar überangemessener Vergütungen eine Grundvoraussetzung. Den behaupteten Vorteil gibt es also nur in Phantasien, wie sie in manchen Elfenbeintürmen oder Abgeordnetenbüros entstehen mögen. Ob hingegen unseriöse Geschäftspraktiken durch das

Gesetz weniger werden oder wirksamer bekämpft werden können, muss bezweifelt werden. Drittens: Dass die wirtschaftliche Lage vieler Übersetzer schlecht und die Höhe ihrer Honorare unbefriedigend ist, wird auch vom Börsenverein gesehen. Dies kann aber in keiner Hinsicht die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs begründen. Vielmehr hat der Börsenverein Mitgliedern des Kulturausschusses in der vergangenen Woche Vorschläge vorgelegt, wie sich das Übersetzerproblem durch eine Änderung des Verlagsgesetzes wesentlich besser und zielgenauer in den Griff bekommen ließe. Zwischen Börsenverein und Übersetzerverband, Herr Brovot war auch dabei, hat auf der Buchmesse ein informelles Gespräch stattgefunden, das von beiden Seiten sehr konstruktiv geführt wurde. Wir sind davon überzeugt, dass sich völlig ohne den Zwang des Gesetzentwurfs in diesem Bereich etwas machen lässt, das nicht dazu führt, dass künftig nur noch Übersetzungen von Titeln erscheinen können, die sicheren Erfolg versprechen, wodurch sich übrigens die Lage des Großteils der Übersetzer faktisch deutlich verschlechtern würde. Einzelheiten zu diesem Vorschlag kann ich gerne auf Nachfrage erläutern. Viertens: Last but not least, eine Anmerkung zum Verfahren. Die heutige Anhörung wird auf der Basis des Regierungsentwurfs durchgeführt, obwohl in den Schubladen des BMJ längst ein dem Vernehmen nach in etlichen Punkten geänderter und neu formulierter Gesetzentwurf liegt. Dieser Entwurf soll offensichtlich Mitte November als Formulierungshilfe aus der Schublade geholt werden. Mit der Behauptung, in ihm seien alle berechtigten Einwände aus dieser Anhörung berücksichtigt, soll dieser Entwurf dann ohne weitere Diskussion mit Hilfe der Regierungsmehrheit noch im Dezember vom Bundestagsplenum verabschiedet werden. Der Umstand, dass auf diese Weise der eigentliche Gesetzestext weder von den betroffenen Unternehmen noch von unabhängigen Experten noch von der Öffentlichkeit erörtert und auf seine Sachgemäßheit geprüft werden kann, wird hartgesotten mit dem Hinweis auf das bevorstehende Wahlkampfjahr vom Tisch gewischt bzw. bei der Opposition mit dem Spruch kommentiert, dass das bei allen Reformentwürfen der Justizministerin so gilt. Meine Damen und Herren, insbesondere sehr geehrte Politiker der Regierungskoalition, Sie haben uns durch die Zurückhaltung des neuen Textes des BMJ nicht erspart, dass wir heute eine Anhörung durchführen, obwohl jeder hier zu dem Regierungsentwurf schon alles gesagt bzw. geschrieben hat. Ersparen Sie uns bitte, dass wir erleben müssen, dass eine gravierende gesetzliche Regelung ohne Erörterung des Gesetzestextes in wenigen Tagen durchgepeitscht wird, obwohl in den vergangenen 36 Jahren nicht einmal das Bundesverfassungsgericht nach ihr verlangt hat. Vielen Dank.

Vorsitzende: Herr Dr. Sprang, jetzt muss ich doch einmal für das Protokoll sagen: Natürlich hat der Kulturausschuss mit Ihnen ein Gespräch geführt; dabei habe ich den Ablauf skizziert. Ich habe dargestellt, dass wir hier jetzt einen Regierungsentwurf und einen Entwurf aus der Mitte des Bundestages debattieren. Zu einem solchen Entwurf wird normalerweise eine An-

hörung durchgeführt, um danach gemeinsam zu diskutieren, was für Änderungen wir brauchen. Das haben wir in der Regel in den letzten Jahren ja auch gemacht, dass wir die Änderungen gemeinsam diskutiert haben. Wir haben gesagt, wir können uns vorstellen, dass wir diese Anhörung etwa gegen Mitte November ausgewertet haben und zu Schlüssen kommen, was wir - wir hier, die Fraktionen im Bundestag, die Ausschüsse, die sich damit beschäftigen - ändern müssen. Ich bitte, das nur noch einmal korrekt weiterzugeben. Ich denke, dass Herr Ulmer und die anderen Damen und Herren, die da waren, das auch so verstanden haben. Ich möchte nicht, dass Sie das weiter falsch zitieren. Danke schön.

SV Johano Strasser: Meine Damen und Herren. Ich bin weder Jurist noch Vertreter eines Interessenverbandes. Ich spreche hier für den deutschen P.E.N.-Club, das ist eine Vereinigung von Autoren, die sich vor allen Dingen für verfolgte Schriftsteller, Journalisten und Verleger in aller Welt einsetzt. Bisher hatten wir auch in all den Grundfragen, die uns bewegen, ein hervorragendes Einverständnis mit dem Börsenverein. Umso erstaunter waren wir in den letzten Wochen, in welcher Weise dort in Fundamentalopposition zu diesem Gesetzesentwurf argumentiert wurde. Wenn es um die Freiheit des Wortes geht, und das ist das Anliegen des P.E.N.-Clubs, dann geht es natürlich auch um die Frage, unter welchen konkreten Bedingungen man von dieser Freiheit gleichen Gebrauch machen kann. Denn alle Freiheitsrechte sind universell gedacht und es muss dafür gesorgt werden, dass die Bedingungen, unter denen von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird, tatsächlich auch für alle annähernd fair sind. Das ist der entscheidende Anlass, meine ich, für diese Veränderung hier im Urhebervertragsrecht, weil es in der Tat unter den Schriftstellern, für die ich jetzt spreche, eine ganze Reihe gibt, deren Verhandlungsposition so geschwächt ist, dass von einer fairen Vertragsvereinbarung nicht die Rede sein kann. Das ist eine Erfahrung, die man machen kann, wenn man sich in diesen Fällen etwas auskennt. Wenn trotzdem die Mehrheit, vielleicht sogar die große Mehrheit, der Schriftstellerverträge heute durchaus dem Kriterium der Angemessenheit, wie immer das dann interpretiert wird, entspricht, so kann man daraus, glaube ich, nicht den Schluss ziehen, dass der Versuch, zumindest mit der Androhung gerichtlicher Nachprüfung sicherzustellen, dass auch die schwarzen Schafe endlich dazu überzugehen, den Urhebern die ihnen angemessene Vergütung zu gewähren, fehlgeht. Was ich in der Vergangenheit der Diskussion überhaupt nicht verstanden habe, ist, dass teilweise Argumente auftraten, die durch den Gesetzestext überhaupt nicht gedeckt werden. Jetzt wird das natürlich hier vor einem Gremium Wohlinformierter etwas anders gesagt, aber gelesen habe ich Aussagen über eine grundgesetzwidrige und überhaupt rechtsstaatswidrige Rückwirkung des geplanten Gesetzes, die völlig unsinnig sind und mit dem Text des Gesetzes überhaupt nicht in Einklang zu bringen sind.

Wir vom P.E.N.-Club begrüßen diesen Entwurf, weil er den Weg zu einer Schutzregelung für die Schwächsten der Schriftsteller ebnet, nämlich gerade diejenigen, die als Einzelne solche angemessene Vergütung nicht durchsetzen könnten, wenn es nicht auf der Verlegerseite jemanden gäbe, der dies von vornherein gewährt. Das kann sein, dass er das Glück hat, an einen Verleger zu kommen, der einem jungen Autor als Anfänger sagt, das machen wir so, du bekommst selbstverständlich zehn Prozent. Aber darauf kann man sich nicht verlassen und deswegen muss es solche einklagbaren Möglichkeiten geben. Wir begrüßen auch, dass hier nicht der Weg einer gesetzlichen Vergütungsordnung gegangen wird, wie es das in anderen Bereichen gibt, sondern dass hier so etwas wie ein Vertrauen in zivilgesellschaftliche Verhandlungslösungen formuliert worden ist. Wir halten das für eine ausgesprochen moderne Form, so etwas zu regeln. In der Vergangenheit, wo der Schriftstellerverband mit dem Börsenverein - ich habe ja auch einmal dem Schriftstellerverband im Vorstand angehört - über solche Regelungen verhandelt hat, war es durchaus möglich, zu einem Einverständnis darüber zu kommen, was im Detail angemessen ist. Das Problem ist nur - das würde auch der Börsenverein ja ohne Weiteres zugeben -, dass die vereinbarten Normverträge von einigen in der Branche nicht eingehalten werden. Wenn wir jetzt dafür sorgen wollen, dass diese durch die Androhung gerichtlicher Überprüfung dazu gezwungen werden, sich an das zu halten, was der Börsenverein aus eigenem Antrieb heraus mit den Schriftstellerverbänden vereinbart hat, so sehe ich nicht, was das für Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Dieses Gespenst der Kollektivregelung ist natürlich völlig unsinnig. Freiheit für Einzelne kann es überhaupt nur als institutionalisierte Freiheit geben. Und insbesondere die Schwächeren bedürfen eines Regelgerüsts, damit sie von ihrer individuellen Freiheit Gebrauch machen können. Das sind keine kollektiven Zwangsregelungen, das sind kollektive Ermöglichungen von individueller Freiheit. Danke schön.

SV Dr. Arthur Waldenberger: Schönen guten Tag. Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank, Herr Vorsitzender, liebe Abgeordnete. Mein Name ist Arthur Waldenberger, ich spreche als Syndikus des Zeitschriftenverlegerverbandes zu Ihnen. Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger lehnt dieses Gesetz in der Form, wie es jetzt hier vor Ihnen liegt, ab. Ich möchte aber betonen, dass es nicht etwa daran liegt, dass Zweck des Gesetzes sein soll, eine angemessene Vergütung für Urheber sicherzustellen, sondern dass dies daran liegt, dass aus unserer Sicht zur Erreichung dieses Zwecks völlig unverhältnismäßige Mittel aufgewendet werden. Ich möchte - ganz gegen meine Gewohnheit - heute praktisch nichts Juristisches zu diesem Gesetzentwurf sagen; es sind ja nicht nur Juristen unter uns. Ich möchte einmal kurz versuchen, auf wirtschaftliche, politische und möglicherweise auch allzumenschliche Folgen eines Gesetzes einzugehen, wenn es denn so kommt, wie es hier jetzt vor Ihnen auf dem Tisch liegt. Was passiert eigentlich, wenn § 32 so kommt, wie er denn nun

geplant ist und hier auf dem Tisch liegt? Dann schafft er für uns eine Rechtsunsicherheit und einen Verlust unserer Kalkulationsgrundlage, denn die Verlage müssen damit rechnen, dass sie im Nachhinein und entgegen dem, was sie vertraglich vereinbart haben, auf angemessene Vergütung verklagt werden. An dieser Stelle füge ich einmal zum Begriff der Angemessenheit ein: Es ist in der Tat richtig, dass der Begriff der Angemessenheit in vielfältigen Bestimmungen des Urheberrechts bzw. auch im Verlagsrecht verwendet wird. Wenn Sie sich aber beispielsweise einmal die Klausel im Verlagsgesetz anschauen - Herr Schricker hat sie und die Rechtsprechung dazu zitiert - dann werden Sie cum grano salis entdecken, dass man sich dabei am Üblichen orientiert. Das ist die Hilfe für die Gerichte: und letztlich auch bei dem Fall, den Herr Professor Schricker hier vorgetragen hat aus der Zeitschrift GRUR 1991, Sie erinnern sich. Die Lösung war, dass das Gericht zunächst einmal auf das zurückgegriffen hat, was üblich war. Das ist genau unser Petitum. Das Problem der Angemessenheit liegt nicht darin, dass da das Wort Angemessenheit verwendet wird, sondern dass es so vage und gewissermaßen nicht konkretisiert dort drin steht. Möglicherweise liegen die streitenden Parteien in diesem Punkt gar nicht einmal so weit auseinander, wie das auf den ersten Blick erscheint. Ich möchte daran erinnern, dass sich der Deutsche Bundestag, also der Gesetzgeber, schon in der Vergangenheit vielfach mit der Frage befasst hat, wie man denn im Einzelfall in Klauseln den Begriff der Angemessenheit definiert. Ich zitiere einmal nur ein Beispiel, das ist § 98 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes. Da steht etwas von angemessener Vergütung drin, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf. Da hat man also eine ganz klare Festsetzung dessen, was als angemessen angesehen wird, und das ist ja gerade unser Petitum.

Wir wollen uns hier ja nicht haarspalterisch um irgendwelche Formulierungen streiten, sondern was wir doch brauchen und wollen, ist Rechtssicherheit. Diese Rechtssicherheit kann aber nicht nur dadurch hergestellt werden, dass der Begriff der Angemessenheit etwa definiert oder klarer ausgeführt wird. Die Rechtsunsicherheit durch § 32 entsteht ja auch überhaupt durch das Faktum, dass es nachträgliche Klagen geben kann, möglicherweise in großer Menge, die dann zu Prozesskosten führen. Es gibt darüber hinaus in § 32 - hier hat das noch keiner angesprochen - einen sehr weitgehenden Auskunftsanspruch, der zur Belegaufbewahrung beispielsweise in Verlagen über zehn Jahre hinweg führt und damit jedenfalls die Bürokratie, die hausinterne Bürokratie, erhöht. Auch das muss einkalkuliert werden. Wir sehen uns also mit der Tatsache konfrontiert, dass § 32 ein Risiko schafft, das irgendwie kalkuliert werden muß. Sie können das natürlich nicht in Mark und Pfennig oder Euro und Cent beziffern, sie werden das über den Daumen machen, aber sie werden das in ihren Preisen einkalkulieren. Und was ist der Effekt davon? Der Effekt ist, dass tendenziell das Autorenhonorar sinkt; es sinkt und es steigt nicht, das heißt, dieser Gesetzentwurf bewirkt genau das Gegenteil von dem, was er eigentlich bezwecken soll. Soviel zu § 32. Der Tenor dieses Ge-

setzes ist für den Verlag unmissverständlich, je weniger freie Autoren du beschäftigst, desto geringer ist dein Risiko, im Nachhinein verklagt zu werden. Einfach, weil man weniger Personen hat. Also fragt man sich, wenn man einen ganzen Pool von freien Autoren hat, mit welchem arbeite ich in Zukunft noch zusammen und auf welchen kann ich im Zweifel in Zukunft auch verzichten? Was das beschäftigungspolitisch bedeutet, das brauche ich keinem in diesem Saal näher zu erläutern.

Jetzt aber zu § 36: Er zeichnet sich ja dadurch aus, dass in dem Fall, in dem sich Parteien nicht freiwillig einigen, ein, ich bleibe bei dem, was Herr Professor Gounalakis gesagt hat, beispielloses Zwangssystem geschaffen wird, indem nämlich einer Seite schlechthin erlaubt wird, mit Hilfe von Schiedsgerichten und Gerichten der anderen Seite so genannte gemeinsame Vergütungsregeln aufzuzwingen. Was wird das bewirken, wenn diese Regelung kommt? Wie sieht das dann aus? Sie haben alle vernommen, es gibt verfassungsrechtliche Zweifel an dieser Regelung, und zwar erhebliche. Ich bin mir auch bewusst, dass es Gegenmeinungen dazu gibt, die gibt es in solchen Fällen immer. Aber schon die bloße Tatsache, dass es so vehemente Gegenmeinungen, sich einander widersprechende Meinungen, gibt, erzeugt natürlich wieder Rechtsunsicherheit. Und das ist das wenigste, was wir in diesem Bereich brauchen können. Was wird passieren, wenn § 36 so in Kraft tritt, wie er da momentan im Gesetz steht? Dann werden natürlich im Anschluss daran Gewerkschaften, beispielsweise von Journalisten, kommen und versuchen, diese gemeinsamen Vergütungsregeln der Gegenseite notfalls aufzuzwingen. Dass das nicht flächendeckend geht, das bestreitet keiner, der in unserer Branche tätig ist, denn die journalistische Arbeit, gerade im Zeitschriftenbereich, ist derartig individuell - wenn Sie einmal bitte bedenken, was ein Journalist für eine TV-Zeitschrift schreibt und was er für eine wissenschaftliche Zeitschrift im Medizinbereich beispielsweise schreibt -, dass man das schlechthin nicht über einen Kamm scheren kann. Aber es ist ja immerhin möglich, dass man gemeinsame Vergütungsregeln für Teilbereiche schafft. Nun ist in § 36 ein sehr teures Verfahren für beide Seiten vorgesehen, das hilft uns nicht weiter. Das wird uns dazu zwingen, dass wir sehr kostenintensiv miteinander streiten, um möglicherweise darüber zu vergessen, uns den Auswirkungen zu stellen, die der internationale Wettbewerb in Zukunft für uns bringt. Wir stehen vor dramatischen Veränderungen - auch in der Medienlandschaft. Das, was ich jetzt beschrieben habe, ist der günstigste Fall für die Journalisten und ihre Gewerkschaften und andere Kreative. Im ungünstigsten Fall hebt das Bundesverfassungsgericht diesen Paragraphen auf und dann stehen die Urheber und ihre Vereinigungen mit leeren Händen da. Das ist das Schlimmste. Ich bin der Meinung, wir sollten uns alle einmal zusammensetzen, wir sollten uns alle Gedanken machen, dass, wenn wir über Kreativität reden, wir auch einmal kreativ vorgehen und dass wir, wenn wir die Absicht haben beispielsweise Kollektivvereinbarungen zu fördern, es dann doch bitte auch machen. Man kann doch Anreize schaffen, kollektive Vereinbarungen freiwillig

lig zu schließen. Wenn Verbände von Urhebern und Verwertern miteinander solche Vereinbarungen freiwillig aushandeln, dann sind die doch sehr viel dauerhafter und sie werden vor allen Dingen viel schneller und viel weniger kostenträchtig zustande kommen. Das wäre mein Petitum für heute. Danke schön.

Vorsitzende: Ich hoffe, dass auch die Zeitschriftenverleger so gesetzeskonform sind, dass sie ihre Belege, die sie sowieso für die Steuer aufheben müssen, zehn Jahre aufbewahren.

SV Prof. Dr. Artur-Axel-Wandtke: Sehr geehrte Vorsitzende, ich habe den Eindruck - ich bin jetzt der Letzte, den beißen gewissermaßen die Hunde -, wenn ich diese Veranstaltung jetzt Revue passieren lasse, dass hier ein Gespenst umgeht in Deutschland, und zwar ist das der Regierungsentwurf über ein Urhebervertragsrecht. Um gleich hier zu antworten, Herr Dr. Waldenberger, natürlich verändert sich die Medienlandschaft. Weil sie sich verändert, ist dieses Gesetz erforderlich, das ist meine Position. Ich glaube auch nicht, dass dieser Entwurf verfehlt ist. Was völlig vergessen wird, ist, dass hier eine historische Dimension aufgerissen wird mit dem Entwurf, der seinesgleichen in den Urheberrechtsordnungen in den verschiedenen Ländern suchen kann. Er ist auch vorbildlich, was die Ausgestaltung dieser zwei Säulen des Urhebervertragsrechts angeht, nämlich die angemessene Vergütung und diese kollektiven, oder wie auch immer man will, auf freiwilliger Grundlage entstehenden Vertragsvereinbarungen.

Vergessen wird offensichtlich, dass es die Kreativen sind, die durch ihre geistige Arbeit entscheidend den Reichtum schaffen, der vor allem in der digitalen Informationsgesellschaft eine neue wirtschaftliche und kulturelle Dimension erreicht. Das Urhebervertragsrecht macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um „hohe“ oder „niedrige“ Kunst handelt oder ob es sich um begabte oder weniger begabte Kreative handelt. Entscheidend ist, dass den Kreativen und den Verwertern gleichermaßen verbindliche Mindestregelungen in die Hand gegeben werden, um die „Vertragsfreiheit“ nicht als einseitiges Diktat derjenigen Verwerter in der Medienlandschaft verkommen zu lassen, die sich ökonomisch dazu in der Lage fühlen.

Der Kreative als Einzelperson, und das ist entscheidend, ist in der Regel ökonomisch der schwächere Vertragspartner. Der Kreative und der Verwerter stehen sich ökonomisch nicht gleich gegenüber. Diese ökonomische Ungleichheit gilt sowohl für die sogenannten „Freischaffenden“ als auch für die im Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Kreativen. Das Urhebervertragsrecht soll und kann nicht die ökonomischen Marktprinzipien aushebeln. Es kann aber den rechtspolitischen Rahmen der Vertragsgestaltungen vorgeben und dort die Korrektur ansetzen, wo die „Vertragsfreiheit“ missbraucht wird. Der Ausgleich gestörter Ver-

tragsparität gehört zu den Aufgaben des Zivilrechts, so das Bundesverfassungsgericht. Es betrifft zum einen hier § 32, der den Anspruch auf eine angemessene Vergütung enthält und zum anderen § 36, der das kollektive Urheberrecht für die sogenannten „Freischaffenden“ regeln soll. Mit den §§ 32 und 36 wird gleichsam Neuland beschriftet und eine seit Jahren bestehende Forderung eingelöst. Mit diesen Regelungen wird das rechtspolitische Ziel der Reform unterstrichen, wobei meines Erachtens mehrere Wirkungen erzielt werden: Erstens, die geplante „kleine Lösung“ des Urhebervertragsrechts bedeutet eine Absage an die Konzeption des Produzenten-Copyrights, wie es gelegentlich im Schrifttum gefordert wird. Die „work made for hire“-Doktrin, wonach dem Produzenten beziehungsweise dem Arbeitgeber originär das Urheberrecht zusteht, wie dies in der Urheberrechtsordnung in den USA anzutreffen ist, hat keinen Eingang in die Reform des Urhebervertragsrechts gefunden. Der Grundsatz, dass dem Produzenten, der für die technischen und organisatorischen Bedingungen der geistigen Produktion verantwortlich ist (z.B. der Filmproduzent, Sender- oder Tonträgerproduzent), die Nutzungsrechte nur durch einen Vertrag eingeräumt werden können, ist im Entwurf erneut untermauert worden. Das gilt sowohl für die Kreativen als Freischaffende oder als Festangestellte, mit Ausnahme der Regelung in § 69b.

Zweitens: Mit dem Anspruch auf angemessene Vergütung für die Kreativen wird das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Eigentum nach Art. 14 Abs.1 GG für das Urheberrecht und für das Recht der ausübenden Künstler konkretisiert. Es geht um die eigentumsrechtliche Zuordnung des Ergebnisses der geistigen und persönlichen Leistung des Urhebers oder der ausübenden Künstler, die als Eigentümer finanziell eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu realisieren haben. Damit wird gleichzeitig die soziale Dimension des Urheberrechtsschutzes untermauert. Der Anspruch auf angemessene Vergütung im Entwurf ist eine schon vom Reichsgericht und dann vom BGH bestätigte Rechtsprechung.

Drittens: Die Reform des Urhebervertragsrechts ordnet sich ein in die Harmonisierung der europäischen Urheberrechtsordnung. Die bisher fünf Richtlinien der EU enthalten zwar nur punktuell urhebervertragliche Regelungen, aber dennoch lassen Sie den Grundsatz der Vergütung als Gegenleistung für die Nutzung von geschützten Werken und künstlerischen Leistungen nicht unerwähnt. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001, auf die Professor Schricker schon hingewiesen hat. Diese Richtlinie hat in dem Erwägungsgrund zehn ausdrücklich festgestellt, dass die Urheber und ausübenden Künstler eine angemessene Vergütung erhalten müssen, damit sie weiterhin schöpferisch und künstlerisch tätig sein können. Dem kann man eigentlich nichts mehr hinzufügen. Ich möchte auch auf einige Dinge eingehen, die ich nur kurz zusammenfasse: Erstens, die Angemessenheit der Vergütung. Es ist möglich, dass das zwischen den

Parteien vereinbart werden kann, es wird in Tarifverträgen schon vorgenommen. Ich erwähne nur den Manteltarifvertrag von Redakteurinnen und Redakteuren, in § 12 wird ausdrücklich der Begriff Angemessenheit näher definiert. Zweitens, das kollektive Urhebervertragsrecht ist kein Verstoß gegen den Artikel 9 des Grundgesetzes. Drittens, das Arbeitnehmerurheberrecht ...

Vorsitzende: Die Zeit ist vorbei, sie haben das ja auch in der schriftlichen Stellungnahme. Vielleicht können die Kollegen auch nachfragen, wir sind nämlich jetzt sowieso in der Frageunde. Es muss auch für die Kollegen noch möglich sein, die eine oder andere Frage stellen zu können. Wir haben jetzt noch genau 95 Minuten und in der Zeit wollen die Kollegen auch noch einige Fragen loswerden, das ist, glaube ich, auch in ihrem Interesse. Jetzt zu den Fragen, drei Fragen an drei Sachverständige.

Abg. Alfred Hartenbach (SPD): Ich fände das ein bisschen unglücklich, weil man auch manchmal gerne Sachverständige aus unterschiedlichen Lagern hören würde. Vielleicht können wir es so machen, dass wir sagen, drei Fragen, aber die Fragen jeweils an zwei Sachverständige.

Ich fange einmal langsam an. Lassen Sie mich zunächst einmal sagen, als ich noch jünger war, habe ich einmal ein Fußballpokalspiel gesehen, Bayern München gegen Schalke 04. Das war ungeheuer spannend. Zum Schluss ging es in die Verlängerung, dann haben die Bayern gewonnen, ich glaube 9:8 oder so ähnlich. Ich denke, wir gehen im Moment in die Verlängerung. Nur für unsere Freunde von der CDU/CSU scheint das Ergebnis schon seit heute 12.50 Uhr festzustehen, wie ich mit Befremden in einer Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion der Abgeordneten Geis und Röttgen gelesen habe.

Ich möchte mich bei Ihnen allen, auch bei denen, die sehr deutlich Verbandsinteressen vertreten haben, für die wirklich, ich sage einmal, spannende Sache bedanken. Die erste Frage richtet sich an Herrn Meuschel und Herrn Breinersdorfer: Wir haben in der letzten Zeit, insbesondere aus der Filmwirtschaft, viel davon gehört, dass die jetzige Praxis der Buy-Out-Verträge sicherlich problematisch und nicht akzeptabel ist. Dass aber insbesondere die Filmwirtschaft, also vor allen Dingen die Produzenten, Bedenken haben, dass man keine Sicherheit mehr hinbekommt, insbesondere im Hinblick auf ausländische Verleiher, auf ausländische Verleihfirmen, wenn man im Gesetz die Möglichkeit des Durchgriffs der Urheber, der Autoren auch auf weitere Verwerter offen lässt. Sehen Sie eine Möglichkeit, wie man hier so Rechtssicherheit schaffen kann, dass man den Interessen der Autoren einerseits und den Interessen der Produzenten andererseits, die ja in aller Regel zweigleisig sind - Urheber ei-

nerseits und Verwerter andererseits - entgegen kommt, ohne dass der deutsche Film darunter leidet. Meine zweite Frage möchte ich an Herrn Schimmel und an Herrn Pöppelmann richten. Sehen Sie eine Möglichkeit, hinsichtlich dieses Gesetzes und insbesondere gerade auf das Gebiet des Journalismus im weiteren Sinne beschränkt, dass dieses Gesetz nur für die gilt, die ihren Lebensunterhalt mit ihrer Kreativität verdienen oder die dies möglicherweise aufgrund ihrer besonderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Stellung als eine Art Nebenerwerb betreiben. Kann man dann möglicherweise gerade für den großen Bereich des Journalismus diese, ich will es mal so sagen, Ehrenamtlichen von diesem Gesetz ausnehmen? Also zum Beispiel den Dorfschullehrer, der über die Ereignisse im Ort schreibt, als eines der Beispiele. Dann habe ich eine letzte Frage an Herrn Sprang und an Frau Baumhöver. Wäre es denn für Sie leichter, sich für dieses Gesetz, über das wir jetzt hier beraten, sich für die angemessene Vergütung zu erwärmen, wenn wir die Buchpreisbindung noch einmal zur Diskussion stellen würden und hier möglicherweise zu dem Ergebnis kommen, wie es die Allgemeinheit eigentlich fordert, nämlich die Aufhebung der Buchpreisbindung. Danke schön.

Vorsitzender: Herr Hartenbach hat jetzt seinen Vorschlag realisiert, drei Fragen jeweils an maximal zwei Sachverständige. Ich denke, das sollte dann von allen auch so gehandhabt werden.

Abg. Bernd Neumann (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich möchte ausschließlich den Filmbereich ansprechen und meine Fragen an die Herren Kreile und Eberle richten. Herr Kreile, ich habe aus Ihrem Beitrag indirekt, aus anderen Stellungnahmen direkt festgestellt, dass die Filmbranche der Auffassung ist, dass das klassische Verhältnis, wie es zwischen Urheber und Verwerter - sagen wir einmal im Bereich der Literatur Buchautor und Verleger - besteht, so auf den Filmbereich nicht zu übertragen ist. Und dass Sie deshalb seitens des Films die Rechteverwertung, die Nutzung der Rechte ausschließlich auf einen der Urheber, nämlich den letzten in der Kette, den Produzenten, konzentrieren wollen. Können Sie noch einmal deutlich machen, warum dies nötig ist und was die Folgen wären, wenn das anders wäre. Dieselbe Frage bezieht sich auf den Bereich derjenigen, die dann angemessen vergütet werden sollen. Sie wollen ja eine Reihe der Urheber, Regisseur plus Drehbuchautoren plus natürlich den Produzenten, angemessen vergüten, wie Sie sagen, aber sie wollen die ausübenden Künstler ausnehmen. Warum? Was wäre die Folge, wenn es anders wäre und was bedeutet Ihre Aussage, bezogen auf die Filmherstellung, „Work-In-Progress“, und warum gibt es da Unterschiede zu anderen Bereichen? An Herrn Eberle die Frage: Sie haben vielleicht heute die Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung gelesen, in der dieses Hearing angesprochen wurde. Dort wurde der Fall eines Autors dargestellt, der den Film „Hallo, Erde“

als Autor und Regisseur hergestellt hat, und dafür durch ein einziges Honorar von 23.000 DM entgolten wurde. Das Ganze wurde in einem sogenannten Buy-Out-Vertrag mit dem Sender Freies Berlin geregelt. Dann stellte sich heraus, dass dieser Film eine Art Kult-Film wurde und im Laufe der Zeit allein im Bayerischen Rundfunk 44 Mal ausgestrahlt wurde; der Bayerische Rundfunk hatte insofern 33 Stunden kostenloses Programm. Nun sagten Sie, im Prinzip müsse es so bleiben, über Problemfälle, wenn es die dann gäbe, müsse man im Einzelfall reden. Ist dies ein Fall, wo alles so bleiben kann oder ist das ein Fall, wo man das dann anders regeln müsste? Denn der verantwortliche Fernsehdirektor des Bayerischen Rundfunks hat Nachforderungen abgelehnt, formal natürlich zu Recht unter Verweis auf den Vertrag.

Abg. Eckhardt Bartel (SPD): Ich weiß, dass ich nur Fragen stellen darf, aber trotzdem erlaube ich mir die Bemerkung: Ich fand diese Anhörung, auch nach der Lektüre der Gutachten, unwahrscheinlich spannend, weil so die Knackpositionen richtig zusammen kamen und wirklich klar wurde, wo die Interessen dabei lagen. Insofern können Gutachten keine Anhörung ersetzen. Dafür bedanke ich mich erst einmal schön. Manchmal klangen doch sehr stark klassenkämpferische Töne und kollektivistische Sorgen hier mit hinein. Das fand ich doch schon überraschend dabei. Zu meinen Fragen. Ich glaube der Hauptpunkt, wie er auch von der kritischen Seite kommt, ist, wie flexibel ist in der Praxis das Aushandeln dieser angemessenen Vergütung auf der Grundlage dieses Entwurfs noch möglich? Das ist ja immer die Sorge dabei, dass die Unterschiede der Verlage nicht berücksichtigt werden, Frau Baumhöver hat ja auch darauf hingewiesen, die unterschiedliche Größe der Verlage und auch die Unterschiede in den einzelnen Sparten. Deshalb meine Frage, die ich an Herrn Professor Schricker und auch an Herrn Breinersdorfer stelle: Wie weit ist nach dem, was jetzt vorliegt, berücksichtigt, dass es nicht nur einen Verlagstyp gibt, sondern dass es große, kleine, mittlere Verlage gibt? Wie kann das berücksichtigt werden, erlaubt der Gesetzentwurf diese Differenzierung, diese Flexibilisierung, wenn wir einmal von der Interessenlage ausgehen? Urheber benötigen Verwerter und Verwerter benötigen Urheber, das ist unsere Ausgangslage, um das deutlich zu machen. Also die erste Frage, wieviel Flexibilität erlaubt der Gesetzentwurf? Die zweite Frage, weil das mit der staatlichen Regulierung immer wieder kommt: Wer denn sonst, außer den Beteiligten, den Betroffenen, kann eigentlich in die Nähe einer angemessenen Vergütung kommen, indem darüber geredet und das ausgehandelt wird, wer denn sonst? Die Frage würde ich dann auch gerne an beide stellen.

Abg. Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an Frau Baumhöver. Wenn der Gesetzentwurf Gesetz wird, wie würden Sie reagieren, reagieren müssen? Mit wievielen Autoren, Urhebern haben Sie es zu tun? Was bedeutet es für Sie, welche Anstrengungen

sind erforderlich, den Auskunftsanspruch zu erfüllen. Wir haben ja nicht nur den Anspruch auf angemessene Vergütung, sondern dem ist ein Auskunftsanspruch vorgelagert, der sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren erstreckt. Was bedeutet die Verwaltung dieses Auskunftsanspruchs für Sie? Sie haben gesagt, 11 Prozent ist die Erfolgsquote, bei 89 Prozent entsteht kein Gewinn, falls ich das richtig verstanden habe. Die 11 Prozent finanzieren auch die wirtschaftlich nicht Erfolgreichen. Die 11 Prozent werden damit nach der neuen Rechtslage unangemessen vergütet, denn andere mitzufinanzieren ist kein Bestandteil einer angemessenen Vergütung, weil das ja nur individuell betrachtet werden kann. Also müssten die 11 Prozent Erfolgreichen ein höheres Honorar von Ihnen bekommen können. Was wäre denn die Folge für Ihre Investition in die anderen 89 Prozent, die nicht erfolgreich sind? Was sagt Ihnen die Sparkasse, wenn Sie sozusagen aus den Erfolgen Ihrer Investition, aus dieser Rendite die anderen nicht mehr finanzieren können? Könnten Sie sozusagen Ihre Risikobereitschaft aufrechterhalten? Und was würde das für den Verlag selber bedeuten, wenn Sie weniger ausprobieren könnten, denn Sie leben ja auch davon, dass Sie Erfolge haben. Das weiß man aber vorher nicht. Was heißt es für den Verlag in seiner wirtschaftlichen Bedeutung, wenn er den Investitionsradius reduzieren muss und damit weniger erfolgreich sein kann?

Ich habe eine weitere verfassungsrechtliche Frage an Herrn Professor Gounalakis: Wir haben aus der Filmwirtschaft gehört, es wird dort angemessen bezahlt. Ich habe auch keinen Aufschrei gegen diese Feststellung gehört. 95 oder 98 Prozent im Buchverlagswesen werden angemessen vergütet, auch das scheint eigentlich Konsens zu sein. Meine Frage ist die nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Beseitigung der Vertragsfreiheit im Hinblick auf die Preisgestaltung und die Vergütung. Der gesetzliche Vergütungsanspruch bedeutet, dass prinzipiell und kategorisch die Vertragsfreiheit ausgeschlossen ist, denn der Anspruch besteht, und zwar als ein gesetzlicher. Am Ende kommt es zu einer bestimmten Form von staatlicher Preisfestsetzung, nämlich durch Gerichte. Ist für ein so massives Schwert, die prinzipielle kategorische Beseitigung von Vertragsfreiheit für diesen wesentlichen Vertragsbestandteil Vergütung, Ihrer Auffassung nach die verfassungsrechtliche Voraussetzung gegeben, wenn in 95 bis 98 Prozent der Fälle alles gut funktioniert? Hat der Gesetzgeber dann das Recht, die Vertragsfreiheit als Rechtsgut, als Verfassungsrechtsgut zu beschneiden?

Abg. Ina Albowitz (FDP): Ich würde doch gerne auch eine Vorbemerkung zu meinem Kollegen Barthel machen, weil er es so besonders betont hat, wegen der Interessenvertretungen, die hier sitzen. Ich glaube, deswegen sind wir hier. Es sind alles Interessenvertreter, jeder für einen anderen Bereich, und das ist auch völlig in Ordnung, deswegen sitzen wir auch hier, um uns das anzuhören. Vor allen Dingen spannend ist, und das will ich dann auch noch

dazu sagen, wenn man sich als eine der wenigen Nichtjuristen oder -juristinnen dann hier in dem Bereich mit juristischen Problemen auseinandersetzen muss und eigentlich das Gefühl hat, dass es letztendlich nur um das liebe Geld und weniger um die juristischen Fragen geht. Auf der einen Seite die Verlage oder die Verwerter, die die Republik zusammenbrechen sehen, ich will das mal mit meinen Worten sagen, und auf der anderen Seite die Autoren, die Übersetzer, die Urheber, von denen wir auch wissen, dass in ganz bestimmten Bereichen, das weiß auch jeder, der hier am Tisch sitzt, nicht alles so ist, wie wir uns das möglicherweise wünschen würden. Eine andere Frage ist aber, ob der Gesetzgeber das dann in solch ein Gesetz gießen muss. Ich habe den Eindruck, und deswegen stelle ich die Frage an Herrn Meuschel, dass wir bei vielen Diskussionsbeiträgen, die hier gekommen sind, eigentlich so eine Tarifrechtsgeschichte machen. Ist die Frage dann erlaubt, ob wir uns hier im Tarifrecht bewegen und welche wirtschaftlichen Konsequenzen das dann hätte. Ich glaube, diese Frage könnte Herr Waldenberger vielleicht mit beantworten, wenn Sie das nicht können, kann das sein?

Abg. Dr. Heinrich Fink (PDS): Meine Fragen zu den Topoi Befristung und Rückwirkung gehen an Herrn Wandtke und Herrn Schimmel. Im Gesetzentwurf ist in § 132 eine Befristung der Rückwirkung vorgesehen. Die Frist von 20 Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes erscheint uns willkürlich gewählt. Halten Sie diese für sachlich gerechtfertigt? Es ist ja auch einer der Kritikpunkte aus dem Bereich der Filmwirtschaft. Diese fordert allerdings, dass sie ganz entfällt, die DEFA-Stiftung fordert eine Begrenzung auf zehn Jahre. Dann muss ich Herrn Brovot, vielleicht kommt ihm Herr Sprang zu Hilfe, einfach bitten, mir ein bisschen zu helfen. Mein Herz schlägt sehr stark für die Übersetzer, ich weiß wie sehr ein ausländischer Autor auf die Kongenialität der Übersetzer angewiesen ist. Wenn ich da an die Übersetzer denke, die weltbedeutende Werke übersetzt haben, in deren Sprache ich auch zu Hause bin, z.B. Aitmatow, Bulgakow oder Jewtuschenko. Ich habe auf der Frankfurter Buchmesse mit mehreren Verlegern gesprochen und auch mit den Börsenvereinen. Ich bin immer wieder aufgeklärt worden, dass ich falsch liege, denn die Übersetzer sind immer in einer angemessenen Honorierung. Man meint ja, wenn sie abliefern und wenn dieses Buch dann erscheint etc., dann bekommen sie jeweils die entsprechenden Honorare, sogar bevor sie es fertig haben. Sie haben vorhin gesagt, dass Sie für eine Vertragsfreiheit kämpfen. Also, halten Sie den vorliegenden Entwurf für einen Schritt, die Vertragsfreiheit zu ermöglichen?

Abg. Dirk Manzewski (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Frau Michel. Frau Michel, der Gesetzesentwurf der Bundesregierung bezeichnet gerade die Vergütungspraxis der Öffentlich-Rechtlichen als weithin vorbildlich. Nach dem Reformkonzept des Gesetzentwurfs wirkt sich der Anspruch auf angemessene Vergütung dort nicht aus, wo bereits redlich be-

zahlt wird. Ich möchte von Ihnen einmal konkret wissen, da Sie sich ja auch in der ersten Reihe der Kritiker eingereiht haben, worin sehen Sie denn konkret die Belastung für sich und den Nachteil durch die Verwendung des Begriffs „angemessene Vergütung“? Die zweite Frage, die ich habe, richtet sich an Herrn Eberle. Herr Eberle, das ZDF propagiert den Vorschlag aus der Medienwirtschaft vom 10. April 2000 mit. Ich habe dazu folgende Frage: Für unbekannte Nutzungsarten, die in diesem Entwurf enthalten sind, plädieren Sie auch für eine angemessene Vergütung, für bekannte Nutzungsarten halten Sie das aber offensichtlich nicht für praktikabel. Dazu hätte ich gern eine Erklärung von Ihnen.

Abg. Norbert Geis (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Waldenberger. Sie haben die Sorge dargetan, dass sich unter Umständen durch diesen Gesetzentwurf doch erhebliche Schwierigkeiten für die Zeitschriftenlandschaft ergeben könnten. Meine Frage ist, befürchten Sie eine weitere Konzentration sowohl im Bereich der Zeitschriften als auch im Bereich des Verlagswesens? Wird sich die Verlagsituation in Deutschland verändern, wird das dann, in der Folgerung dieser Frage erlaube ich mir, das nachzufragen oder zu folgern, zu einem Mehr oder Weniger an Kultur kommen oder wird das auch zu einem Mehr oder Weniger an Pressefreiheit führen? Zweite Frage an Herrn Professor Schack. Sie haben von den kollektivistischen Ansätzen dieses Entwurfs geredet und haben dargetan, dass unter Umständen dadurch kollektive Tendenzen gefordert würden. Ich möchte Sie nach einer nochmaligen Begründung dieser Auffassung fragen. Glauben Sie, dass es dadurch, dass hier in diesem Gesetzentwurf Ansätze vorhanden sind, die das Zusammenfassen von Ansprüchen angehen, nun zu einer Kollektivierung solcher Ansprüche kommt.

Abg. Gisela Schröter (SPD): Ich möchte mich als Erstes einmal bei Herrn Sprang bedanken, Sie hatten das erste Mal Professoren mit Politikern gleichgesetzt, das ist mir bis dato noch nicht passiert. Ich finde das toll, in dieser Reihenfolge genannt zu werden. Ansonsten geht es mir so wie der Kollegin Albowitz, ich bin auch Nichtjuristin; eigentlich müssten Nichtjuristinnen und Nichtjuristen für solche Anhörungen verboten werden. Ich habe zwei Fragen, ich möchte erst einmal bei Herrn Schack beginnen. Sie hatten sich auf die Auswirkungen - ich möchte mich hier erst einmal auf die Filmindustrie beschränken -, die dieses Gesetz international auf die Filmindustrie haben würde, bezogen. Könnten sie da noch konkreter werden? Ich frage sie also noch einmal, inwieweit wären die angestrebten gesetzlichen Regelungen kompatibel mit anderen europäischen Ländern, könnten sie dazu noch einmal Auskunft geben? Und ich möchte Herrn Kreile noch einmal besonders zur Position der Produzenten fragen, inwieweit sind nach ihrer Ansicht Produzenten Urheber und inwieweit sind Produzenten Verwerter, könnten sie das noch einmal genauer beschreiben?

Vorsitzender: Noch einmal zum allgemeinen Verfahren, wir machen es jetzt bei der Beantwortung der Fragen der Gerechtigkeit halber umgekehrt in der Reihenfolge. Mit einer kleinen Ausnahme: Da Herr Eberle weg muß, würden wir ihn vorziehen.

SV Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle: Ich bedanke mich, Herr Vorsitzender. Zunächst zu Herrn Manzewski, dass ich für eine angemessene Vergütung in dem einen Fall sei und im anderen Fall nicht. Ich bin in jedem Fall für eine angemessene Vergütung, es geht nur um die Frage, wie die angemessene Vergütung ermittelt wird. Ich wehre mich dagegen, dass wir in dem Fall, wo wir abgeschlossene Verträge haben, im Prinzip jeden Vertrag infrage stellen können, weil der Urheber oder Mitwirkende mit der Behauptung, die Vergütung sei nicht angemessen, sich jederzeit an uns wenden kann und, wenn wir diesem Wunsch nicht nachkommen, dann ein Gericht anrufen kann. Das ist meine Beschwer, soweit es um die vorliegende gesetzliche Regelung geht. Soweit es darum geht, bei Fortfall des § 31 Abs. 4 eine angemessene Vergütung zu bezahlen, stellt sich natürlich die Frage, wie man zu einer solchen angemessenen Vergütung kommen kann. Häufig wird man hier Schwierigkeiten haben, überhaupt einen Urheber zu ermitteln, soweit es sich um ältere Werke handelt, und da liegt es natürlich nahe, dass man hier die Verwertungsgesellschaften einschaltet, die eine entsprechende Tarifierung aufstellen. Insofern käme man hier zu einer angemessenen Vergütung, ohne dass man dieses Problem hat, was wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf haben. Zur Frage von Herrn Neumann ...

Abg. Dirk Manzewski (SPD): Herr Eberle, so geht das nicht, Sie haben die Frage nicht beantwortet. Wir haben hier eine kleine Differenzierung, es geht um unbekannte Nutzungsarten aus dem Vorschlag der Medienwirtschaft, da verwenden Sie den Begriff „angemessene Vergütung“. Bei § 32 nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung dagegen lehnen Sie diesen Begriff ab. Ich wollte einfach nur eine Erklärung dafür haben, wie Sie dazu kommen, hier eine Differenzierung zu machen; das haben Sie nicht beantwortet.

SV Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle : Ich habe Ihnen gesagt, dass ich mich nicht gegen den Begriff der angemessenen Vergütung wehre, sondern gegen das Verfahren, nach dem die Angemessenheit einer Vergütung hergestellt wird. Das haben wir immer deutlich gemacht, dass wir für eine angemessene Vergütung sind, es ist nur die Frage, wie die Angemessenheit ermittelt wird. Wenn ich eine Vertragslösung habe, dann wehre ich mich dagegen, dass diese Vertragslösung von jedermann infrage gestellt und vor Gericht gezogen werden kann. Darf ich dann noch einmal zur Frage von Herrn Neumann kommen. Dies ist ein Fall, der eigentlich nur beurteilt werden kann, wenn man die Preisstruktur innerhalb der ARD-Landes-

rundfunkanstalten für die dort angesprochenen Leistungen kennt und wenn man auch weiß, wie in der ARD mit ähnlichen Fällen umgegangen wird, nämlich dass Filme, die eine Anstalt bestellt und abgewickelt hat, an andere weitergegeben werden. Ich würde diese Frage gerne an meine Kollegin Frau Michel vom WDR, die Vorsitzende der juristischen Kommission der ARD ist, weitergeben, wenn Sie gestatten.

SV Eva-Maria Michel: Herr Neumann, ich glaube, ich muss Ihnen für diesen konkreten Einzelfall auch die Antwort schuldig bleiben, weil ich den Fall nicht kenne. Ich bin aber gerne bereit, ihn nachzurecherchieren und Ihnen dann Auskunft zu geben. Allerdings möchte ich zwei Punkte ansprechen, die mir doch für diesen Fall hervorhebenswert scheinen: Zum einen geht es, wenn ich die Pressemeldung hier richtig sehe, um den Bereich der Dokumentarfilme. Lassen Sie mich da hervorheben, dass Dokumentarfilme höchst schwierige Produkte sind. Man kann sagen, die Dokumentarfilme gehören heute in den Bereich des Risikogeschäfts. Sie haben im Wesentlichen nur noch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der sich in diesem Segment überhaupt engagiert und dort finanziert. Man kann auch feststellen, dass es sich hier in aller Regel um Produkte handelt, die nicht marktfähig sind, die sich einfach nicht vermarkten lassen. Das bedeutet, es kann ab und zu einmal sein, wie offensichtlich in diesem Fall, dass sich ein solcher Film dann zum Kult-Film entwickelt und tatsächlich Erfolg hat, aber es gibt eben auch sehr, sehr viele Fälle, wo dieser Erfolg ausbleibt. Und auch hier muss ich sagen, muss man dann über dem Strich sehen, dass die Budgets der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Dokumentarfilme insgesamt begrenzt sind und dass hier auch, wie in anderen Bereichen, eine gewisse Kalkulation stattfindet, d.h. erfolgreiche Produkte finanzieren unter Umständen weniger erfolgreiche mit. Eines will ich auch ganz klar feststellen -ich kann hier allerdings nur pro domo, also für das Haus WDR, sprechen -, dass es hier durchaus Fälle gibt, wo man, wenn sich der Film unerwartet wirklich zu einem erheblichen Erfolg entwickelt, dann im Nachgang zu Vereinbarungen kommt. Das möchte ich nicht ausschließen, aber ich möchte mich zu dem Einzelfall der Pressemitteilung nicht äußern.

SV Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke: Zur Frage, inwieweit die Rückwirkungsfrist sachlich gerechtfertigt ist, die ja auf 20 Jahre festgelegt ist. Ich bin der Meinung, dass diese 20 Jahre gerechtfertigt sind, habe aber die Rechtsauffassung, dass die Rückwirkungsfrist länger sein müsste, weil es einen Großteil von Altverträgen vor allem aus der ehemaligen DDR gibt - vor allem im Filmbereich, wo diese Verträge als Buy-Out-Verträge ausgestaltet worden sind -, die teilweise verfassungswidrig sind, da sie auch ein Verstoß gegen die Verfassungsregeln der DDR waren. Diese Buy-Out-Verträge würde man jetzt kippen, wenn man nur 20 Jahre macht, in den 50er und 60er Jahren sind ja auch Verträge abgeschlossen worden. Vor allem

für den Filmbereich wäre das sehr wichtig. Insofern halte ich eine Rückwirkungsfrist für gerechtfertigt, ich plädiere aber für eine längere Rückwirkungsfrist. Dankeschön.

SV Dr. Arthur Waldenberger: Einmal zu dem Komplex der Tarifierung und zu den wirtschaftlichen Auswirkungen, was mir erlaubt, noch ein wenig an das anzuschließen, was ich vorhin gesagt habe. Zunächst einmal: In der Tat, diese gemeinsamen Vergütungsregeln sollen zu einer gewissen Art der Tarifierung, wenn man das untechnisch sieht, führen. Wir hätten uns allerdings gewünscht, dass man sich dabei, wenn man schon dieses Urhebervertragsrecht macht, an den arbeitsrechtlichen und insbesondere an den grundgesetzlichen Vorgaben aus Art. 9 Abs. 1 und 3 GG orientiert hätte. Denn das ist offenkundig nicht geschehen. Einen Tarifvertrag können Sie mit Hilfe von Gerichten selbstverständlich nicht erzwingen, auch nicht mit Hilfe von Schiedsgerichten. Bei gemeinsamen Vergütungsregeln soll das paradoxerweise möglich sein. Ich finde, das sollte jedem hier im Saal Anlass geben, noch einmal darüber nachzudenken. Wenn man sich jetzt über die Folgen einer solchen Tarifierung im Zusammenspiel der geplanten §§ 32 und 36 Gedanken macht, dann muss man - Frau Vorsitzende, ich bleibe bei dem Auskunftsanspruch - natürlich zunächst einmal sagen, dass dieser Anspruch so, wie er in § 32 formuliert ist, weit über das hinausgeht, was im Steuerrecht die Sachlage ist. Im Steuerrecht haben Sie eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, hier haben Sie einen Anspruch, den möglicherweise Tausende von Autoren dem Verlag entgegenhalten können. Der Verlag muss darauf reagieren, er muss das Personal haben, um das bearbeiten zu können. Der Anspruch ist vor allen Dingen sehr, sehr weit formuliert, er bezieht sich nämlich nicht nur auf die Belege, sondern auf alle Informationen, die zur Geltendmachung des Anspruchs notwendig sind.

Was § 36 und das damit verfolgte Ziel einer Tarifierung, wenn Sie so wollen, einer Gleichmachung von Tarifen, angeht, dann werden Sie die Entwicklung sehen, dass sie in praktisch jedem Fall, in dem jetzt versucht werden soll, solche gemeinsamen Vergütungsregeln - untechnisch gesprochen - durchzudrücken, am Anfang einen Streit bekommen. Sie bekommen einen kostenträchtigen Streit. Dieser wird zunächst einmal dazu führen, dass natürlich irgendwann eine Partei darauf kommt, zum Bundesverfassungsgericht zu gehen. Da liegt dann die Sache relativ lange; während dieser Zeit haben Sie Rechtsunsicherheit. Wenn das Bundesverfassungsgericht § 36 kassiert, ist für die Kreativen und deren Vereinigungen sowieso alles verloren. Wenn das Bundesverfassungsgericht ihn nicht kassiert und ihn aufrecht erhält, dann werden Sie die Entwicklung sehen, dass Sie in etwa zehn Jahren zwangsweise - ich sage jetzt einmal optimistisch - bis zu zehn gemeinsame Vergütungsregeln in der gesamten Branche durchgedrückt haben. Kein Mensch lässt sich gern Verträge aufdrücken. Wie reagieren wir denn alle, wenn jemand uns zwingt, einen Vertrag zu schließen? Ich

glaube, die Lösung liegt nahe: Wir werden versuchen, uns zwar an den Buchstaben des Vertrages zu orientieren, ihn dann aber doch irgendwie zu unterlaufen. Das sät Mißtrauen. Dieses ganze System des § 36 sät Mißtrauen zwischen den Kreativen und den Verwertern. Das ist im Hinblick auf den Wettbewerb, auf den ich in der zweiten Frage dann zurückkomme, kontraproduktiv.

Die zweite Frage bezog sich darauf, was die Auswirkungen jetzt beispielsweise im Hinblick auf die Konzentration und die Änderungen in der Verlagswirtschaft sein könnten. Es steht mir nicht zu und es wäre auch vermessen, in dieser Situation zu prognostizieren, dass es aufgrund des Urhebervertragsrechts, in welcher Form auch immer, zu einer weiteren Konzentrationsbewegung bei den Verlagen kommt. Diese Konzentrationsbewegung ist nämlich ohnehin schon im Gange, sie ist im Gange aufgrund ganz unterschiedlicher Vorbedingungen, die existieren. Sie hängt unter anderem damit zusammen, dass kleinere und mittlere Verlage Schwierigkeiten haben, von Banken Kredite zu bekommen, das hängt wiederum damit zusammen, dass es sehr schwer ist, Immaterialgüterrechte betriebswirtschaftlich zu bewerten. Dazu kommt natürlich ein hoher internationaler Druck, wir sehen internationale „Merger“ und wir sehen das Bestreben von internationalen Medienketten, sich auch in Deutschland gewissermaßen einzukaufen. Damit bin ich bei dem Punkt: Änderung der Verlagswirtschaft. Der Aspekt der Internationalisierung wird ein ganz wichtiger sein und bleiben, diese wird weitergehen, nicht nur im EU-Raum, sondern natürlich auch global. Wir werden sehen, dass einige, möglicherweise sogar große Verlage in Deutschland von internationalen Medienunternehmen aufgekauft werden. Wir werden möglicherweise sehen, dass das digitale Zeitalter, wenn es denn voranschreitet, die Verwertungsmöglichkeiten der Verlage weiter untergräbt, es sei denn, es gelingt uns gemeinsam zu verhindern, dass man gewissermaßen das Urheberrecht mit Hilfe digitaler Medien aushebeln kann. Und wir werden ganz besonders in den nächsten zehn Jahren sehen, dass es eine Vielfalt von neuen Nutzungsarten gibt - Sie können das immer sehr eindrucksvoll auf der zweijährlichen Berliner Funkausstellung sehen. Deshalb, und da komme ich zurück auf das, was ich vorhin gesagt habe, ist es so besonders wichtig, dass wir uns diesem Punkt der unbekannteren Nutzungsarten noch einmal zuwenden. Da hat der Bundestag vor vier Jahren in seiner Enquete-Kommission gesagt: Wir müssen § 31 Satz 4 ändern, der ist nicht mehr zukunftsträchtig. Ich möchte an Sie alle appellieren, sich das noch einmal durchzulesen, was die Enquete-Kommission gesagt hat, das macht unser Urhebervertragsrecht zukunftsfähiger. Wir alle sitzen ja an einem Tisch, meine ich, um das Urhebervertragsrecht so zu modernisieren, dass es praktikabel ist, dass es eben keinen Streit gibt und dass es uns insgesamt wettbewerbsfähiger macht. Zum letzten Punkt, der Abnahme von Pressevielfalt und Pressefreiheit - das kommt nun entscheidend darauf an. Worauf kommt es an? Ich meine, Pressevielfalt spiegelt sich nicht alleine in der Vielzahl von Presstiteln wider, die verfügbar sind, sondern gerade auch darin, welche Vielfalt von Mei-

nungen durch unterschiedliche Autoren in den verfügbaren Titeln zur Sprache kommt. Wie ich Ihnen vorhin gesagt habe: Das Signal dieses Gesetzentwurfs ist ganz klar, je weniger freie Autoren ich beschäftige, desto geringer ist mein vertragliches Risiko. Das wird dazu führen, dass die Verlage sich ganz genau überlegen, mit welchem freien Autor sie zukünftig zusammenarbeiten, mit wem sie möglicherweise die Zusammenarbeit sogar noch verstärken und mit wem sie das in Zukunft nicht mehr tun werden. Das führt tendenziell dazu, dass es weniger Vielfalt gibt, nur aufgrund dieses einen Sachverhaltes. Dankeschön.

Abg. Ina Albowitz (FDP): Gibt es schon Untersuchungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen von §§ 32 und 36, wenn das Urheberrechtsgesetz so kommt, wie es jetzt auf dem Tisch liegt, ja oder nein?

SV Dr. Waldenberger: Ich kann Ihnen den wirtschaftlichen Schaden momentan nicht beziffern, weil er sehr schwer bezifferbar ist.

Abg. Ina Albowitz (FDP): Das reicht mir, danke.

SV Dr. Sprang: Herr Hartenbach, zur Frage nach der Preisbindung: Sie wollen darauf hinaus, dass der Börsenverein in diesem Bereich vehement und - Gott sei dank - erfolgreich von allen Fraktionen mitgetragen, jetzt ein Preisbindungsgesetz wünscht, um den ewigen Schwierigkeiten mit der EU-Kommission endgültig zu entrinnen. Dieses Preisbindungsgesetz wird urhebervertragsrechtlich gesehen eine wirksame Maßnahme im Sinne der Autoren sein, denn dadurch, dass jetzt jedes Buch einen gebundenen Ladenpreis hat - und nicht nur bei dem Verlag, der sich dafür entscheidet, wie es bisher der Fall ist, da es ein freiwilliges System ist -, hat auch jeder Autor einen nachvollziehbaren Referenzpunkt, von dem er seine laufende Beteiligung erhält. Er kann sein Honorar deswegen gut überprüfen, so dass es also urhebervertragsrechtlich gesehen im Gegensatz zu dem, was wir von diesem Entwurf, über den wir heute sprechen, erwarten, eben eine Hilfe für die Autoren sein wird. Deswegen wird es übrigens auch von den Autorenverbänden mitgetragen. Die zweite Frage von Herrn Fink bezieht sich, glaube ich, auf die Übersetzer.

Wir müssen uns alle im Klaren sein, selbst wenn der Gesetzentwurf, der Regierungsentwurf unverändert käme, würde das für die Übersetzer deswegen nicht viel bringen, weil z.B. die Übersetzung, die Herr Walser da zitiert hat, keiner von Ihnen gekauft hat. Wenn keiner dieses Buch gekauft hat, dann gibt es auch kein Geld, was der Verlag verteilen kann. Es geht ja immer um eine angemessene Beteiligung, nicht um eine angemessene Vergütung. Das heißt, wir haben bei den Übersetzern bei vielen Werken das Problem, dass eben die Werke

am Markt nicht so viel Erlösen, dass für den Übersetzer mehr drin ist. Im Gegenteil, vielfach wird ja der Verlag noch auf höheren Defiziten hängen bleiben, als sie der Übersetzer hat. Was man also machen könnte, das wäre, bei den gut verkäuflichen Übersetzungen zu regulieren. Da haben wir mit Herrn Brovot schon einmal informell gesprochen. Ich will einmal ein Beispiel bilden, wie sich die Problemlage in Wirklichkeit darstellt: Stellen Sie sich vor, Sie bekommen Gäste zum Kaffee und wollen einen Kuchen backen. Sie haben drei Gäste - einen Originalautor, dessen Agenten und den Übersetzer - und es handelt sich um ein Werk, das in Originalsprache ein echter Bestseller geworden ist. Dann backen Sie als Verleger in diesem Kuchen alles, was Sie in Ihrem Keller haben, d.h. angemessen nach Kräften, und Sie stellen also einen großen angemessenen Kuchen auf den Tisch. Dann kommt das Prinzip, dass solche Bestseller-Rechte auf Auktionen meistbietend versteigert werden, d.h. zunächst kommen der Originalautor und dessen Agent vorbei und schneiden sich sehr, sehr viele Stücke von dem Kuchen ab. Dann ist von einer insgesamt angemessenen Torte für den Übersetzer nichts mehr übrig, was angemessen sein könnte, obwohl der Verleger, absolut gesehen, eine angemessene Beteiligung für alle Autoren zusammen genommen - die Übersetzer sind ja genauso Autoren wie der Originalautor - hergestellt hat. Da haben wir also ein Problem, aber wir sind zuversichtlich, dass man das z.B. mit Lösungen im Verlagsgesetz - Einrichtung eines Beteiligungsanspruches für den Übersetzer nach Erreichen der festgelegten Grenze - regeln könnte und dass man dazu das Urhebervertragsrechtsgesetz oder diese Pläne nicht braucht.

SV Prof. Dr. Schrickler: Vielen Dank. Die Frage bezog sich darauf, wie es mit dem Aushandeln von Vergütungen steht, insbesondere bei kleinen Verlagen. Der gesetzliche Anspruch ist seiner Natur nach eine Art Korrekturananspruch. Das heißt, wenn man eine angemessene Vergütung durch eine ausgehandelte vertragliche Vergütungshöhe erreicht, dann hat der gesetzliche Korrekturananspruch keine Funktion, dann bleibt es bei dem vertraglichen Anspruch. Man muss also sehen, dass man sich bei den Vertragsverhandlungen in die Richtung bewegt, die der gesetzliche Anspruch vorgibt. Der gesetzliche Anspruch, das muss man, glaube ich, doch sehen, ist ein Rahmen. Es ist also keine punktuelle Lösung, die vorgegeben wird. Aus der Natur der Generalklausel ergibt sich, dass es ein Rahmen ist, in dem man sich bewegen muß; dann geht man konform mit dem Gesetz. Wie wird dieser Rahmen bestimmt? Das Gesetz selbst konkretisiert die Generalklausel durch den Zusatz, dass die Vergütung nach Art und Umfang der Werknutzung angemessen sein muss. Da sind schon zwei Parameter genannt: Der Umfang liegt ganz auf der Hand und die Art der Werknutzung auch. Weitere Umstände wären die, die zum Teil auch in der amtlichen Begründung genannt werden, Marktverhältnisse, Investitionen, Kosten, Zahl der Werkstücke oder Wiedergaben, Einnahmen, Einordnung des Werks in eine Serie oder Reihe, Tatsache, dass die Idee vom

Verlag kommt usw. Das sind also Gesichtspunkte, die man unter redlichen Partnern auch bei einem Aushandeln berücksichtigen wird. Hier liegt es auf der Hand, dass man sich bei entsprechendem Verhalten auf der selben Höhe wie die vertragliche Vergütung bewegen wird. Für die Verlage wichtig ist das Beteiligungsprinzip, das ja schon praktiziert wird. Ich würde zwar nicht ganz der Prognose zustimmen, dass 98 Prozent aller Verlagsverträge eine angemessene Vergütung geben, da sind meine Eindrücke anders, aber immerhin ist das Beteiligungsprinzip schon ein wichtiges Prinzip, das im Grunde den Umfang der Werknutzung in die Verträge hineinträgt. Dann spielt, auch das steht in der Begründung zum Gesetzesentwurf, die redliche Übung eine Rolle, die der Verlag natürlich auch kennen muss und an die er sich halten kann. Wesentlicher Anhaltspunkt ist meines Erachtens der wirtschaftliche Wert des Endprodukts, die Zurechnung der Wertschöpfung: Inwieweit lässt sich der Wert auf den Markt realisieren, welcher Anteil an dieser realisierten Wertschöpfung gebührt dem Urheber?

Zur Frage Groß- und Kleinverlage: Diese Parameter, die ich erwähnt habe, können sich natürlich im Lichte der Verlagsstruktur etwas unterschiedlich darstellen. Ein Kleinverlag, der neu auf dem Markt ist, muss mehr investieren, um seine Produkte auf dem Markt überhaupt durchzusetzen. Das kann für die Bemessung schon einen Unterschied machen. Aber man muss hier natürlich schon etwas vorsichtig sein. Ich würde meinen, der Entwurf soll strukturell neutral sein. Es ist also nicht so, dass große Verlage immer mehr zahlen müssen als kleine Verlage, sondern es hängt vom Umfang der Nutzung ab. Wenn sie höhere Absatzzahlen haben, ja, aber nicht prinzipiell oder gar umgekehrt. Man muss auch bedenken, nach § 1 des Verlagsgesetzes hat der Verleger das Werk auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verbreiten, das wirtschaftliche Risiko trägt also der Verlag. Das kann man im Verlagsvertrag dem Verlag nicht ohne Weiteres abnehmen. Wenn der Autor am wirtschaftlichen Risiko partizipieren will, muss eine andere Form des Vertrages gewählt werden. Da muss man einen Kommissionsvertrag wählen, dann wird das wirtschaftliche Risiko ganz vom Autor getragen oder man muss sich in eine Gesellschaft hineinfinden, dann kann man das Risiko aufteilen. Das heißt also, wir haben im Ganzen gesehen eine sehr elastische Regelung, die eine ganze Reihe von Parametern berücksichtigen kann. Die Verlage und die Autoren sollen nicht entmutigt werden zu versuchen, diese angemessene Vergütung in der Sicht dieser ganzen Parameter auszuhandeln. Ich glaube auch, dass für kleine Verlage eine Chance besteht, ihre besonderen Verhältnisse dabei zu berücksichtigen.

SV Schimmel: Ich darf mit der Frage von Herrn Dr. Fink anfangen, die Gründe sage ich Ihnen gleich. Wir haben es ja hier nicht mit einem rückwirkenden Gesetz zu tun, sondern wir haben es mit einem Gesetz zu tun, aufgrund dessen ab Inkrafttreten ein gesetzlicher Vergü-

tungsanspruch für Nutzungen und ein Anspruch in angemessener Höhe entsteht. Dieser Anspruch ergänzt bei Altverträgen nur dann den vertraglichen Vergütungsanspruch, wenn die Verträge nicht - ich vereinfache das jetzt - mehr als zwanzig Jahre alt sind. Es ist kein Fall der Rückwirkung, sondern ein Fall der Vertragsergänzung, der für besonders alte Verträge von vor mehr als zwanzig Jahren ausgeschlossen ist. Ihre Frage war, muss es bei den zwanzig Jahren bleiben? Ich denke, das muss es überhaupt nicht. Wenn man sich die Gesetzgebungshistorie anschaut, dann ist 1965 das novellierte Urheberrechtsgesetz in Kraft getreten und schon damals war klar, dass eine urhebervertragsrechtliche Regelung erforderlich ist. Also wäre der September 1965 auch ein Datum, um das einmal in die Diskussion zu werfen. Einwände dagegen in dem Sinne, es würde in Verträge eingegriffen, bestehen meines Erachtens nicht; wie gesagt, es ist ein gesetzlicher Anspruch, der neben die Verträge tritt. Zweitens der Einwand, damit würde in Vertrauenstatbestände eingegriffen; der erscheint mir nun etwas problematisch, um das so zu formulieren. Seit 1965 gilt der Grundsatz im Urheberrechtsgesetz, dass das Urheberrecht nicht übertragbar ist. Wer durch Vertragsklauseln den wirtschaftlichen Effekt einer letztendlichen Übertragung des Urheberrechts herstellt, also Buy-Out vereinbart, der kann sich nicht auf Vertrauenstatbestände berufen, wenn er systematisch das Gesetz unterläuft. Vor dem Hintergrund muss man sehr genau überlegen und vor allem, wenn es um Vertrauenstatbestände geht, dann muss man auch sehen, dass da zwei Vertrauenstatbestände gegeneinander abzuwägen sind. Wir haben ja nicht nur die hier so in den Vordergrund gespielte Eigentumsposition desjenigen, der Nutzungsrechte von einem Urheber oder ausübenden Künstler erworben hat, sondern wir haben natürlich auch noch das Eigentumsrecht, und zwar das unveräußerliche Eigentumsrecht, der primär berechtigten Werkschöpfenden. Diese haben, ich will das betonen, durchaus auch dadurch einen Vertrauenstatbestand, dass der Gesetzgeber seit dreißig Jahren „herrummaikäfert“ mit dem Versprechen, endlich ein vernünftiges Urhebervertragsrecht zu schaffen. Das also zur Frage der Retroaktivität, ich nenne es einmal so, weil es wirklich keine Rückwirkung ist.

Die Frage von Herrn Hartenbach teile ich mir mit meinem Kollegen Pöppelmann. Sie haben Sie ja auch an uns beide gestellt. Lassen Sie mich die Frage einmal anders beantworten, als Sie sie gestellt haben. Mit dem Stichwort „Journalisten“ wird sich Herr Pöppelmann befassen. Ich glaube aber, die Frage ist zu verengt gestellt, wenn wir uns nur auf Journalisten beziehen. Wir haben das gleiche Problem bei Künstlern, speziell bei bildenden Künstlern. Es gibt kaum einen bildenden Künstler, der wirklich von seiner Kunst alleine leben kann, da muss man nebenbei noch einen anderen Job haben, um über die Runden zu kommen. Also kann ich da nicht nach Hauptberuflern und Nebenberuflern absichten. Lassen Sie mich das ganz platt sagen: Wenn die Ware das wert ist, wozu sie gebraucht wird, wenn sie so genutzt wird, dass sie in einer bestimmten Höhe Erträge bringt, dann muss der Hauptbe-

rufner genauso bezahlt werden wie der Nebenberufler, sonst bekomme ich am Markt eine Verzerrung, die der Sache nach nicht zu vertreten ist. Herr Professor Schricker hat ja soeben sehr ausführlich dargestellt, wie die Bemessung der angemessenen Vergütung aussieht. Da gibt es eigentlich keinen vernünftigen Grund, von einem nebenberuflich tätigen Urheber, dessen Tätigkeit den Lebensunterhalt allein nicht trägt, billigere Preise zu erwarten als von dem Hauptberufler. Vielen Dank.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: Zunächst zu der Frage nach der Kollektivierung von Ansprüchen: Das Urheberrecht ist ein individuelles Herrschaftsrecht. Das Leitbild - und das sind die Personen, die uns hier jetzt interessieren - ist der freie Urheber, die angestellten Arbeitnehmerurheber sind ja ohnehin arbeitsrechtlich versorgt. Nun trägt jeder Urheber das Risiko - denken Sie an bildende Künstler, die eben schon angesprochen worden sind -, dass er sein Bild, seine Plastik nicht verkaufen kann, damit muss er leben. Es ist bisher noch keiner auf die Idee gekommen, einen Mindestpreis je nach Quadratmetergröße des Bildes gesetzlich vorzuschreiben. Also, ein gewisses Risiko trägt jeder freiberuflich schöpferisch Tätige. Wir müssen die Vertragsfreiheit sichern, aber die individuelle Vertragsfreiheit. Das tun wir mit den allgemeinen Mitteln des Zivilrechts. Mein Vorschlag ging eben dahin, das mit der kleinen systemkonformen Lösung zu tun, Stichwort: AGB-Kontrolle, Reform des Bestseller-Paragraphen. Das Gesetz heißt „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“, aber durch diese Kollektivierung profitieren von diesem Gesetz primär die Verbände, Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften, für die das Wasser auf ihre Mühlen ist. Sie bekommen Tätigkeitsbereiche zugewiesen, obwohl es bei den Verwertungsgesellschaften wirklich offenkundig ist, dass sie wegen der generellen Art, in der sie die Beträge nur ausschütten können, dazu nicht geeignet sind. Das ist also eine Kollektivierung, die dazu führt, dass hinsichtlich dieses Anspruchs auf gesetzlich angemessene Vergütung, wenn der im Voraus an Verwertungsgesellschaften abgetreten wird, dort nur eine pauschalierte Vergütung, wie das auch sonst bei Verwertungsgesellschaften der Fall ist, ausgeschüttet werden kann. Dazu habe ich Bedenken, dass die Verwertungsgesellschaften ja keine Urhebervereinigungen sind, sondern das sind in Deutschland traditionell Urheber und Verleger. Wenn nun diese Verwertungsgesellschaften über die Angemessenheit mit anderen in Verhandlung treten sollen, sehe ich nicht, wie das ohne Interessenkonflikt gelöst werden kann.

Zu der zweiten Frage, da geht es um die Auswirkungen im Hinblick auf die Filmindustrie der USA. An dem Beispiel, das ich Ihnen gebracht habe - wo wir also deutsche Urheber schützen wollen, aber letztlich über die in der Praxis ganz üblichen Gerichtsstandsklauseln und das amerikanische Recht dazu kommen, dass wir, wenn der Entwurf Gesetz würde, ameri-

kanische Filmhersteller schützen - sehen wir das Problem, das hier schon mehrfach aufgetaucht ist, dass die Mischkalkulation durch das neue Gesetz unmöglich gemacht wird. Genauso, wie wir das bei den deutschen Verlegern gesehen haben, die plötzlich ihre vielen, keinen Gewinn abwerfenden Werke nicht mehr mit dem einzelnen Renner subventionieren können, so werden solche Output-Verträge dadurch auseinandergerissen, dass plötzlich für den Film, der besonders lukrativ, besonders gewinnträchtig ist, ein Nachschlag verlangt wird. Das ist das gleiche Problem: Kalkulationen, die auf eine größere Basis gestellt werden, werden hier wirtschaftlich auseinander dividiert, indem man sich den einzelnen Urheber anschaut und sagt, das ist dann unangemessen; damit wird eine vernünftige Kalkulation unmöglich gemacht. Mein Beispiel aus den USA soll nur zeigen, dass das also aus deutscher Sicht auch absolut kontraproduktiv werden kann. Wie weit das mit anderen europäischen Ländern kompatibel ist, hatten Sie gefragt. Sicherlich nicht die kollektive Lösung, die ist ohne Vorbild. Aber wofür ich mich stark machen würde, wäre die Zurückdrängung der Buy-Out-Verträge und eine - soweit das irgend praktikabel ist, Ausnahmen wird man dort machen müssen - prozentuale Vergütung. Wie hoch die dann ist, ist Vertragsfreiheit, aber so wie man das in Frankreich macht, wäre das durchaus ein Beispiel.

Was hier auch angesprochen worden ist, was ich nicht so kritisch sehe, wie manche in der Praxis, ist das Kündigungsrecht; dann aber bitte als ordentliches Kündigungsrecht und jetzt nicht, wie das plötzlich abgeschwächt ist, als bloßes außerordentliches nach dreißig Jahren. Dafür gibt es international auch große Vorbilder. Wenn man dem Urheber wirklich etwas Gutes tun will, dann soll man ihm die Möglichkeit geben, nach dreißig Jahren - wenn sich herausgestellt hat, das Werk ist besonders gut -noch einen Nachschlag zu bekommen. Das kann auch nicht immer nur mit dem Argument, dass das den kleinen Verlagen schadet, beiseite geschoben werden. Die großen Verlage werden ja auch nicht aus lauter Freude dem Autor Prozentsätze bieten, die der Kleine nicht bietet. Wenn man das also auf eine prozentuale Vergütung bezieht, die dann bei erfolgreichen Werken etwas höher ist als bei Anfängern, dann glaube ich, ist das ein wichtiges Mittel, wenn man den individuellen Urheber schützen will, einmal also die Buy-Out-Verträge zurückzudrängen und zum anderen an einem ordentlichen Kündigungsrecht nach dreißig Jahren festzuhalten. Und bitte, halten Sie an § 31 Abs. 4 fest, dass nach deutschem Recht, wie es bisher gilt und auch ausweislich des Entwurfs noch nicht angetastet werden soll, Verfügungen und Verträge über unbekanntes Nutzungsarten unwirksam sind. Das ist nämlich die Gelegenheit für den Urheber, später, wenn die bekannt werden und der wirtschaftliche Wert der Sache absehbar ist, einen Nachschlag zu verlangen. Und das sollte man der Verwertungspraxis auch zumuten, denn dass man sich also in Pauschalvereinbarungen alles einräumt lässt, um zu sehen, was hinterher gewinnträchtig daraus gemacht werden kann, ohne den Urheber zu beteiligen, das sind alles die Missstände, gegen die es zu kämpfen gilt. Das ist also eine ganz wichtige Sache. § 31

Abs. 4 sollte so bleiben wie er ist. Das geltende Urhebergesetz bietet genügend Ansatzmöglichkeiten, systemkonforme Lösungen zum Schutz des Urhebers, wenn man den individuellen Urheber wirklich schützen will, vorzunehmen; für die würde ich plädieren.

SV Benno H. Pöppelmann: Dem Plädoyer von Herrn Prof. Schack zur Beibehaltung des § 31 Abs. 4 kann ich mich anschließen. Zu der Frage, ob es möglich ist, das Gesetz auch so zu konstruieren, dass es nur für diejenigen gilt, die ihren Lebensunterhalt damit verdienen - das war insbesondere auf Journalisten gezielt und das Beispiel, das nicht zu regeln wäre, wäre der Dorfschullehrer. Urheber ist der Schöpfer eines Werkes, so steht es in § 7. Das heißt also, wir müssen § 7 ändern und sagen, Dorfschullehrer sind keine Schöpfer oder ähnliches. Das können wir nicht machen. Aber ich denke, und deswegen ist auch die Antwort ganz klar, es gilt für die Nebenberuflichen wie für die Hauptberuflichen. Urheberrechtlich gesehen habe ich da überhaupt keinen Zweifel, dass es so gelten sollte. Wir brauchen uns doch nur einmal § 32 anzusehen. Professor Schricker hat doch schon darauf hingewiesen, wir haben es hier mit einer Generalklausel zu tun. Generalklausel angemessene Vergütung. Wovon hängt sie ab? § 32 sagt, der Urheber hat Anspruch auf eine nach Art und Umfang der Werknutzung angemessene Vergütung. Wenn ich das einmal auf den Beispielsfall herunterbreche, auf den Dorfschullehrer, muss ich doch zunächst einmal konstatieren - ich nehme dabei einen Tageszeitungsverlag -, dass er wohl vorwiegend für das Lokale schreibt. Das wäre dann eine der möglichen Arten der Werknutzung. Zum Umfang: Die Lokalausgabe hat einen erheblich geringeren Umfang als die Hauptausgabe, d.h. also, wir haben genügend Anhaltspunkte im Gesetz. Deswegen teile ich auch keineswegs die Auffassung, dass hier alles über einen Kamm geschoren wird. Das gilt auch dezidiert für die Zeitschriftenbranche. Wir können ohne Weiteres für die Fachzeitschriften, die Kirchenzeitschriften und die Publikumszeitschriften sowohl nach § 32 wie nach § 36 - wenn wir den § 36 sehen und dort gemeinsam Vergütungsregeln aufstellen - in der Branche die Vergütungsregeln so konstruieren, dass sie für den Fall passen. Das können wir hier in § 32. Wir haben weitere Anhaltspunkte in § 36, dass bei den gemeinsamen Vergütungsregeln auf die Struktur und die Größe der Verwerter abgestellt werden muss oder dass dies mit in Betracht gezogen werden muss. Auch das sind doch klare Anhaltspunkte dahingehend, dass hier eben nicht alles über einen Leisten geschoren wird. Das heißt also aus meiner Sicht, wir brauchen den Dorfschullehrer hier nicht explizit herausnehmen. Wir brauchen die nebenamtlichen Journalisten nicht explizit herausnehmen. Das könnten wir schon deswegen nicht, weil manchmal ja auch erst mit dem nebenamtlichen, nebenberuflichen Journalismus gestartet wird und dann später eine hauptberufliche Tätigkeit daraus wird. Das Gesetz ist so flexibel und aus unserer Sicht auch so modern gestaltet, dass wir damit diesen Schwierigkeiten ohne Weiteres Herr werden kön-

nen. Dafür gibt es genügend praktische Beispiele, beispielsweise die Honorartarifverträge im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

SV Stefan Meuschel: Die Sprache ist ja bekanntlich verräterisch. Das Wort Nachschlag erinnert immer an einen hungrigen Kommisskopf, der da im letzten Augenblick zur Gulaschkanne rennt. Das führt dann natürlich zur Rechtsunsicherheit, weil ich nicht weiß, ob er noch Hunger hat oder nicht. Es ist natürlich, wie Herr Professor Schrickler gesagt hat, ein Korrekturanspruch und kein Nachschlag. Die erste Frage zielte auf das Buy-Out. Ich werde vielleicht von den Urhebern verdrochen, wenn ich sage, Buy-Out, die Erschwerung des Buy-Outs, die durch dieses Gesetz eintreten wird, könnte dazu führen, dass der jeweilige Produzent und Verwerter - zumindest im ersten Arbeitsgang - erstens risikoloser arbeiten kann und zweitens eine ganze Menge Geld spart. Denn wir wissen alle, dass das Buy-Out ein Risikogeschäft ist. Die Entdeckung des Buy-Outs beispielsweise durch die privaten Veranstalter von Fernsehen Anfang/Mitte/Ende der 80er Jahre - dann kamen sie allmählich auch zur Vernunft - führte ja dazu, dass ungeheure Investitionsflops getätigt wurden. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen: Ein berühmter Regisseur bekam einen Auslandskrimi. Er hat für drei Folgen à 90 Minuten 360.000 DM bekommen. Er hat dieses Ding derart in den Sand gesetzt, dass es nicht einmal zu einer Wiederholung am nächsten Vormittag, geschweige denn bisher überhaupt irgendwann kam. Das heißt, dieses Buy-Out war ein Schuss in den Ofen. Ich habe Ihnen hier einige Verträge mitgebracht, ich bin auch gerne bereit sie vorzulesen. Es gibt auch den umgekehrten Fall, dass jemand ein Buy-Out, einen 40.000-DM-Kredit bekommt, in beiden Fällen vom Regisseur, der Drehbuchautor ist in diesem Fall noch schlechter weggekommen. Das ist ein ausgesprochener Erfolgsfilm geworden, aber mit 40.000 DM war alles abgegolten. Das Gesetz würde im Zweifelsfall diese Art von Risikogeschäften zumindest erschweren, aber es würde sie nicht etwa verbieten. Selbstverständlich kann ich keinen Produzenten, keinen Verwerter daran hindern, sein Geld in den Ofen zu schmeißen; wenn er will, kann er. Nur wenn er zu wenig gezahlt hat, dann kommt künftig der Korrekturanspruch. Und dann würde in unserem 40.000-DM-Fall natürlich gefragt werden, wieviel ist denn das angemessene Wiederholungshonorar und die angemessene Folgevergütung - beispielsweise für Erlösbeteiligungen - und dann würde ein solcher Anspruch entstehen. Ein guter Kaufmann würde dieses Risiko nicht mehr eingehen und vom Buy-Out Abstand nehmen. Aber wie gesagt, ich kann niemanden daran hindern, Geld in den Ofen zu schmeißen. Herr Vorsitzender, erlauben Sie mir noch eine Bemerkung, die nur ganz am Rand dazu gehört.

Vorsitzender: Bitte nur zu Ihren Fragen. Sie sehen, wir haben noch eine ganze Reihe von Fragen.

SV Stefan Meuschel: Nur einen Satz. Die Verwertungsgesellschaften sind längst auf dem Weg, leistungsbezogene Agenturen zu werden. Das haben wir in der bildenden Kunst bereits ausgeprägt, das haben wir im Fotobereich bereits zunehmend und ich schaue nach links, erste Gespräche mit ARD und ZDF über diese Funktion der Verwertungsgesellschaften finden ja ebenfalls statt. Wir sollten bitte nicht so tun, als ob dieses Buy-Out-Geschäft, jetzt bin ich wieder bei meinem ganz originären Thema, eine Erfindung des deutschen Gesetzgebers sei. Wenn Sie sich anschauen, wie die ganze Folgerechtsvergütungsart in Frankreich gehandhabt wird - und ich habe mir sagen lassen, in Frankreich gibt es ja auch eine Filmwirtschaft - dann werden Sie sehen, dass dort alles über Verwertungsgesellschaften und nicht etwa über privat rechtlich ausgehandelte Vergütungssätze, sondern über gesetzlich vorgeschriebene Vergütungsgesetze passiert und dass obendrein der Staat noch profitiert, indem er einen Teil dieses Betrages für die Kulturförderung abführt. Die zweite Frage betraf die Haftung. Ich habe vorhin aus einem offenbar halbprivaten Dialog gehört, dass an diesem Gesetz bereits jetzt heftig gearbeitet wird. In der Haftungsfrage ist das Gesetz noch nicht hundertprozentig auf dem richtigen Weg, denn ich werde nicht den kleinen Produzenten, den Herr Professor Kreile im Fernsehproduzentenverband vertritt, dafür haftbar machen, wenn Herr Kirch nach fünf Jahren das Ding, weil es erfolgreich ist, für ungeheure Summen irgendwohin zur weiteren Nutzung verkauft. Hier muss also noch über die Frage der Haftung nachgedacht werden. Entweder gehen wir den Weg, dass wir die pauschale Haftung, die gesamtschuldnerische Haftung beibehalten und in § 36 den Weg öffnen, dass sie individualvertraglich ausgeschlossen oder individualisiert werden kann, oder wir müssten es tatsächlich auf den jeweiligen Nutzungsvorgang beziehen. Aber ich konzedere, Herr Hartenbach hatte die Frage, dass hier ein gewisses Problem steckt, das unter Umständen die mittelständische Filmindustrie, auch mittelständische Verlage etc., treffen könnte. Hier bedarf es noch des Schweißes der Edlen. Ist die Frage damit beantwortet?

Vorsitzender: Sie haben zwei Fragen gehabt und zwei Komplexe beantwortet.

SV Stefan Meuschel: Es waren drei Fragen.

Vorsitzender: Gut, dann bitte noch die Frage von Frau Albowitz, aber bitte möglichst schnell, denn wir haben wirklich zeitliche Probleme.

SV Stefan Meuschel: Ich kann hier nur spekulativ antworten. Ich könnte mir vorstellen, dass vernünftige Verwerter und vernünftige Produzenten, wenn dieses Gesetz tatsächlich kodifiziert würde, auf die Idee kommen zu sagen, dann führe ich doch lieber Tarifverhandlungen

und schließe anständige Tarifverträge ab. Insofern haben Sie Recht, es kann unter Umständen sein, dass dieses Gesetz ein Motor für die Tarifpolitik ist. Zu den wirtschaftlichen Belastungen kann ich nur sagen, im Film- und Fernsbereich sehe ich wirtschaftliche Belastungen so gut wie gar nicht - ich habe ja vorhin schon ein Beispiel durch Verzicht auf ungerchtfertigten oder überbezahlten Buy-Out angesprochen -, weil sich hier unter Umständen eine vernünftige Balance herausstellen würde.

SV Prof. Dr. Johannes Kreile: Wenn ich mit der zweiten Frage anfangen darf, inwieweit Produzenten Urheber oder Verwerter sind, dann muss ich in das Jahr 1965 zurück gehen, denn da hat der Urheberrechtsgesetzgeber diese Frage schon einmal heftig und kontrovers diskutiert. In dem ehemaligen Entwurf des Jahres 1962 waren die Produzenten als Urheber bezeichnet, im dann tatsächlich Gesetz gewordenen Entwurf des Jahres 1965 hat man den Produzenten ein eigenes Leistungsschutzrecht dafür gegeben, dass sie die wirtschaftlich-organisatorische Leistung bündeln, dass sie den Gesamtkomplex der Urheber und ausübenden Künstler zu einem einheitlichen Werk zusammenfügen, wobei nicht zu verkennen ist, dass natürlich auch die Produzenten eine hohe Kreativität in die Filme hineingeben. Je arbeitsteiliger die Welt auch im Bereich der Filmproduktion wird, desto mehr nehmen natürlich auch die kreativen Leistungen des Produzenten zu. Das ist ja auch der Grund, warum im Alternativentwurf der Filmwirtschaft, den wir vorgelegt haben, eine Verweisungsklausel für die Filmproduzenten mit enthalten ist, dass wir nämlich sagen, auch der Produzent als zumindest Teil dieses kreativen Prozesses muss einen Anspruch auf angemessene Vergütung haben; der Verweisungsanspruch in § 94 auf § 32. Nun könnte man sagen, warum brauchen die Urheber und die ausübenden Künstler diesen, wie auch immer gearteten Ergänzungsanspruch, Korrekturanspruch? Klar, das haben wir heute in der Diskussion gehört. Warum brauchen ihn die Produzenten? Aus den eben von Herrn Meuschel genannten Haftungsproblemen. Wenn und soweit es der Fall ist, dass die Produzenten in eine Haftung genommen werden - ich habe am Anfang der Diskussion erklärt, die deutschen Produzenten sind bereit, diese Haftung zu übernehmen, um auch gerade die Auswertung der Produkte einheitlich zu ermöglichen -, dann muss aber auf der anderen Seite ein Korrekturanspruch geschaffen werden. Das könnte mit meinem Verweis in § 94 auf § 32 gemacht werden. Auch das würde dann übrigens die Rechtsstellung des Produzenten etwas stärken. Das würde ihm zwar dann noch keine Urheberqualität einräumen, aber zumindest seine Rechtsstellung etwas weiter stärken.

Das bringt mich auch zu der Frage von Herrn Neumann, ob das klassische Verhältnis im Bereich Verlag-Autor auf den Filmbereich übertragen werden kann, ja oder nein? Diese Frage beinhaltet natürlich auch Ihre weitere Frage: Wie ist es eigentlich mit dem Work-In-

Progress im Filmbereich? Ich habe vorhin eingangs gesagt, Filmherstellung ist ein sehr komplexes Feld, weil ich eine Vielzahl von Autoren, möglicherweise einen oder mehrere Regisseure und eine Vielzahl von Darstellern habe. Nehmen Sie einen Autor, der sich eine schöne Liebesgeschichte ausdenkt. Diese Liebesgeschichte beginnt damit, dass ein sehr reicher Mann auf einer Party etwas frustriert weggeht und auf dem Weg eine wunderbare, junge, hübsche Prostituierte findet, und dann wird eine Liebesgeschichte daraus gemacht. Sie alle kennen den Film, es ist einer der erfolgreichsten amerikanischen Filme. Das Beispiel, das ich hier erzähle, ist auch tatsächlich so gewesen. Also, dieser junge Mann verbringt eine wunderbare Zeit mit dem Mädchen und am Ende hatte der Autor die Geschichte so geschrieben, dass der Traum dieses Mädchens, der Pretty Woman, nicht in Erfüllung gehen darf und kann, sondern dass sie sozusagen am Ende in ihrer kleinen Hütte zurückbleiben muss. Dann kam der Produzent und hat gesagt, das kann ich im Kino nicht verkaufen. Ich zwingen den Autor dazu bzw. mache es selber, dass ich den jungen Mann am Ende im weißen Wagen vorfahren und das Mädchen abholen lasse. Bei der Regelung des § 39, wie sie nunmehr vorgesehen ist - da heißt es nämlich, dass der Urheber durch Vereinbarung dem Inhaber eines Nutzungsrechts gestatten kann, im Zusammenhang mit der Werknutzung stehende Änderung des Werkes vorzunehmen -, kann natürlich der Urheber sagen, ich will aber nicht, ich will aus moralischen Gründen nicht, ich will aus sonstigen Gründen nicht. Der Urheber hat ein Verbotsrecht. Der Produzent kann sich auf den Kopf stellen, er kann mit Engagements auf ihn einreden, er wird diesen Verbotsanspruch nicht überwälzen können, nicht überrollen können. Und deswegen stellt sich bei der Komplexität einer Filmproduktion sehr wohl die Frage, ob es sinnvoll ist, dem Einzelnen diese Verbotsrechte in diesem Umfang einzuräumen.

Letzte Frage: Wer ist Urheber, warum wehren sich die Produzenten dagegen, dass auch die ausübenden Künstler diesen Anspruch auf angemessene Vergütung haben? Der Grund wird in dem auch von einigen Rednern zuvor zitierten § 31 Abs. 4 des Urhebergesetzes deutlich. Wenn sich der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung im Filmbereich auf jeden ausübenden Künstler, d.h. auch auf jeden Statisten, auf jeden Mitwirkenden mit untergeordneten Rollen beziehen sollte, auf jeden Musiker, der im Rahmen einer Filmherstellung als ausübender Künstler mitwirkt, dann gibt es einen unübersehbaren Kreis von Berechtigten. Das überfordert den Produzenten finanziell, aber auch organisatorisch und damit die Auswertung seiner Filmrechte. Und wenn Sie in § 92 nach dem jetzigen Entwurf nunmehr auch sagen, dass die ausübenden Künstler einen Anspruch darauf haben, dass unbekannte Nutzungsarten nicht mit übertragen werden dürfen - also eine Verschärfung im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage - dann kann dies dazu führen, dass bei einem Film mit 20 oder 25 Schauspielern ein Einziger sagen kann, der neuen Nutzungsart Internet oder der neuen Nutzungsart DVD stimme ich nicht zu. Wenn der Produzent in der langen Reihe derjenigen, mit

denen er Verträge hat, mit denen er den Vergütungsanspruch dann nachverhandeln muss, dann aber beim Vorletzten oder beim Letzten ankommt, und der weiß, dass er der Letzte ist, dann kann er natürlich seine Forderungen in astronomische Höhen schrauben. Das ist der Grund, warum wir sagen, bei der Vielzahl von Mitwirkenden in diesem Bereich ist dies eine nicht mehr handhabbare Regelung. Wir plädieren deshalb dafür - so wie ja auch die EU-Richtlinien mehrfach ausgeführt haben, wer nämlich Filmurheber ist - dass diese Ansprüche auf den Hauptregisseur, den Urheber des Drehbuchs, den Dialogautoren, den Komponisten beschränkt werden sollen. Dann sind die deutschen Produzenten in der Tat auch in der Lage, die Haftung für die angemessene Vergütung zu übernehmen mit der weiteren Konsequenz eines Korrektives, dass man nämlich auch ihre Rechtsstellung in Hinblick auf § 94 etwas stärkt. Vielen Dank.

SV Prof. Dr. Gounalakis: Frage: Ist es zulässig, die Privatautonomie verfassungsrechtlich zu beschränken? Dafür haben wir einige Beispiele, etwa im Bereich des Verbraucherschutzes. Verbraucherschutzgesetzgebung ist Beschränkung der Privatautonomie. Der Grund, der dahintersteht, ist die Überlegung der gestörten Vertragsqualität, aber das ist eben der Bereich der Verbraucherschutzgesetzgebung. Außerhalb des Bereichs der Verbraucherschutzgesetzgebung, und da bewegen wir uns hier im Urheberrecht, gibt es zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die Handelsvertreter-Entscheidung und die Bürgen-Entscheidung, in der Kriterien festgelegt wurden, wann außerhalb der Verbraucherschutzgesetzgebung eine Einschränkung erfolgen kann. Ich erinnere an die Bürgen-Entscheidung, die ja auch dem Gesetzgebungsverfahren zugrunde gelegt worden ist. Dort sind drei Kriterien genannt worden, nämlich die typisierbare Fallgestaltung, die zweitens zu einer strukturellen Unterlegenheit führt und wobei drittens die Folgen des ausgehandelten Vertrages die andere Partei unangemessen benachteiligen. Das wären die Rahmenkriterien, die man zugrunde legen müsste, wenn man eine Einschränkung vornehmen wollte, wie in unserem Fall. Nur wage ich zu bezweifeln, ob der Fall, der entschieden worden ist, die Bürgen-Entscheidung, in der diese Kriterien aufgestellt worden sind, mit dem Fall vergleichbar ist, mit dem wir es hier zu tun haben. Die strukturelle Unterlegenheit der vermögenslosen Ehefrau oder der vermögenslosen Tochter, die für ein Darlehen haften, eine Bürgschaft eingehen, ist nicht vergleichbar mit dem Urheber, der hier privatautonom eine Vergütung aushandelt. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass eine Vielzahl von Fällen vor die Gerichte gekommen ist, in denen die vermögenslosen Bürgen quasi zur Haftung gebeten worden sind. Hier, in unserem Fall, muss man, wenn wir das Beispiel nehmen, das Sie gebracht haben, dass in einem Bereich von 95 Prozent der Branche ordentliche Verträge ausgehandelt werden, diese Ungleichgewichtslage verneinen.

SV Thomas Brovot: Zur Frage der angemessenen Honorierung - Verleger sagen wir würden angemessen vergütet - und ob der Gesetzentwurf auch für uns ein Schritt zur Vertragsfreiheit wäre. Es wundert mich nicht, dass Verleger sagen, wir würden angemessen vergütet, egal, wie schlecht sie uns bezahlen, sie würden das immer sagen, zumindest die eine Gruppe von Verlegern. Wir arbeiten, wenn wir es einmal umrechnen, wir tun das ungern, zu Stundensätzen, zu Umsätzen, für die die Verlage, die uns bezahlen, nicht einmal Reinigungspersonal bekommen würden. Man kann das natürlich für angemessen halten, wenn man uns nur gering genug schätzt. Es gibt allerdings viele andere Verleger, die sagen sehr wohl und sehen das auch, dass wir unangemessen vergütet werden; sie sagen nur, da müsste der Staat einspringen, das muss durch Kulturförderung o.ä. laufen, nur wir können das nicht. Zur Unangemessenheit gehört natürlich auch, dass wir in der Regel einfach nicht beteiligt werden. Das sind diese Buy-Out-Verträge, Pauschalverträge auf einem sehr niedrigen Niveau. Es gibt einige wenige Verlage, die jetzt aber zur Umgehung des alten Bestseller-Paragrafen - das geben sie uns unumwunden zu - eine kosmetische Beteiligung eingeführt haben, die erst auf einer sehr, sehr hohen Schwelle einsetzt und für die Nebenrechte überhaupt nicht gilt, also für diese ganze Weiterverkettungskette. Es ist zum Teil so, dass wir noch nicht einmal von der VG Wort Geld für Nebenverwertungen bekommen. Wenn z.B. aus einer Übersetzung ein Hörspiel gemacht wird, dann bekämen wir ja Geld von der VG Wort, nur, da wir nicht einmal beteiligt sind und von den Verlagen auch keine Abrechnung bekommen, können wir das nicht einmal bei der VG Wort melden. Das kann man natürlich für angemessen halten, da spielt dieser ganze Paternalismus eine Rolle.

Ein Verleger ist immer der Meinung, und wenn er uns nur zum Abendessen einlädt und wir es umsonst machen, das sei angemessen. Wie gesagt, die anderen sagen, da soll der Staat einspringen. Oder wie Frau Baumhöver, die, wenn ich es richtig sehe, mit Übersetzern überhaupt keine Probleme hat und sie anständig vergütet, zu Sätzen, wie es auch einige wenige Verlage, muss man sagen, ganz, ganz wenige machen. Die Vertragsfreiheit - ich sehe es einmal so, wir haben eigentlich keine Freiheit, außer zu unterschreiben oder den Beruf zu wechseln, zumal bei diesen niedrigen Sätzen, die bezahlt werden. Wenn ich von der Hand in den Mund lebe, bin ich auf den Folgeauftrag angewiesen. Es gibt letztlich, was für uns zu dieser Vertragsunfreiheit führt, keinen Markt bei Übersetzern. Der gute, der sehr gefragte Übersetzer bekommt ja kaum mehr als der Anfänger. Deswegen gibt es Verlage, die auch ganz gezielt oder ganz klar sagen, wir nehmen den nächsten Anfänger, Hauptsache billig. Da gibt es ein großes Reservoir von hoffnungsvollen Talenten. Es gibt trotzdem auch sehr gute Übersetzer, aber die verdienen kaum mehr. Dass die guten Übersetzer überhaupt dabei sind, hat damit zu tun, dass sie sich meist durch verdienende Lebenspartner finanzieren. Ich denke, um wirklich Vertragsfreiheit zu haben, um auch über die Höhe verhandeln zu können, muss es einen Markt geben und es muss Geld fließen können. Was Herr Sprang eben ge-

sagt, man könne sich doch darauf einigen, dass irgendwann eine Beteiligung einsetzt usw., alles schön und gut, nur, freiwillig geben die Verleger ihren Status nicht her. Zu diesem Punkt müssen sie gezwungen werden; da nützt auch der Verlegerausschuss des Börsenvereins nichts, der es nicht einmal schafft, seine Mitglieder dazu anzuhalten, sich an die eigenen Empfehlungen zu halten. Wir brauchen erst einmal überhaupt einen Markt, wie es ihn woanders gibt. Erst dann kann es doch Vertragsfreiheit geben, dass wir über Verträge, Konditionen, Bedingungen, Honorare überhaupt verhandeln können.

SV Prof. Dr. Fred Breinersdorfer: Ich darf mit einer Verweisung beginnen. Zu den Themen der Filmwirtschaft, Thema Durchgriff- und auch Rückrufansprüche, kann ich mich dem anschließen, was Herr Meuschel und Herr Kreile sagen, da muss man noch einmal drüber nachdenken, da gibt es die im Übrigen sehr sachlichen und auch fundierten Einwände der Filmwirtschaft als Diskussionsbasis. Was sehr schwierig ist, was ich aus eigener Erfahrung als Filmautor auch als ein großes Fragezeichen setze, ist das Pretty-Woman-Beispiel. Wenn Sie der Kreativität und der autonomen Urheberschaft einen Wert zuweisen, dann müssen Sie auch in diesem Verschmelzungsprozess des Films zu einem Gesamtkunstwerk diesen streitbaren Prozess - nicht par ordre de mufti - sein lassen, der dann zu einem Erfolgsergebnis im Film führt. Herr Kreile, in den anderen beiden Punkten denke ich, können wir eine Lösung finden. Ich würde, nebenbei bemerkt, diese Sachlichkeit auch von anderen Verbänden begrüßen. Ich war zum Thema Buy-Out gefragt worden. Ich habe Ihnen diese kleine Dokumentation zum Fall Schütze-Quest vorgelegt, einschließlich Vertrag. Lassen Sie mich zum Thema Buy-Out Folgendes sagen: Das Buy-Out existiert noch nicht einmal in den USA als eine gängige Vertragsform. Ich überspitze jetzt einmal: Wer sich nach einem schicken Essen nach dem dritten Cognac von einem Verwerter überreden lässt, eine Unterschrift unter einen Vertrag zu setzen, als Urheber in einem Urhebervertrag, der bindet nicht nur sich auf Lebenszeit, der bindet auch noch seine Erben - siebzig Jahre nach seinem Ableben. Ein Haustürgeschäft, meine Damen und Herren, können Sie wenigstens 14 Tage lang widerrufen. Da sehen Sie auch einmal die Schärfe des Schwertes „Urhebervertrag“ und dessen Konsequenzen. Der Buy-Out-Vertrag muss ein Korrektiv haben, denn für die Investition in das Produkt - wie der Verleger eine Investition für den Vertrieb hat, hat der Autor, der Regisseur, der Künstler eine Investition für sein geistiges Eigentum - und für die nackte Nutzung, da gebührt ihm anständigerweise ein angemessenes Honorar. Soviel zum Buy-Out.

Die zweite Frage war die nach der Differenzierung in möglichen Verhandlungen oder in künftigen Verhandlungen nach § 36. Ich möchte ein Wort nennen, das zu meiner Überraschung heute noch gar nicht gefallen ist, das der Verantwortung. Der Gesetzgeber stellt uns, die beteiligten Verbände, in einen konkreten Verantwortungszusammenhang. Ich möchte für den

Schriftstellerverband diesen Verantwortungszusammenhang einmal näher definieren. Sehr viele Abgeordnete des Hohen Hauses, mit denen ich bisher gesprochen habe, haben Sorge nicht nur für die Urheber, sondern auch für kleine und mittelständische Verlage. Meine Damen und Herren, ich teile dezidiert die Sorge und ich übernehme die Verantwortung: Ich bin gelernter Rechtsanwalt, habe siebzehn Jahre in dem Beruf gearbeitet und besitze die Lizenz zum Töten noch. Ich weiß, was Klienten verlangen. Meine Klienten - wir sind die größte Autoren-gewerkschaft mit 4.000 Übersetzern und Autoren in Europa - arbeiten im Bereich der schwierigen Literatur, der literarischen Experimente, meine Klienten und Mitglieder sind dringend auf die kleinen Verlage angewiesen. Deswegen kommen differenzierteste Kriterien zur Unterstützung dieser Branche bei uns ganz oben auf die Agenda. Ich zitiere einen Verleger, nicht einen Urheber, der sagte, die kleinen Verleger werden nicht von den Autoren kaputtgemacht, sondern von den „Mergern“. Ein wunderbares Wort, wie es heute ein paar Mal genannt worden ist. Wir werden das Unsere dazu tun, um unsere Bereiche für Publikationen zu erhalten und zu erweitern. Ich empfinde es als schockierend, dass der Börsenverein des Deutschen Buchhandels mir bei einem der letzten Gespräche gesagt hat, das wollen wir nicht, wir wollen keine Sonderbrötchen für die kleinen Verlage gebacken haben. Ich weiß, welche literarischen Risiken dort übernommen werden und ich werde zusehen, was in meinem Einfluss steht, dass wir diese Brötchen backen. Es werden nicht kleine, sondern angemessene Brötchen sein. Angemessenheit; diese Medaille hat zwei Seiten.

Eine letzte Bemerkung noch, die das Künstlersozialversicherungsrecht betrifft. Meine Damen und Herren, dieses Künstlersozialversicherungsrecht ist damals, das hat mir Dieter Lattmann geschildert, von Verwerterseite genauso engagiert bekämpft worden wie heute dieses Urhebervertragsrecht. Es ist ein Meilenstein gewesen. Es hat den Medienstandort Deutschland befördert und gefestigt. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft durch die Belastungen der Künstlersozialversicherungsabgaben waren hinterher bei weitem nicht so, wie im Vorfeld beschrieben. Und noch eine allerletzte Bemerkung, die die Regelsammlung für dramatische Werke betrifft. Warum sitzt denn hier keine Verlegerin und kein Verleger dramatischer Werke? Warum schreien die denn nicht? Weil die Verleger dramatischer Werke Anfang der siebziger Jahre hingegangen sind und eine Regelsammlung für diese dramatischen Werke, für Drehbücher, Hörspiele und Theaterstücke entworfen haben, mit denen sie und die Sender bis heute hervorragend leben. Wir wollen nichts anderes als eine solche verantwortliche Regelsammlung im Rahmen des § 36, eine Plattform für Diskussionen, für eine Auseinandersetzung und für eine konstruktive Regelung. Ich danke Ihnen.

SV Claudia Baumhöver: Hier geht es um Verlieren und Gewinnen und nicht um Literatur. Deswegen werde ich die beiden polemischen Fragen fix beantworten. Das Erste war die

Frage nach der Buchpreisbindung. Das war natürlich keine Frage, sondern eine Drohung. Mich trifft das überhaupt nicht. Ich habe bereits jetzt keine Preisbindung, ich habe auch keinen verminderten Mehrwertsteuersatz. Das habe ich zu Anfang gesagt, aber ich genieße auch einige andere Vorteile nicht. Zum Zweiten werde ich versuchen, als linke Verlegerin für meine Autoren gegen einen Paragraphen, § 74 Abs. 5, zu argumentieren und Sie werden sehen, das ist kein Widerspruch. Wenn ich etwas veröffentliche wie Dante, Göttliche Komödie - es ist ein altes Hörspiel, was ich ausgegraben habe, ich erspare Ihnen jetzt zu erzählen, warum ich Dante für einen der bedeutendsten Literaten der Weltgeschichte halte, das hat vier Jahre gedauert, diese Rechte zu heben, das ist eine Produktion aus den fünfziger Jahren -, dann habe ich es vor allen Dingen zu tun mit Erben, mit Witwen, mit einer Vielzahl, ich glaube es sind über fünfundvierzig, von Schauspielern. Dazu gibt es einen Bearbeiter, der selbstverständlich prozentual beteiligt ist. Von dieser Geschichte, wenn man sie denn veröffentlicht, werden wir nie mehr als 3.000/4.000 Stück verkaufen; ich halte es aber für wichtig, das auf den Markt zu halten. Alle Schauspieler, alle dort Beteiligten haben jetzt aufgrund des § 74 Abs. 5 Urhebergesetz einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. All die Erbgemeinschaften, mit denen ich zum Teil sehr lange gesprochen habe und denen ich erklärt habe, dass wir das auch nicht machen, weil wir jetzt alle goldene Wasserhähne brauchen, sondern weil ich denke, dass man Dante in dieser Form veröffentlichen muss. Die werden jetzt alle ab dem 2. Januar 2002, wenn das so durchgeht, zehn Jahre lang einen Anspruch haben zu fragen, was wir damit gemacht haben - das würde uns vollständig überfordern, denn wir haben bis jetzt anderthalb Leute im Lektorat. Ich habe bereits, das ist ungewöhnlich, zwei Leute in Rechte und Lizenzen, daraus müssen dann vier bzw. fünf werden. Das ist für einen literarischen Verlag nicht zu machen.

Ein anderes Beispiel: Gilgamesh. Gilgamesh ist ein fünftausend Jahre alter Text, daraus leitet sich die Odyssee ab, die Bibel in großen Geschichten. Raoul Schrott hat es neu übersetzt und wir haben es dramatisiert und umgesetzt. Raoul Schrott wird im Übrigen in diesem Fall selbstverständlich behandelt wie ein Autor. Das Gleiche gilt übrigens auch bei der Neuübersetzung von „Moby Dick“, auch da gibt es prozentuale Beteiligung wie bei einem Autor und auch Abrechnung. Ich halte das, ehrlich gesagt, für selbstverständlich. Alle diese Leute zusammen stellen etwa ein Volumen von 3000 dar. Ich will mal sagen, die stehen nicht sofort am 2. Januar 2002 auf der Matte, aber die Wahrscheinlichkeit ist relativ groß. Ich habe sieben Jahre Erfahrung mit dem Verhandeln mit Erbgemeinschaften, mit Witwen, mit Leuten, die zu Recht glauben, dass ihre Väter, ihre Onkel, ihre Großväter, Grandioses geleistet haben und die nicht einsehen, dass sie in einem Buy-Out 250 DM bekommen. Und dann komme ich jedesmal und erkläre immer wieder, dass es aber vor allen Dingen der Autor ist, was sich hier verkauft, z.B. Henning Mankell, und nicht 85 Leute. Ich glaube, es ist für jeden einsichtig, dass ich nicht 85 Leute pro Produktion abgelden kann, aber es macht, wenn es

durchkommt, natürlich automatisch den Anteil des Autors kleiner. Überhaupt nicht wegzudiskutieren sind die 20 Prozent Lizenz, die ich ausschütten kann, davon geht alles runter, jeder Einzelne, jeder Musiker – die Komposition gelten wir ohnehin über die GEMA ab. Ich habe das zu Anfang genannt, dass ich mit 11 Prozent der Titel 80 Prozent des Umsatzes mache - Harry Potter, das war unser großes Glück, deswegen haben wir dieses Jahr sowohl die Politik- als auch die Philosophiereihe erweitern können. Jetzt kommt der Sprecher von Harry Potter, der ja inzwischen ohnehin das Gefühl hat, er ist eigentlich das Alter Ego von Joanne Rowling, und sagt, ich bin unangemessen vergütet. Außerdem kommt der englische Agent, der natürlich bis jetzt völlig angemessen bezahlt worden ist, aber das Geld, das wir benutzt haben, um neue Dinge zu kreieren, das würde uns natürlich fehlen und ich kann Ihnen versichern, es mangelt da tatsächlich, ich will nicht sagen an Einsicht, aber die Wahrscheinlichkeit, dass wir etwa zehn Prozent der Leute bereits im ersten Halbjahr da haben, die das machen, ist relativ hoch. Dieses Gesetz lasse ich mir von einem Juristen erklären - der kostet 500 bis 700 DM pro Stunde, das verdient bei uns niemand -, damit ich das überhaupt verstehe; ja, es geht übrigens vielen Verlegern so. Wir haben im Übrigen auch ein Gutachten machen lassen, das Sie auch noch bekommen; ich werde es aber jetzt nicht medienwirksam verteilen. So ist die Situation. Ich werde diese 80 Prozent nicht mehr machen können. Ich werde nicht mehr Hannah Arendt machen können, übrigens ein gutes Beispiel, von Hannah Arendt habe ich ein Interview - Günter Gaus, eine Stunde, traumhaft. Das habe ich im ZDF gekauft, da habe ich erklären müssen, dass wir das ZDF haben. Ich habe einen Privatmann, der ein Interview Hannah Arendt/Heidegger hat, der dachte natürlich auch, damit kann er alles kriegen. Ich habe bei jeder Produktion eine Vielzahl - und ich glaube, dass keiner hier bezweifelt, dass wir zur kulturellen Vielfalt beitragen. Aber § 74 Abs. 5 wird uns wirklich den Garaus machen. Danke.

SV Eva-Maria Michel: Ich versuche, es in Anbetracht der Zeit kurz zu machen. Herr Manzewski, Sie haben noch einmal angefragt, warum wir denn gegen den Anspruch auf angemessene Vergütung sind, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Wir haben ja auch bereits tarifvertragliche Systeme. Wo ganz konkret unsere Bedenken sind, das würde ich Ihnen gerne vortragen. Lassen Sie mich nur ganz kurz vorneweg noch einmal festhalten: Wir sind nicht gegen eine gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf angemessene Vergütung. Wogegen wir uns wehren, ist die derzeitige Umsetzung, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben wir, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, Tarifverträge - im Übrigen auch für die freien Mitarbeiter -, die selbst von der Bundesjustizministerin als vorbildlich herausgehoben wurden. Diese Tarifverträge und das Verhältnis dieser Tarifverträge zu dem jetzt vorgesehenen gesetzlichen Korrekturanpruch, den es gibt, ist im Gesetz nicht geregelt. Für Tarifverträge, und zwar nur die Tarifverträge für Festangestellte,

ist im Gesetz eine Regelung festgehalten, dass für diese, nur die Tarifverträge für Festangestellte, eine widerlegliche Vermutung der Angemessenheit der dort festgehaltenen Vergütungen gilt. Also, als Erstes muss man festhalten, der Gesetzentwurf, so wie er momentan auf dem Tisch liegt, würde unsere tarifvertraglichen Systeme, die es für die 12a-Mitarbeiter gibt, nicht in diese widerlegliche Vermutung einbeziehen. Wir haben aber, und das möchte ich auch sagen, für den festangestellten Bereich, der tarifvertraglich geregelt ist, Probleme. Auch dort gibt es bei uns in den Tarifverträgen urheberrechtliche Beteiligungen. Allerdings haben wir jetzt eine gesetzliche Regelung in § 43, die so lautet: „Der Urheber hat einen Anspruch aus § 32, soweit die Nutzung seiner Werke nicht durch Lohn oder Gehalt tatsächlich abgegolten ist.“ In dem tarifvertraglichen System für die festangestellten Mitarbeiter werden Sie auch für die programmlichen Mitarbeiter nirgends Tarifverträge finden, bei denen urheberrechtliche Leistungen eigens ausgewiesen sind. Im Programmbereich, z.B. im Fernsehen, haben wir hocharbeitsteilige Prozesse, das bedeutet, dass dort jeder Redakteur, und zwar ungeachtet dessen, ob dieser Redakteur urheberrechtliche Leistungen zu 50 Prozent oder zu 100 Prozent erbringt, das gleiche Gehalt bekommt. Weil wir ja auch für den festangestellten Bereich nur eine widerlegliche Vermutung haben, ist es auch unsere Sorge, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass es durchaus einzelne Mitarbeiter gibt, die urheberrechtlich tätig sind, die sagen: Es kann ja eigentlich nicht sein, dass ich als festangestellter Redakteur, der überwiegend urheberrechtlich tätig ist, genau das Gleiche bekomme wie mein Nachbar nebenan, der im Wesentlichen mit organisatorischen und nicht urheberrechtlichen Leistungen beschäftigt ist. Wir können tarifvertraglich nicht ausweisen, dass die urheberrechtliche Leistung durch dieses Festangestellten-Tarifgehalt abgegolten ist. Das ist eine große Sorge, die wir haben. Das würde bedeuten, dass unser Tarifsystem, so wie wir das momentan vorgesehen haben, eigentlich geändert werden müsste. Wenn wir hier mit der Regelung auf Nummer sicher gehen wollten, müssten wir einen Urhebertarifvertrag einführen, der nur die festangestellten Urheber vergütet und wir müssten einen Tarifvertrag einführen, der die sonstigen festangestellten Mitarbeiter vergütet. Das wäre die erste Konsequenz, die sich daraus für uns stellt. Die zweite wäre, dass eine solche tarifvertragliche Regelung auch tiefe Eingriffe in die Arbeitsorganisation hätte, weil wir festangestellte Urheber natürlich dann nur noch vergüten, wenn sie überwiegend festangestellt urheberrechtlich tätig sind. Das heißt, das, was wir eigentlich heute in der Praxis überwiegend haben, nämlich Misch Tätigkeiten sowohl urheberrechtlich als auch nicht urheberrechtlich, wäre dann nicht mehr möglich, jedenfalls ist es eine Sorge, die wir mit der jetzigen Gesetzesregelung haben, die sich durch den Wortlaut in § 43 ergibt.

Vorsitzender: Vielen Dank. Meinen Damen und Herren, damit sind wir am Ende dieses Hearings. Unser Dank gilt den Damen und Herren Sachverständigen. Sie haben uns Vieles

gesagt und ich denke auch, vielfältig geholfen. Sehr herzlichen Dank dafür und damit zugleich Schluss der Sitzung.

Prof. Dr. Rupert Scholz
(Vorsitzender)

Monika Griefahn
(Vorsitzende)